

Königliches Marienstifts-Gymnasium zu Stettin.

Michaelis-Programm 1878,

womit zu dem

Rede- und Entlassungs-Actus

am Freitag den 27. September Nachmittags 4 Uhr

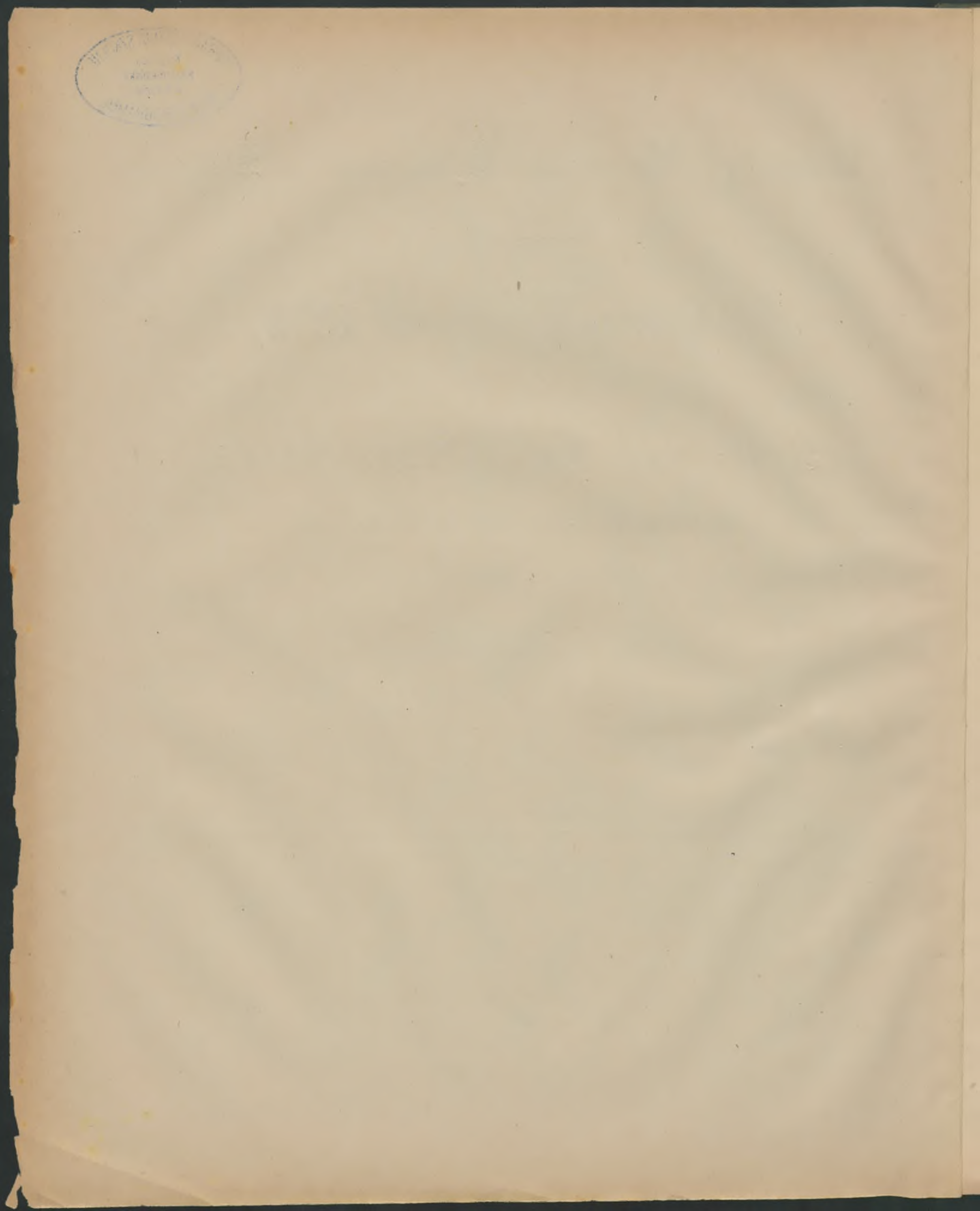
ehrerbietigst und ergebenst einladet

Dr. Gustav Weicker,
Gymnasial-Director.

Inhalt:

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.

1878. Progr. Nr. 110.



Ueber den Werth des Kantischen kategorischen Imperativs für die Begründung der Ethik.

Was gut sei oder böse, sittlich oder unsittlich, löblich oder schändlich: geurtheilt wird darüber täglich von alt und jung, von hoch und niedrig, von Gebildeten und Ungebildeten. Wie oft uns nun auch die Beobachtung sich aufgedrängt haben mag, daß Personen, und vielleicht solche, denen wir gar wohl eine klare Auffassung der obwaltenden Verhältnisse zutrauen dürfen, über einen und denselben Gegenstand entgegengesetzte Urtheile fällen, so werden wir doch, wenn wir unseren Blick vom Einzelnen weg auf das Ganze richten, uns der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß nicht nur zu unserer Zeit und in unserem Volke ein gewisser fester Bestand der sittlichen Einsicht vorhanden ist, sondern daß dies auch zu allen Zeiten und bei jedem nicht gänzlich in Roheit versunkenen Volke der Fall gewesen ist. Die gewonnene sittliche Einsicht ist ein Gut, welches sich zugleich mit der menschlichen Kultur forterbt, die Ethik ist es, die dafür Sorge zu tragen hat, daß dasselbe sich immer von neuem reinige, vervollkommne, vervollständige.

Seit Sokrates, auf welchen die Anfänge der Moralphilosophie zurückgehen, weist die Geschichte der Philosophie eine große Anzahl von Männern auf, welche bestrebt waren, die absoluten Normen der sittlichen Beurtheilung aufzufinden und zur Anwendung darzulegen. Bei der Betrachtung ihrer verschiedenen Systeme muß ein Punkt sofort unsere Aufmerksamkeit erregen. So vielfach dieselben nämlich Uebereinstimmung unter einander zeigen in der Bestimmung der einzelnen sittlichen Vorschriften und Pflichten, so groß ist ihre Verschiedenheit in Ansehung des obersten Moralprinzips, aus welchem sie jene ableiten. Diese Frage nach dem ethischen Grundgedanken, welcher das menschliche Wollen und Handeln bestimmen solle, ist also sehr alt und doch immer wieder jung, da sie den eigensten Werth eines jeden von uns angeht.

Vor nun bald einem Jahrhundert klagte Kant über den Zustand der Sittenlehre seiner Zeit, in welcher die verschiedensten Begriffe theils rein für sich, theils unter einander vermengt als Prinzipien des sittlichen Handelns aufgestellt wurden, daß „in wunderbarem Gemische bald die besondere Bestimmung der menschlichen Natur, bald die Idee von einer vernünftigen Natur überhaupt, bald Vollkommenheit, bald Glückseligkeit, hier moralisches Gefühl, dort Gottesfurcht, von diesem etwas, von jenem auch etwas anzutreffen sei.“ [1]) Nach Kants Auftreten entwickelte in Deutschland eine Reihe von Geistern ersten Ranges großartige Systeme der Weltanschauung, aber es ist bekannt, daß die großen Weltreiche dieser geistigen Eroberer alle mehr oder minder zerfallen und zerstört sind. So hat denn auch die Zahl der Moralsysteme und mit ihnen die der Moralprinzipien seit Kant noch bedeutenden Zuwachs erfahren,

das eine hat mehr, das andere weniger Beifall gefunden, keines aber hat auch nur annähernd allgemeine Zustimmung zu erlangen vermocht. Da hat also doch wohl Schopenhauer recht: „Moral predigen ist leicht, Moral begründen schwer" und abermals: „Zu allen Zeiten ist viele und gute Moral gepredigt worden, aber die Begründung derselben hat stets im Argen gelegen." Wenn er dann aber sich vermißt auf den Trümmern der Kantischen Ethik seine eigene aufzubauen, wenn er „selbst darangehen will, das seit Jahrtausenden gesuchte unzweifelhaft wirksame, allein wahre Prinzip der Moral darzulegen", so sind das zwar große Verheißungen, die Urtheile Berufener aber lauten jetzt ziemlich übereinstimmend dahin, daß er nur einen neuen und besonders hervorragenden Beleg für die Wahrheit der zweiten Hälfte seiner obigen Aussprüche geliefert habe.

So können wir uns denn die betrübende Thatsache nicht verhehlen, daß es der Ethik, dieser das Leben so unmittelbar berührenden Wissenschaft, nicht besser ergangen ist, als der dunkelen Metaphysik, daß sie, so lange und so eifrig betrieben, doch noch ihren obersten Grundsatz sucht. Von anderer Seite wird freilich geleugnet, daß es nöthig sei, einen solchen aufzustellen, oder daß es überhaupt möglich sei, ihn zu finden. Darauf ist aber zu erwidern, daß hier mehr von dem höchsten Prinzip abhängt, als irgendwo, da in keiner anderen Wissenschaft das Wesentliche so in dem ersten Grundsatze enthalten, die Ableitung des Einzelnen aus ihm so leicht ist wie in der Ethik.

Obwohl der Widerstreit und die Uneinigkeit der bisherigen Moralsysteme in Hinsicht ihres obersten Prinzips zu beklagen ist, so wollen wir uns doch hüten nach der Masse der verschiedenartigen Bestrebungen und gegenseitigen Hemmungen die Leistungen in der Wissenschaft der Ethik zu beurtheilen; denn wir geben die Hoffnung auf eine befriedigende Lösung nicht auf. Allerdings sind die Fehler und verderblichen Irrthümer zu beachten, welche bei den einzelnen ethischen Untersuchungen und Aufstellungen begangen worden sind: anstatt nun aber vorwiegend die Schwankungen und Mißgriffe hervorzuheben, werden wir richtiger handeln die Gleichgewichtspunkte aufzusuchen, in welchen naturgemäß die widerstrebenden Bewegungen zuletzt ihre Ruhe finden müssen. Diese bieten uns Aristoteles und Kant, jene beiden mehr als andere grundlegenden Philosophen, von welchen immer wieder das tiefere Forschen auf allen Gebieten der Philosophie seinen Ausgang zu nehmen hat. In besonderem Maße gilt dies für die Ethik. Denn Aristoteles und Kant sind die bedeutendsten und einflußreichsten Vertreter der beiden Hauptrichtungen, auf deren Gegensatz sich zuletzt die reiche Mannigfaltigkeit aller Moralprinzipien zurückführen läßt, sofern wir diejenigen ausnehmen, welche unter dem gemeinschaftlichen Einflusse jener beiden Denker entstanden, eine höhere Vermittelung erstreben.

Entweder wird mit Aristoteles der Inhalt des Strebens und Handelns oder mit Kant die Form zum Prinzip erhoben, entweder mit jenem das Sittliche in letzter Instanz auf erstrebte Güter zurückgeführt oder mit diesem von solchen unabhängig gesetzt. Zeigt sich bei beiden der Gegensatz der materialen und formalen Grundlegung der Ethik in voller Schärfe, so zeigen die Systeme beider doch noch einen zweiten Gegensatz, nämlich den der Individualität und der Allgemeinheit. Nach Aristoteles geht die höchste sittliche Aufgabe des Individuums in der vollen Bethätigung seines individuellen Wesens völlig auf und nicht darüber hinaus, nach Kant hingegen beruht das Motiv des sittlichen Handelns in einer übergreifenden, allumfassenden Allgemeinheit; nicht um seinetwillen, um des Gesetzes willen soll der Einzelne das Gute thun.

Aristoteles und Kant nehmen aber nicht nur als Vertreter der gegenüberstehenden beiden Hauptrichtungen den ersten Rang in der Geschichte der Ethik ein, sondern auch deswegen, weil sie vor allen anderen bei Zeitgenossen und Nachwelt Beifall gefunden und auf die Entwickelung der Ethik den tiefgehendsten Einfluß ausgeübt haben. In dieser Rücksicht dürfte allerdings Aristoteles überlegen erscheinen,

dessen System nicht nur in dem ganzen Alterthum die erste Stelle einnimmt, sondern auch — freilich beeinflußt von der christlichen Kirche und theilweise modificirt — das ganze Mittelalter hindurch und tief bis in die neuere Zeit hinein eine universelle Stellung, über die Spaltung im Nationalen und in den Konfessionen erhoben, besaß.

Heute steht dagegen Kant unbestritten im Mittelpunkte des philosophischen Interesses. Als vor etwa zwei Dezennien die Mißstimmung über den unerträglichen Zustand der Philosophie in Deutschland immer lebhafter wurde; als man einzusehen begann, daß die Selbständigkeit auch auf dem Gebiete der Philosophie eine selbstverständliche Einschränkung finden müsse; als man forderte, daß, wer selbst philosophiren wolle, vor allem die gründlichste Kenntniß des hervorragendsten Systems der Neuzeit besitzen müsse: da ertönte laut und immer lauter der Ruf einer Rückkehr zu Kant als zu dem Manne, der die ganze neuere Philosophie auf seinen Schultern trägt. Eine wie allgemeine und eifrige Beschäftigung mit Kant sich nun entwickelte, dafür zeugt nicht nur, daß sie gar bald mit dem Namen einer Kantphilologie bezeichnet wurde, sondern mehr noch, daß kurz hintereinander zwei neue Gesammtausgaben seiner Werke nöthig wurden, zu welchen jetzt sogar eine eigenartige werthvolle Volksausgabe seines Hauptwerkes, der Kritik der reinen Vernunft, gekommen ist.[2]) Zunächst wurde seine Philosophie fast unverändert wieder aufgenommen, es folgte eine scharfe Kritik seiner Methode, die Interpretation seiner Schriften, die Herstellung seiner wahren Ansichten, und in der Gegenwart beginnt das Erforschen der Genesis seines Systems. Wenngleich in erster Linie die Erkenntnißtheorie untersucht wurde, so fanden doch bald auch die anderen Gebiete seines Systems Bearbeitung.[3]) Es kann nicht fehlen, daß aus diesen neuesten ernsten Bestrebungen deutschen Geistes auch die Ethik Gewinn zieht; auch sie bedarf gegenwärtig der Sammlung, um aus den auseinandergehenden Richtungen und den wechselnden Gestaltungen den bleibenden Ertrag zu scheiden und zu sichern.

Von Kant aber datirt die zweite Hauptepoche der Geschichte der Moral; auch dieser Wissenschaft hat er neue Bahnen gewiesen, so entschieden, überzeugend und erfolgreich, daß die nachkantischen Leistungen auf diesem Gebiete, trotz aller Abweichungen unter sich, seine Einwirkung nirgends verleugnen können. Wie man überall, wo es sich um philosophische Prinzipien handelt, nie an Kant wird vorbeigehen dürfen, wie man, auch wo man von ihm abweicht, immer von ihm wird lernen müssen, so wird jede Geschichte der Ethik eingehend bei ihm zu verweilen haben, jedes neu auftretende System dieser Wissenschaft wird, ehe es auf Vertrauen Anspruch erheben darf, sich mit Kant auseinandersetzen, sich über seine Stellung zu ihm ausweisen müssen. Diese seine Geltung wird er selbst dann nicht verlieren, wenn wir zu dem Ergebnisse gelangen sollten, daß er in wesentlicher Hinsicht, ja vielleicht in entscheidenden Punkten geirrt habe; vielmehr werden seiner unbestrittenen Verdienste um die Reform der Ethik auch dann noch genug übrig bleiben.

Der oberste Grundsatz der Kantischen Moral hat bekanntlich die Form eines unbedingten Gebotes und lautet in der Kritik der praktischen Vernunft also: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könne.“ Dies ist der kategorische Imperativ, dessen Werth für die Begründung der Ethik darzulegen der Zweck der folgenden Untersuchungen ist.

Im Anschluß an die Anordnung in der Kritik der praktischen Vernunft prüfen wir erstens die Kantischen Beweise für den kategorischen Imperativ; zweitens werden wir die Ableitung und Entwickelung desselben darstellen; drittens soll die Beantwortung der Frage versucht werden, ob derselbe die an ein oberstes Moralprinzip zu stellenden Anforderungen erfülle.

Zwei Werke Kants sind es hauptsächlich, auf welche wir angewiesen sein werden. Ueber die

„Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", 1785 erschienen, sagt er selbst in der Vorrede: „Gegenwärtige Grundlegung ist nichts mehr als die Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität, welche allein ein, in seiner Absicht, ganzes und von aller anderen sittlichen Untersuchung abzusonderndes Geschäft ausmacht." Bequem wäre es in Folgendem an erster Stelle diese Schrift zu Grunde zu legen, da sie sich durch systematische, klare und bündige Darlegung auszeichnet. Dennoch gebührt für unseren Zweck der „Kritik der praktischen Vernunft" der Vorrang, da sie 1788, drei Jahre später, erschienen, Kants definitive Ansichten enthält. Freilich war er damals bereits 64 Jahre alt, so daß man versucht ist in der breiten, redseligen Ausführung, in der gekünstelten Form etwas Greisenhaftes zu finden. In der Vorrede zu der Kritik d. pr. V. bestimmt Kant das Verhältniß derselben zu der „Grundlegung" dahin, daß die letztere zwar vorausgesetzt werde, aber nur insofern, als sie mit dem Prinzip der Pflicht vorläufige Bekanntschaft mache und eine bestimmte Formel derselben angebe und rechtfertige; sonst bestehe die Kritik d. pr. V. für sich selbst. Ueberall wo es für den Gewinn einer größeren Vollständigkeit oder Klarheit vortheilhaft erscheint, werden wir die „Grundlegung" um so mehr herbei ziehen, als diese in mehreren die Ableitung des kategorischen Imperativs betreffenden Punkten weit ausführlicher ist. — Die eingeklammerten Seitenzahlen im Text beziehen sich sämmtlich auf Band 4 der älteren Ausgabe Kants von Hartenstein, welcher die genannten beiden Schriften enthält. —

I.

Prüfung der Beweise, durch welche Kant in der Kritik der praktischen Vernunft seinen kategorischen Imperativ zu stützen sucht.

Die Kritik der pr. V. beginnt im §. 1 mit einer „Erklärung", welche für das Verständniß des Folgenden wichtig ist: „Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird." —

Es folgen nun drei Lehrsätze, welche bestimmt sind, die Aufstellung des kategorischen Imperativs vorzubereiten und zu derselben hinzuführen; zugleich soll sich aus dem Nachweise, daß alle bisherigen praktischen Prinzipien unzulässig und verfehlt seien, das formale praktische Prinzip Kants als das allein mögliche ergeben.

Der erste und bei weitem wichtigste Beweis ist in Lehrsatz I und II (§. 2 und 4) enthalten. Kants Argumentation läßt sich auf die kürzeste Weise vielleicht so wiedergeben: Keine Empirie begründet Apodikticität; alle materialen Prinzipien sind empirisch; Schluß: Kein materiales Prinzip besitzt Apodikticität. — Ferner: Jedes praktische Gesetz muß Apodikticität besitzen; kein materiales Prinzip besitzt Apodikticität; Schluß: Kein materiales Prinzip eignet sich zu einem praktischen Gesetz. — „Nun bleibt", sagt Kant in §. 4, „von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d. i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung." Wie eben gezeigt, kann aber kein materiales Prinzip praktisches Gesetz werden, also ist damit Lehrsatz III bewiesen: „Wenn ein vernünftiges Wesen sich seine Maximen als praktische allgemeine Gesetze denken soll, so kann es sich dieselben nur als solche Prinzipien denken, die nicht der Materie, sondern bloß der Form nach den Bestimmungsgrund des Willens enthalten." —

Ehe wir diesen Beweis beurtheilen, verweilen wir noch bei Lehrsatz III. Man hat Kant nämlich vorgeworfen übersehen zu haben, daß es neben dem Inhalte und der Form eines Gebotes noch ein Drittes gäbe, worauf sich die Wirksamkeit desselben stützen könne, nämlich die Person des Gebietenden, die, wie sie überall im Leben das Sittliche begründe, so in allen Religionen das Fundament der Moral bilde.[4]) Allerdings hätte Kant diese Möglichkeit erwähnen sollen, ihre innere Berechtigung hätte er leicht abweisen können; da er aber an anderer Stelle, wie seiner Zeit hervorzuheben sein wird, mit vollster Entschiedenheit die Ethik unabhängig setzt von jeder Theologie, so ist in der Sache die Versäumniß unerheblich. Schwerer wiegt ein anderer gegen Kant erhobener Vorwurf, ebenfalls wegen mangelhafter Disjunktion. Wenn Kant lehre: Nicht irgend ein materialer, d. h. auf erstrebte Zwecke gerichteter Bestimmungsgrund des Wollens, also nur die Form einer ohne inneren Widerspruch möglichen strengen Allgemeinheit des Gesetzes eigne sich zum Moralprinzip, so sei die dritte Möglichkeit unbeachtet gelassen, daß weder in einer formlosen Materie, noch in einer inhaltslosen Form, sondern in den Verhältnissen, die zwischen den verschiedenen Zwecken bestehen, oder in der Stufenfolge ihres Werthes das Prinzip der Ethik zu suchen sei.[5])

Kant fährt (in der Anmerkung S. 126) fort: „Welche Form der Maxime sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicke, welche nicht, das kann der gemeinste Verstand ohne Unterweisung unterscheiden" und bringt dann ein Beispiel: Ich habe es mir zur Maxime gemacht, mein Vermögen durch alle sicheren Mittel zu vergrößern. Ich habe ein Depositum in Händen, dessen Eigenthümer verstorben ist und keine Handschrift darüber zurückgelassen hat. Wenn ich nun meine Maxime auf diesen Fall anwenden und sie zu einem allgemeinen Gesetz erheben wollte, daß Jedermann ein Depositum ableugnen dürfte, dessen Niederlegung ihm Niemand beweisen kann, so würde ich sofort gewahr werden, „daß ein solches Prinzip, als Gesetz, sich selbst vernichten würde, weil es machen würde, daß es gar kein Depositum gäbe." — Wie unglücklich Kant mit diesem Beispiel ist, leuchtet ein. Unbegreiflich muß es erscheinen, wie er aus der Ableugnung des Depositums folgern kann, daß es dann gar kein Depositum gäbe, oder was er damit wohl meint, daß dann ein Deposital-Vertrag überhaupt unmöglich gemacht werde. In Wirklichkeit wird man daraus doch nur folgern, daß bei einem solchen Vertrage Zeugen oder andere Beweismittel zu benutzen sind; wenn aber jemand einem Anderen ein Depositum übergiebt, ohne auch nur in seinem Testament, oder sonst in seinen Papieren für seine Angehörigen einen Vermerk darüber zu hinterlassen, so wird jeder ein solches Verfahren höchst leichtsinnig nennen. Kant bewegt sich hier offenbar in einem Kreise, indem er das Depositum schon als ein Sittliches voraussetzt, während es sich doch darum handelt, überhaupt das Sittliche zu begründen. Mit dieser Voraussetzung kann er dann freilich die Ableugnung des Depositums als unsittlich darstellen. Daß letzteres aber etwas Sittliches sei oder unter Menschen bestehen müsse, läßt er ganz unbewiesen; wie hätte er es auch beweisen sollen? Den Nutzen oder die Lust konnte er von seinem Standpunkte aus nicht zu Hülfe nehmen, und aus der bloßen Form des Gebotes ist das Depositum nicht abzuleiten. Die psychologische Erklärung für einen so groben Fehler ist, wie noch in andern ähnlichen Fällen, in dem lebhaften sittlichen Gefühl unseres Philosophen zu suchen, welches hier entschieden für die Sittlichkeit des Depositums eintrat und es ihm als selbstverständlich erscheinen ließ, dieselbe auch als objectiv gültig anzusehen.

Gehen wir jetzt zurück auf Kants theoretische Ansicht von der wissenschaftlichen Ohnmacht alles empirisch Gegebenen, so ist kein Zweifel, daß mit der materialen Wahrheit jenes ersten Obersatzes: „Keine Empirie begründet Apodikticität" zugleich die ganze Beweisführung steht oder fällt. In der That aber unterliegt die Gültigkeit dieser Prämisse den ernstesten Bedenken. Kant erklärt in der Einleitung zur Kritik d. r. V.: „Erfahrung lehrt uns zwar, daß etwas so oder so beschaffen sei, aber

nicht, daß es nicht anders sein könne." Und weiter: „Erfahrung giebt niemals ihren Urtheilen wahre oder strenge, sondern nur angenommene und komparative Allgemeinheit." Eine völlige Widerlegung des dargelegten Kantischen Beweises würde demnach die erkenntnißtheoretische Untersuchung anzustellen haben: Wie kommt Nothwendigkeit in unser Erkennen? Da dies hier unmöglich ist, so erinnern wir gegen jene Voraussetzung Kants, die bei ihm feststand, ohne daß er sie einer Prüfung unterworfen hätte, nur an Folgendes. Es gehört zu den ziemlich allgemein anerkannten Resultaten der nachkantischen Philosophie, daß auch den Dingen selbst, nicht nur unserer Erkenntniß, eine vernunftgemäße Nothwendigkeit innewohnt, daß also auch die Erfahrung, wofern die äußere in rechter Weise durch die innere ergänzt wird, nicht für unfähig zur Offenbarung dieser den äußeren Dingen und uns selbst innewohnenden vernunftgemäßen Nothwendigkeit zu halten ist. Freilich involvirt keine einzelne, für sich betrachtet, Nothwendigkeit, sondern alle Nothwendigkeit beruht auf der Einordnung in einen durch Prinzipien bedingten Zusammenhang der Erkenntniß. Nicht aber ist es wahr, daß die Ordnung im Erkennen und Handeln zu einer an sich ordnungslosen „Materie" durch die Vernunft des Subjektes allein hinzugethan werden müßte, sondern sie beruht auf der Aufnahme der objektiv vorhandenen Ordnung in unserem Erkennen und Handeln. Ohne alle Erfahrung können wir überhaupt keine, geschweige denn, wie Kant will, apodiktische Erkenntniß gewinnen. „Wie wir im Technischen das durch bloße Handarbeit nicht Erreichbare nicht ohne die Hände durch Zauber, sondern mittelst der Hände durch Maschinen, die selbst ursprünglich aus Handarbeit hervorgegangen sind, erreichen, so erreichen wir dasjenige Maß von Gewißheit, welches die bloße, vereinzelte Erfahrung nicht geben kann, nicht unabhängig von aller Erfahrung durch aprioristischen Zauber, sondern durch ein die Erfahrungen nach logischen Normen kombinirendes Denken." [6])

Schon oben wurde eine unvollständige Disjunktion nachgewiesen, und es muß auffallen, daß Kant mehrere gerade der fundamentalsten Sätze seines Systems auf indirekte Beweise gründet, da er in der Kritik d. r. V. selbst mit Recht vor ihnen warnt. Denn apagogische Beweise, gefahrlos in der Mathematik, sind doch wegen der strengen Disjunktion aller Möglichkeiten, die sie im Obersatze voraussetzen, auf anderen Gebieten mißlich, zumal in der Philosophie, wo schon bei einer leichten Modifikation einer Ansicht die gegen ihre frühere Form vielleicht siegreiche Argumentation nicht mehr zutrifft, so daß der Schluß auf die Wahrheit der ihr konträr entgegengesetzten Ansicht der logischen Gültigkeit entbehrt. Auch auf dem Punkte, auf welchem wir stehen, liegt wieder eine mangelhafte Disjunktion vor. Denn wenn Kant in der Kritik der r. V. lehrt: Nicht die Erfahrung, also Formen, die von aller Erfahrung unabhängig oder a priori vorhanden sind, begründen die Apodikticität der Erkenntniß, so hat er wieder die dritte Möglichkeit übersehen, „daß der Grund der apodiktischen Gewißheit in einem empirisch basirten Denken liege, dessen der Erfahrung folgende, alles Einzelne nach den in diesem selbst liegenden, gegebenen Beziehungen systematisch verkettende Thätigkeit den logischen unterworfen ist, nicht aber zu einer Reihe von „Formen a priori" hypostasirt werden darf." [7]) Können wir uns somit der Einsicht nicht verschließen, daß Kants Voraussetzungen in Betreff des Ursprungs der Nothwendigkeit ein πρῶτον ψεῦδος sind, welches seine Einwirkung auf das gesammte Gebäude des Kriticismus ausgeübt hat, so wird dadurch der besprochenen Beweisführung die Basis genommen.

Uebergangen wurde bisher der Lehrsatz II (§. 3), weil er kein nothwendiges Glied des vorigen Beweises bildet, sondern vielmehr einen zweiten, wenn auch untergeordneten Beweis enthält. Er lautet: „Alle materialen praktischen Prinzipien sind, als solche, insgesammt von einer und derselben Art und gehören unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit." Weshalb ist nun

letzteres für die Begründung der Ethik unbrauchbar? Hier wäre die einfachste Antwort: Weil es ein materiales Prinzip ist und als solches nach Lehrsatz I kein allgemeines praktisches Gesetz abgeben kann. Allein Kant hat wohl den Grund nicht blos in dieser Zurückführung, sondern auch unmittelbar im Wesen der Selbstliebe finden wollen. Denn wie er sich im ersten Abschnitte der „Grundlegung" (S. 14 ff.) auf das Bewußtsein von der Unverträglichkeit der Neigung mit der Pflicht beruft, so in der Kritik d. pr. V. (§. 8 Anm. 2) unmittelbar auf das Bewußtsein von der scharfen Grenzlinie zwischen Sittlichkeit und Selbstliebe als ein Zeugniß von einleuchtender Wahrheit. Das Prinzip der eigenen Glückseligkeit sei dem der Sittlichkeit diametral entgegengesetzt, denn jenes würde so lauten: „Liebe dich selbst über alles, Gott aber und deinen Nächsten um dein selbst willen." (S. 196.)

Die Gültigkeit des Kantischen Beweises für Lehrsatz II wird entschieden bestritten von Trendelenburg, da er zu eng sei und nicht den ganzen Umfang der Behauptung decke. Kants Argumentation erklärt er für zutreffend, auch seine Schlußfolgerung, welche so lautet: „Also sind alle materialen Prinzipien, die den Bestimmungsgrund der Willkür in der aus irgend eines Gegenstandes Wirklichkeit zu empfindenden Lust oder Unlust setzen, sofern gänzlich von einerlei Art, daß sie insgesammt zum Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit gehören." Mehr sei aber nicht bewiesen; der Lehrsatz hingegen laute ohne Beschränkung: „Alle materialen Prinzipien sind als solche von einer und derselben Art und gehören unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit." Hier sei also eine Lücke; zwischen der Beschränkung, die der Beweis enthalte, und der unbeschränkten allgemeinen Behauptung des Lehrsatzes liege sehr viel mitten inne, das von dem Beweise nicht mit einem Worte berührt werde.[8])

Vor einer Ableitung des gesuchten unbedingten Moralprinzips warnt Kant in der Grundlegung wiederholt und eindringlich. (S. 5, S. 6, S. 48.) Bei der Absicht zu einem praktischen Gesetze zu gelangen, welches schlechterdings und ohne alle Triebfeder für sich gebiete, und dessen Befolgung Pflicht sei, „ist es von der äußersten Wichtigkeit, sich dieses zur Warnung dienen zu lassen, daß man es sich ja nicht in den Sinn kommen lasse, die Realität dieses Prinzips aus der besonderen Eigenschaft der menschlichen Natur ableiten zu wollen. Denn Pflicht soll praktisch-unbedingte Nothwendigkeit der Handlung sein; sie muß also für alle vernünftige Wesen gelten und allein darum auch für allen menschlichen Willen ein Gesetz sein. Was dagegen aus der besonderen Naturanlage der Menschheit, was aus gewissen Gefühlen und Hange, ja sogar, wo möglich, aus einer besonderen Richtung, die der menschlichen Vernunft eigen wäre und nicht nothwendig für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens gelten müßte, abgeleitet wird, das kann zwar eine Maxime für uns, aber kein Gesetz abgeben." Kant verbietet also das ethische Prinzip aus der besonderen Eigenschaft der menschlichen Natur abzuleiten; er greift höher, er will ein Prinzip, das nur darum für den Menschen gelte, weil es für alle vernünftigen Wesen gilt. Schopenhauer wendet dagegen ein, daß man nie zur Aufstellung eines genus befugt sei, welches nur in einer einzigen species gegeben sei, in dessen Begriff man daher schlechterdings nichts bringen könne, als was man dieser einen species entnommen habe. Da wir die Vernunft allein als Eigenschaft des menschlichen Geistes kennen, seien wir durchaus nicht befugt, sie als außer diesem existirend zu denken und ein genus „vernünftige Wesen" aufzustellen, welches von seiner alleinigen species „Mensch" verschieden sei, noch weniger aber für solche imaginäre vernünftige Wesen in abstracto Gesetze aufzustellen. In seiner bekannten Weise witzelt er sodann, Kant müsse dabei wohl ein wenig an die lieben Engelein gedacht oder doch auf deren Beistand in der Ueberzeugung des Lesers gezählt haben.[9]) Auch Trendelenburg mißbilligt es als eine das Ziel überfliegende Aufgabe, das ethische Prinzip für die vernünftigen Wesen überhaupt finden zu wollen. Er

fragt dann, gegen wen das obige so dringend eingeschärfte Verbot gerichtet sei; Kants Tafel der praktischen materialen Bestimmungsgründe führe die besondere Eigenschaft der menschlichen Natur und einen Vertreter dieses Prinzips nicht auf. Man habe auch nicht an Wolff oder die Stoiker zu denken, vielmehr sei es Aristoteles, welcher jenes Prinzip habe und ihn meine Kant, wenn er ihn auch nicht näher bezeichne.

Um nun zu den bisher dargelegten Einwendungen gegen Lehrsatz II und dessen Beweis Stellung zu nehmen, so ist zuzugeben, daß der Beweis in der That zu eng ist und nicht den ganzen Umfang des Lehrsatzes deckt. Ferner ist Kants Bestreben das Sittengesetz über die Menschheit hinaus auf alle vernünftige Wesen auszudehnen nicht zu billigen, zumal er hier seiner sonstigen Stellung der allgemeinen Metaphysik gegenüber nicht treu bleibt. Geleugnet werden muß, daß seine obige wiederholte Warnung gegen Aristoteles gerichtet sei, vielmehr scheint er einen besonderen Repräsentanten der von ihm bekämpften Ableitung gar nicht im Auge gehabt zu haben. Trendelenburg selbst sagt, daß Kant an Aristoteles still vorübergehe, — daß er ihn nur oberflächlich gekannt, davon wird gleich nachher die Rede sein — er giebt ferner selbst die richtige Erklärung für Kants Verbot an, nämlich seine Furcht vor dem Empirischen, welches da nicht zu vermeiden ist, wo die besondere Eigenschaft der menschlichen Natur erkannt werden soll. Mit dem Empirischen verbindet sich für ihn die Vorstellung des Zufälligen, und darum fürchtet er, daß eine solche Zuthat zum Prinzip der Sittlichkeit die Erhabenheit des Gebotes und die Lauterkeit des Willens gefährde. Eben darum aber erstrebt er die Gültigkeit des Moralprinzips für alle vernünftigen Wesen, weil er das Gesetz in seiner unbedingten Nothwendigkeit als über Hang und Neigung und Natureinrichtung erhaben gründen will.

Der Formulirung des kategorischen Imperativs gehen in der Kritik d. pr. V. noch voraus die §§. 5 und 6. Sie handeln von der Beschaffenheit des Willens, sobald ihn kein Gegenstand bestimme, sind übrigens, obwohl sie bedeutend klingen, wesentlich tautologisch, ein Spiel mit Worten, so daß sie einen Belag bieten für die behauptete Weitschweifigkeit und gekünstelte Ausführung der Kritik d. pr. V.

Wir haben jetzt näher einzugehen auf die schon erwähnte übersichtliche Tafel der praktischen materialen Bestimmungsgründe im Prinzip der Sittlichkeit, obwohl dieselbe bei Kant erst später (in einer Anm. zu §. 8) folgt; er will nämlich durch dieselbe nachträglich noch einen indirekten Beweis für die Berechtigung und alleinige Gültigkeit des von ihm aufgestellten Prinzips liefern, den also zu beurtheilen noch übrig bleibt.

Alle möglichen materialen Bestimmungsgründe des Willens sind entweder blos *subjektiv* und also empirisch, oder auch *objektiv* und rational; beide aber entweder *äußere* oder *innere*. Von den subjektiven Bestimmungsgründen sind die äußeren die der Erziehung nach Montaigne und der bürgerlichen Verfassung nach Mandeville, die inneren aber die des physischen Gefühls nach Epikur und des moralischen Gefühls nach Hutcheson. Von den objektiven Bestimmungsgründen ist der innere der der Vollkommenheit (nach Wolff und den Stoikern) und der äußere der des Willens Gottes (nach Crusius und anderen theologischen Moralisten). „Wenn wir nun unseren *formalen* obersten Grundsatz der reinen praktischen Vernunft (als einer Autonomie des Willens) mit allen bisherigen *materialen* Prinzipien der Sittlichkeit vergleichen, so können wir in einer Tafel alle übrigen als solche, dadurch wirklich zugleich alle mögliche andere Fälle außer einem einzigen formalen erschöpft sind, vorstellig machen, und so durch den Augenschein beweisen, daß es vergeblich sei, sich nach einem anderen Prinzip, als dem jetzt vorgetragenen, umzusehen.“ (S. 143.) Hier muß es nun nicht wenig befremden, daß Kant mit obiger Eintheilung alle möglichen Bestimmungsgründe erschöpft zu haben meint, obwohl er den Plato und Aristoteles mit keinem Wort erwähnt, während er doch Männer zweiten und dritten Ranges in der

Geschichte der Ethik, die heute schon ziemlich vergessen sind, verzeichnet. Allgemein und mit Recht hat man diese großen Lücken in einer Tafel der ethischen Prinzipien, welche auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, getadelt. So urtheilt Schleiermacher[10]): „Das zu wenig in jenem Täflein aufzuzählen möchte zu viel werden; denn zu groß und auffallend ist darin die Unkenntniß alter und neuer Schulen. Wer z. B. mag es dulden, daß Aristipp über dem Epikur vergessen worden oder daß die sinnvollere platonische Formel von der Verähnlichung Gottes durch die neuere und inhaltleere des göttlichen Willens verdrängt ist, oder daß Aristoteles und Spinoza gänzlich vergessen sind?" — Für diese Uebergehung von Plato und Aristoteles hier, wo es ganz unmöglich scheinen sollte, wird man kaum eine andere Erklärung aufstellen können, als die, daß Kant, bis zu dessen Zeit für die ziemlich in Vergessenheit gerathene Geschichte der Philosophie wenig geleistet war, auch sonst seine Unbekanntschaft mit den Alten verräth. Daß er speziell den Aristoteles nur oberflächlich und nicht aus eigener Lektüre kannte, dafür würden sich leicht eine Anzahl von einzelnen Stellen und Mißverständnissen bei Kant beibringen lassen. Die letzten Gestaltungen der Philosophie, der deutschen, französischen und englischen sind es, die seine Kritik bewegen; die Auffassungen des Alterthums liegen ihm im Grabe der Vergangenheit und er läßt sie ruhen.

Außer diesem Vorwurfe, der ihn mit Recht trifft, hat man noch getadelt, daß er das Prinzip Wolffs verflacht, sowie das, welches sich auf den Willen Gottes stützt, verdreht habe, um sie mit unter die materialen Bestimmungsgründe begreifen zu können. Der erstere Vorwurf wird nicht ganz unbegründet erscheinen; indessen stehen sich hier sehr divergirende Ansichten gegenüber, und vielleicht dürfte doch die Auffassung derer Recht behalten, die urtheilen, Wolff habe mit seinem Vollkommenheitsprinzip nur nominell eine andere Wendung der fast allgemein geltenden aristotelischen Güterlehre hervorgebracht, in der That wandele er, wie seine Nachfolger, die deutschen Popularphilosophen, noch auf der breiten Spur des hergebrachten Eudaimonismus. — Was den zweiten Punkt anlangt, so ist Kants Vorgehen völlig gerechtfertigt. Denn den Willen Gottes setzen zwar alle Religionen als Grund des Sittengesetzes, daß diese theologische Begründung des Sittlichen aber für die *philosophische* Ethik unstatthaft ist, liegt auf der Hand.

Die Beweise, auf welche Kant seinen kategorischen Imperativ gründen will, sind zu Ende, wir fassen daher das Ergebniß unserer Prüfung kurz zusammen.

Die Gültigkeit des ersten und wichtigsten Beweises (in § 2 und 4) konnte nicht anerkannt werden, da die Argumentation, obwohl formell richtig, sich auf eine Prämisse stützte: „Keine Empirie begründet Apodikticität", deren materiale Wahrheit bestritten werden mußte. Der zweite Beweis (in § 3), der auf dem Satze beruhte, daß alle materialen Prinzipien als solche unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe gehören, welche letztere der Sittlichkeit vollständig zuwiderlaufe, konnte nicht genügen, da er sich als zu eng herausstellte und jenen Satz nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur als zum Theil berechtigt zu erweisen vermochte. Der dritte Beweis endlich (in § 8, Anm. 2), der durch Ausschließung aller materialen Prinzipien auch indirekt das formale praktische Prinzip als das einzig mögliche nachzuweisen unternahm, ergab sich als der schwächste und als völlig verfehlt. Selbst wenn die Nachweisung, daß alle materialen Prinzipien auszuschließen seien, — was die auffallend unvollständige Tafel der materialen praktischen Bestimmungsgründe nicht beweisen konnte, — geglückt wäre, so würde dieser Beweis nur auf den ersten und zweiten zurückgeführt, mithin von deren Gültigkeit abhängig sein; diese letztere aber war zu verneinen. —

II.

Kants Verdienste um die Reform der Ethik. Seine Ableitung und Entwickelung des kategorischen Imperativs.

Vielleicht könnte sich der kategorische Imperativ mit Vermeidung der aufgedeckten Mängel und Irrthümer auf gültige und ausreichende Beweise gründen lassen; diese Möglichkeit weiter zu untersuchen ist jedoch nicht unsere Absicht. Wir gehen vielmehr dazu über, zunächst Kants richtige ethische Bestimmungen herauszuheben und ihre Bedeutung für die Reform der damaligen Sittenlehre zu würdigen. Hieran wird sich die Darlegung der Ableitung und Entwickelung des kategorischen Imperativs anschließen.

Alle bisherigen Moralsysteme sind nach Kant an ihrer Aufgabe gescheitert, weil sie das Prinzip des Handelns in den gewollten Gegenstand, in die Materie des Handelns gesetzt haben. Am anstößigsten war ihm die Auffassung der Ethik als Glückseligkeitslehre, denn diese würde die Bestimmung des Sittlichen und dessen Werth abhängig von etwas machen, was es nicht selbst ist; das Ethische würde als bloßes Mittel für irgend einen Zweck anzusehen sein und noch dazu für einen solchen, bei dessen näherer Bestimmung sich nur höchst schwankende Begriffe darbieten. In seiner Bekämpfung der Glückseligkeitslehre, die sich namentlich durch die „Grundlegung" vom Anfang bis zum Ende wie ein rother Faden hindurchzieht, macht Kant zunächst geltend, daß zur Erlangung der Glückseligkeit der Wille eines vernünftigen Wesens nicht nothwendig sei, sondern daß dieser Zweck viel sicherer durch Instinkt hätte erreicht werden können; also könne der Werth des vernünftigen Wollens unmöglich in der Erreichung eines Zweckes bestehen, für welchen es nicht einmal das tauglichste Mittel sei (S. 19). Nach dieser Andeutung, daß der absolute Werth des Willens nach einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen sei, beruft er sich bestimmter auf den absoluten Unterschied des Guten und Bösen; das Prinzip der eigenen Glückseligkeit sei am meisten verwerflich, weil es der Sittlichkeit Triebfedern unterlege, die ihre ganze Erhabenheit vernichten, indem sie die Bewegursachen zur Tugend mit denen zum Laster in eine Klasse stellen und nur den Calcul besser ziehen lehren, den spezifischen Unterschied beider aber ganz und gar auslöschen (S. 68). Sodann zeigt er an einzelnen sittlichen Ideen die Verkehrtheit des Eudaimonismus und weist nach, daß nach diesem Prinzipe nicht allgemeine Uebereinstimmung, sondern der ärgste Widerstreit sich ergeben würde, da jeder ein anderes Objekt der Neigung zu Grunde lege und bald diese bald jene Neigung überwiege (S. 127), ferner, daß nach demselben Prinzip der Begriff des Verbrechens eigentlich der sein müsse, seiner eigenen Glückseligkeit Abbruch zu thun, wonach also eine Handlung erst dadurch, daß man sich eine Strafe zuziehe, zum Verbrechen werde (S. 140). Der Begriff der Pflicht könne im Eudaimonismus keinen Platz haben, da es thöricht sei, das zu gebieten, wonach jeder von selbst strebe; insbesondere könne gar keine bestimmte Form des Handelns aufgestellt werden, da niemand vermögend sei nach irgend einem Grundsatze mit völliger Gewißheit zu bestimmen, was ihn wahrhaft glücklich machen werde, weil hierzu Allwissenheit erforderlich sein würde (S. 40).

Ja, Kant erhebt sich zu dem allein richtigen Standpunkte der Ethik, indem er zeigt, daß nach jenem Prinzip das sittliche Urtheil nicht den Willen selbst trifft, über den es ergehen muß, wenn er als ein guter oder böser bezeichnet wird. Allenthalben, wo ein Objekt des Wollens zum Grunde gelegt werden müsse, sei der Imperativ nur hypothetisch, weil durch das Objekt, das man wolle, bedingt; er könne mithin niemals moralisch, d. i. kategorisch gebieten. „Er mag nun das Objekt vermittelst der Neigung, wie beim Prinzip der eigenen Glückseligkeit, oder vermittelst der auf Gegenstände unseres möglichen Willens überhaupt gerichteten Vernunft, im Prinzip der Vollkommenheit, den Willen bestimmen, so bestimmt sich der Wille niemals unmittelbar selbst durch die Vorstellung der Handlung, sondern nur

durch die Triebfeder, welche die vorausgesehene Wirkung der Handlung auf den Willen hat; ich soll etwas thun, darum, weil ich etwas Anderes will." (S. 70.)

Gewiß sind diese letzten Gründe Kants, die seine ethische Anschauung leiten, derartig, daß sie den Beifall aller, die frei sind von Voreingenommenheit, nothwendig gewinnen müssen. Der erste Abschnitt der Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten erklärt gleich zu Anfang: „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille." Und etwas weiterhin: „Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zur Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich gut . . . . . Wenngleich durch eine besondere Ungunst des Schicksals, oder durch kärgliche Ausstattung einer stiefmütterlichen Natur es diesem Willen gänzlich an Vermögen fehlte, seine Absicht durchzusetzen; wenn bei seiner größten Bestrebung dennoch nichts von ihm ausgerichtet würde und nur der gute Wille (freilich nicht etwa ein bloßer Wunsch, sondern als die Aufbietung aller Mittel, soweit sie in unserer Gewalt sind) übrig bliebe: so würde er wie ein Juwel doch für sich selbst glänzen, als etwas, das seinen vollen Werth in sich selbst hat. Die Nützlichkeit oder Fruchtlosigkeit kann diesem Werthe weder etwas zusetzen noch abnehmen." (S. 11.)

In diesen Bestimmungen liegt die Anerkennung nicht nur des eigentlichen Gegenstandes der sittlichen Werthbestimmung, nämlich des Willens, sondern auch der Art dieser Werthschätzung als einer absoluten. Die Klarheit derselben genügte, um die Ethik aus dem „wunderbaren Gemisch" der verschiedenartigsten Prinzipien, die man zu Kants Zeit zu ihrer Begründung verwandte, herauszureißen. Man darf nur den Begriff eines Urtheils über den Willen scharf festhalten, um allgemein zu finden, daß wenigstens keinerlei Güterlehre, sie möge gewandt werden, wie man wolle, der Ethik eine Grundlage darbieten kann, man müßte denn in den Begriff des Gutes schon versteckter Weise sittliche Werthbestimmungen hineinlegen, um sie nachher scheinbar daraus abzuleiten; dies aber würde, da es sich um die Auffindung der ethischen Prinzipien, um die Quelle aller sittlichen Bestimmungen handelt, eine bloße Erschleichung sein. —

Im vorigen Abschnitte fanden wir, daß die Ausschließung aller materialen Bestimmungsgründe des Willens nicht ausreichend begründet war. Wir sehen davon ab, daß Kant auch nach seinen gegebenen Bestimmungen wohl in einer anderen Formulirung einen genügenden Beweis hätte liefern können [11]); jetzt haben wir das Faktum jener Ausschließung zu beurtheilen, nach Kants materieller Berechtigung zu seinem Verfahren zu fragen. Er hat nicht bewiesen, daß alle materialen Bestimmungsgründe als solche sämmtlich von derselben Art und auf das allgemeine Prinzip der Selbstliebe zurückzuführen seien; darin hatte Trendelenburg recht. Derselbe legt aber dem formalen Fehler des Kantischen Beweises auch eine entscheidende Bedeutung in der Sache bei. Aristoteles und alle die, welche mit ihm die besondere Eigenschaft der menschlichen Natur als Prinzip setzen, seien durch Kant nicht widerlegt, gerade sie, die er habe ausschließen wollen, lasse jene Beweislücke ruhig und unbeirrt hindurchschreiten; denn des Aristoteles Prinzip sei zwar material in Kants Sinne, mit nichten aber ein solches, das auf Selbstliebe zurückgehe. Wo in dem inneren Wesen und Zweck des Menschen das Prinzip für das Wollen und Handeln liege; wo dies Wesen in seiner ganzen Tiefe und Hoheit gefaßt sei wie bei Aristoteles; wo die Lust nicht um ihrer selbst willen gesucht werde, sondern nur als eine Folge der an sich gesuchten naturgemäßen Thätigkeit sich ergebe: da sei ein solches materiales, praktisches Prinzip von dem Prinzip der Selbstliebe und der eigenen Glückseligkeit weit entfernt. Dieser Auffassung Trendelenburgs können wir nicht zustimmen; wir erkennen in ihr seine Vorliebe für die Alten, seine besondere Hochschätzung des Aristoteles wieder. An anderer Stelle behauptet er von der Ethik des letzteren, sie enthalte,

wenigstens in einem Keime, welcher der Entwickelung fähig sei, das Richtige aus der neueren Ethik; es liege in ihr das von Kant durchgeführte Allgemeine, Schleiermachers Individuelles, Herbarts Harmonisches. [12]) Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß andere Forscher über die Aristotelische Ethik ein sehr abweichendes Urtheil gefällt haben. [13]) Der Punkt, dem hier entscheidende Bedeutung beizulegen ist, ist der folgende. Wenngleich Aristoteles weit davon entfernt ist, einem unsittlichen Hedonismus zu verfallen, so wird das oberste Prinzip seiner Ethik doch in einer vernunftgemäßen Selbstliebe gefunden werden müssen. Die Frage: Ist die in der Lust bewußt werdende Förderung des eigenen Wesens das einzige Gut, welches als Selbstzweck von dem Einzelnen zu erstreben ist? wird von ihr bejaht. Das wahre Wohl des Einzelnen wird mit dem Wohle des Ganzen zusammenfallen. Aber Aristoteles sagt nicht: Wir sollen in das Wohl der Gesammtheit unsern letzten Endzweck setzen, dann wird die Sorge um jenes auch uns selbst heilsam sein, sondern er sagt: Wir sollen in unser eigenes Wohl unsern letzten Endzweck setzen, in rechter Sorge für dasselbe sollen wir Tugenden nachstreben, deren Uebung dann auch der Gesammtheit zu Gute kommen wird. Mag immerhin dieser Gegensatz bezüglich der praktischen Vorschriften weniger ins Gewicht fallen, in Betreff des wissenschaftlichen Standpunktes und noch mehr für die Beurtheilung der ethischen Gesinnung beim Handeln ist er von wesentlicher Bedeutung. So werden beide Ansichten den ebenso scharfsinnig wie warm vertheidigten Satz des Aristoteles: „Von allen edlen Thaten hat der Thäter selbst den größten Gewinn" als wahr gelten lassen, aber doch ist es ein großer Unterschied, ob die gute That ausschließlich in der Erwägung des eigenen sittlichen Vortheils oder in der Rücksicht auf die Gesammtheit ihren Beweggrund hat. — Daß die Keime des platten Utilitarismus, der vor Kants Auftreten in der Ethik ziemlich allgemein herrschte, bereits in Aristoteles Prinzip enthalten sind, daß beide nur graduell, nicht qualitativ sich unterscheiden, dafür spricht außerdem die Geschichte der Ethik, welche deutlich lehrt, daß gerade im Anschluß an Aristoteles und auf seine Autorität gestützt jene seichte Glückseligkeits- und Nützlichkeitstheorie sich herausgebildet und weit verbreitet hat. Somit müssen wir der Ansicht derer beitreten, welche der Aristotelischen Ethik für den Aufbau der heutigen Ethik wesentlich nur einen negativen Nutzen zugestehen. Denn sie ist ein Belag dafür, daß auch ein scharfer Verstand und ein edler Sinn die Ethik nicht vor dem Verderben des Eudaimonismus — der, wenn auch noch von feinerer Art, doch die erste Stufe zum flachen Nützlichkeitsprinzip und zum rücksichtslosen Egoismus ist — bewahren kann, sobald einmal der schmale Pfad der ethischen Wahrheit verfehlt ist. Er ist aber verfehlt — und hierauf hingewiesen, dieser Einsicht Bahn gebrochen zu haben, ist Kants unvergleichliches Verdienst, — sobald das sittliche Urtheil über die Objekte des Willens anstatt über den Willen selbst ergeht. Der Glückseligkeit ist keine andere Stelle in der Moral zuzugestehen als die, ein ungesuchtes Resultat des sittlichen Wollens und Handelns zu bilden; dem Aristoteles dagegen ist die Eudaimonie das Ehrwürdige und Vollkommene und das Prinzip, denn „ihretwegen thun wir alle alles." [14])

Wir werden nun nicht mehr in Zweifel sein können, daß, wenn schon Kant seine Abweisung aller materialen Bestimmungsgründe des Willens nicht genügend begründet, er doch das Richtige getroffen hat. Anstatt das vorliegende Faktum derselben zu tadeln, müssen wir seine volle innere Berechtigung für sein Verfahren anerkennen, ja wir müssen dasselbe und namentlich seine Verwerfung eines jeden Eudaimonismus gerade sein hervorragendstes Verdienst um die Moralreform nennen. Mit genialem Blick erkannte er das Erbübel, an welchem die Sittenlehre seiner Zeit allgemein krankte, mit erhabener Reinheit der Gesinnung und seltener Energie der That ging er daran, sie von demselben zu befreien. Daß er aber in einer moralisch schlaffen Zeit, in welcher sogar die Wächterin der Sittlichkeit, die christliche Kirche, in Eudaimonismus versunken war, der erste war, der, ohne Vorgänger, nur von seinem

richtigen sittlichen Blicke geleitet, den Muth und die Kraft hatte, alle Nützlichkeit und Glückseligkeit zurückzuweisen und eine Ethik von ganz entgegengesetzter Art gleichsam erst entdeckte, das soll ihm stets zu unvergänglichem Ruhme gereichen. Dies Verdienst Kants würdigt vor allen Herbart in seinen Schriften zur praktischen Philosophie [15]); wieder und wieder, namentlich auch in den drei Reden am Geburtstage Kants, weist er darauf hin, welcher Dank ihm für sein Vorgehen gebühre. —

So ist also ein Satz von einschneidender Bedeutung für die Ethik gefunden, daß die Prinzipien der Beurtheilung des Wollens nicht aus der Erkenntniß der Objekte hergenommen werden dürfen. Dadurch ist zugleich die Ethik für unabhängig von aller theoretischen Philosophie erklärt, und Kant erhebt die für die Gründung der Ethik als Wissenschaft höchst bedeutsame Forderung einer völlig isolirten Metaphysik der Sitten, die mit keiner Anthropologie, mit keiner Theologie, mit keiner Physik oder Hyperphysik, noch weniger mit verborgenen Qualitäten vermischt sein dürfe (S. 31). In dieser Befreiung der Ethik von aller theoretischen Philosophie, namentlich von der unsicheren allgemeinen Metaphysik und den dunkelen Regionen, in welchen sich diese bewegt, erkennen wir ein weiteres großes Verdienst Kants um die Begründung der Ethik. Freilich wird dies bestritten von allen denen, welche umgekehrt die Ethik auf Psychologie oder Metaphysik gründen wollen. Hat Kant aber, wie wir überzeugt sind, darin recht, daß es sich in der Ethik nicht handele um das, was geschehe, sondern was geschehen solle, und fragt die allgemeine Metaphysik nur nach dem, was ist und geschieht, so leuchtet es ein, daß die von der Ethik und der Metaphysik zu beantwortenden Fragen von ganz verschiedener Natur sind. Die erstere würde sich also, wenn sie sich durch die letztere leiten lassen wollte, einem ganz fremdartigen Einflusse hingeben. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß es ein Interesse giebt, dem Verhältniß der Sittlichkeit zu den übrigen Erscheinungen des Universums nachzuforschen und daß es stets vorhanden war. Aber in diesem Verhältniß darf nicht das Fundament der Ethik gesucht werden, vielmehr muß dieses letztere und mit ihm die ganze Ethik erst unerschütterlich feststehen, bevor man im Stande ist, jenes nur mit einiger Sicherheit feststellen zu können. Das zu frühzeitige Abschweifen aber auf alle nicht unmittelbar im Gebiete der Ethik liegende Fragen kann das Urtheil nur trüben und verwirren [15a]).

Nach der Ausschließung aller materialen Bestimmungsgründe des Willens und dem Hinweise darauf, daß die sittliche Beurtheilung den Willen selbst zu treffen habe, bleibt für Kant noch die Frage zu beantworten, welcher Wille schlechterdings gut sei. Indem er nun auf die Form des Willens hingeführt wird und die Berechtigung und Nothwendigkeit eines formalen Prinzips der Ethik erkennt, thut er einen ferneren Schritt vorwärts auf dem richtigen Wege zur Begründung der Ethik. Freilich ist nun noch die wesentliche Bestimmung zu suchen, in welcher Art die Form zu denken sei, in der das Wesen des Sittlichen liegen soll, denn der zunächst nur gefundene Begriff „Form" ist ganz abstrakt.

Die bisher dargelegten Bestimmungen Kants geben den allein richtigen Ausgangspunkt für die Begründung einer wissenschaftlichen Ethik, für alle Zeit weisen sie derselben die Bahnen, von denen niemals wird abgewichen werden dürfen ohne schweren Schaden und ohne neue Verirrungen auf dem Gebiete der Sittenlehre. Diese Erwägungen lassen es nicht überflüssig erscheinen, die gewonnenen einzelnen Ergebnisse zusammenzustellen.

1. Gegenstand der sittlichen Beurtheilung sind nicht die Objekte des Willens, sondern der Wille selbst.

2. Die sittliche Beurtheilung hat es nicht mit bloß relativen, sondern mit absoluten Werthschätzungen zu thun. Durch diese beiden Sätze ist der Eudaimonismus und alle Güterlehre ausgeschlossen.

3. Das absolut Werthvolle ist in einer bestimmten Form des Willens zu suchen.

4. Die Ethik ist selbstständig und auf keine theoretische Wissenschaft zu stützen; sie ist daher weder von der Psychologie noch von der Theologie noch von der allgemeinen Metaphysik abhängig.

Diese richtigen, fundamentalen Bestimmungen werden nun bei der weiteren Darlegung der Ableitung und Entwickelung des kategorischen Imperativs den Maßstab abgeben müssen für unsere Beurtheilung.

Bei Besprechung von Lehrsatz II der Kritik d. pr. V. wurde früher hervorgehoben, daß Kant, so eifrig und energisch er den Gegensatz zwischen Selbstliebe und Sittlichkeit betont, doch die Abweisung der ersteren nicht auf dem einfachsten Wege, den seine eigenen Bestimmungen bieten, begründet. Statt sich an den Gegenstand und Inhalt des sittlichen Urtheils zu wenden, mischt er die psychologische Frage nach der Quelle desselben ein, die er in einem besonderen Vermögen, der reinen praktischen Vernunft, zu finden glaubt. Aus der Erfahrung konnte er den Ursprung des sittlichen Prinzips nicht ableiten, da es für ihn alsdann niemals Allgemeingültigkeit besitzen konnte, er mußte es also a priori, aus reiner Vernunft gewinnen, die er nicht als eine Erkenntnißkraft des Menschen auffaßte, sondern als etwas für sich Bestehendes setzte. In der Kritik d. r. V. hatte sie ihm die spekulativen Prinzipien für den Verstand hergegeben und deshalb die höchste Würde unter den Seelenvermögen erhalten und eben aus diesem Grunde ihrer Erhabenheit schien sie sich zur Quelle auch des sittlichen Prinzips vorzüglich zu eignen. Ja, Kant geht so weit zu meinen, in der Reinigkeit des Ursprungs der sittlichen Begriffe liege ihre Würde, um uns zu obersten praktischen Prinzipien zu dienen. Anstatt die Würde, welche dem guten Willen an und für sich zukommt, absolut zu setzen, leitet er sie aus der angeblichen Erhabenheit desjenigen Vermögens ab, in welchem er die Quelle der sittlichen Beurtheilung findet. Nach Formulirung des kategorischen Imperativs in §. 7 der Kritik d. pr. V. setzt also Kant die praktische Vernunft als hier unmittelbar gesetzgebend: „Man kann das Bewußtsein dieses Grundgesetzes ein Faktum der Vernunft nennen, weil man es nicht aus vorhergehenden Datis der Vernunft, z. B. dem Bewußtsein der Freiheit, herausvernünfteln kann, sondern weil es sich für sich selbst uns aufdringt, als synthetischer Satz a priori, der auf keiner, weder reinen noch empirischen Anschauung gegründet ist.“ (S. 131.) Doch müsse man wohl bemerken, „daß es kein empirisches, sondern das einzige Faktum d. r. V. sei, die sich dadurch als ursprünglich gesetzgebend (sic volo, sic jubeo) ankündige.“ (S. 132.) Aber indem Kant sich an die Quelle anstatt an den Gegenstand des sittlichen Urtheils wendet, nimmt er eine falsche Richtung. Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, woher die Werthbestimmung kommt, sondern worauf sie sich bezieht, nicht um die Vorzüglichkeit des Mittels, wodurch etwas erkannt wird, sondern um die Vorzüglichkeit des Erkannten selbst. Sodann aber ist die Einmischung jener thoretischen Meinung als ein Abweichen von seiner eigenen richtigen ethischen Einsicht zu bezeichnen, welches folgenschwer werden sollte. Es werden nämlich die theoretische und praktische Vernunft doch nur zwei verschiedene Thätigkeiten ein und desselben Vermögens sein, und Kant selbst spricht in der Vorrede zur „Grundlegung“ (S. 8) die Erwartung aus, die Einheit derselben werde erkannt und dadurch die Philosophie vollendet werden, da es eine Vernunftforderung sei, daß die philosophische Erkenntniß nur ein Prinzip habe. Hier haben wir also die Quelle des späteren absoluten Idealismus.

Kehren wir zu den Bestimmungen zurück, daß Gegenstand der sittlichen Beurtheilung der Wille selbst ist, und daß das absolut Werthvolle in der Form des Willens liegt, so steht Kant also jetzt vor der Aufgabe, diese Form des schlechterdings guten Willens aufzufinden. An dieser Stelle nun läßt er sich eine ebenso auffällige wie unzulässige Verwechselung zu Schulden kommen. „Da ich den Willen aller Antriebe beraubt habe, die ihm aus der Befolgung des Gesetzes entspringen können, so bleibt nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlung überhaupt übrig, welche allein dem Willen zum

Prinzip dienen soll." (S. 20.) Es leuchtet sofort ein, daß Kant die Formalität des Willens mit der des Gesetzes vertauscht, d. h. anstatt eine oder mehrere absolut werthvolle Willensformen zu setzen, setzt er die bloße Form der Gesetzmäßigkeit. Hatte er alle Materie, d. h. alle Objekte des Willens, als sittlichen Bestimmungsgrund verworfen, so hieß das nur: Kein durch sein Objekt bestimmter Wille kann deshalb als absolut gut angesehen werden, weil er dadurch bestimmt ist, folglich bleibt nur übrig eine Form des Willens als Grund der absoluten Schätzung zu setzen. Das für den Willen aufzustellende Gesetz mußte seinem Inhalte nach von aller Materie des Willens gereinigt sein, es durfte nicht gebieten, daß ein äußeres Objekt gewollt werde, nicht aber durfte es eines jeden Inhalts ermangeln. Jene „allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlungen überhaupt" besagt richtig interpretirt nur: Der Inhalt des Gesetzes ist nur der, daß die Handlungen gesetzmäßig sein sollen; das aber heißt wiederum nur von jemandem fordern, er soll gesetzmäßig handeln, ohne ihm zu sagen, worin die Gesetzmäßigkeit besteht. Um nun doch noch einen Inhalt des Gesetzes zu gewinnen, interpretirt ihn Kant anders: „Ich soll niemals anders verfahren, als so, daß ich auch wollen kann, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden." (S. 20.) Hier aber vertauscht Kant abermals den logisch allgemeinen Gedanken der bloßen Gesetzmäßigkeit mit dem eines allgemein, d. h. ohne Ausnahme geltenden Gesetzes. „Wir können nunmehr da endigen, von wo wir im Anfange ausgingen, nämlich dem Begriffe eines unbedingt guten Willens. Der Wille ist schlechterdings gut, der nicht böse sein, mithin dessen Maxime, wenn sie zu einem allgemeinen Gesetze gemacht wird, sich selbst niemals widerstreiten kann. Dieses Prinzip ist also auch sein oberstes Gesetz: Handle jederzeit nach derjenigen Maxime, deren Allgemeinheit als Gesetz du zugleich wollen kannst; dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch." (S. 62.)

Dies ist die Weise, wie Kant in der „Grundlegung", welche in diesem Punkte ausführlicher ist, zu seinem kategorischen Imperativ gelangt; sein Verfahren in der Kritik d. pr. V. ist dasselbe. Nach Abweisung aller materialen Prinzipien folgert Lehrsatz III. (§ 4): „Wenn ein vernünftiges Wesen sich seine Maxime als praktische allgemeine Gesetze denken soll, so kann es sich dieselben nur als solche Prinzipien denken, die nicht der Materie, sondern bloß der Form nach den Bestimmungsgrund des Willens enthalten." Also der Form des Willens ist Werth oder Unwerth beizulegen. Statt dessen lesen wir wenige Zeilen weiterhin: „Nun bleibt von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d. i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung." Sehen wir davon ab, daß, wie früher nachgewiesen wurde, die Disjunktion nicht vollständig ist, so redet Kant jetzt nicht mehr von dem Willen, von diesem oder jenem Wollen, sondert er redet vom Gesetze. Vom Wollen hatte er die Objekte abgewiesen, hierbei mußte er bleiben, nicht aber durfte er vom Gesetze die Materie absondern und die bloße Form der allgemeinen Gesetzgebung übrig behalten. Ebensowenig korrekt wie Kant in der Grundlegung seinen kategorischen Imperativ gewonnen hat, folgert er hier (in § 4): „Also kann ein vernünftiges Wesen sich seine subjektiv-praktischen Prinzipien, d. i. Maximen, entweder gar nicht zugleich als allgemeine Gesetze denken, oder es muß annehmen, daß die bloße Form derselben, nach der jene sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicken, sie für sich allein zum praktischen Gesetze mache."

Herbart ist es, der zuerst diesen Sprung in der Kantischen Ableitung aufgedeckt und auf die schwerwiegenden Folgen dieses Mißgriffs hingewiesen hat.[16]) Dadurch nämlich, daß der Begriff der allgemeinen Gesetzmäßigkeit zum obersten gemacht werde, müsse nunmehr der Pflichtbegriff der das ganze System beherrschende werden. Natürlich will er die Pflicht nicht völlig verbannen, denn ihr gebührt allerdings in jeder Ethik ein Platz. Man kann auch mit ihr die ethischen Untersuchungen sehr wohl

beginnen, wie denn der Zugänge zur Ethik mehrfache sind. Als falsch aber ist das Verfahren zu bezeichnen die Ethik als ursprüngliche Pflichtenlehre aufzustellen, und klar und überzeugend weist Herbart nach [17]), daß die älteren und neuern Versuche den normativen Inhalt der Sittenlehre durch Auffassung derselben als Güter-, Tugend- oder Pflichtenlehre zu gewinnen, unzulässig seien und nicht zum Ziele führen können. Güter nämlich, Tugenden und Pflichten sind keine ethischen Grundbegriffe, d. h. solche, die das eigentliche Wesen des Ethischen ausdrücken und auf welche es beliebig reduzirt werden könnte; es sind vielmehr abgeleitete Begriffe. Als ethische Erkenntnißbegriffe benutzt können sie nur auf das Bedürfniß hinweisen, in der wissenschaftlichen Erkenntniß über sie hinauszugehen und auf ihre Beziehungspunkte zu den eigentlichen und ursprünglichen ethischen Prinzipien zu achten. [18]) Die Pflicht bezeichnet ein Verhältniß eines Willens zu einem anderen, mögen beide in einer Person oder in mehreren vorhanden sein. Dem einen Willen wird die Befugniß zu fordern beigelegt, an den anderen ergeht die Weisung der Forderung zu genügen, kraft der Befugniß des fordernden Willens. Nun muß man doch weiter fragen, auf welcher inneren Nöthigung denn in letzter Instanz die Verpflichtung zur Leistung beruhe; aber grade hierüber giebt der formale Pflichtbegriff keine nähere Auskunft. Denn in dem bloßen Dasein eines Willens, der fordert, und eines zweiten, von dem er fordert, liegt weder die Berechtigung zur Forderung noch die Verpflichtung zum Folgeleisten. Beide fallen unter den Begriff des Willens, man kommt also immer darauf zurück, nach dem Grunde des Unterschiedes zu fragen, vermöge dessen der eine berechtigt ist zu fordern, der andere gehalten Folge zu leisten. Hierfür genügt auch nicht die Bezeichnung der Qualität des fordernden Willens als eines höheren, ja selbst allmächtigen, denn weder die Bestimmtheit des Befehls noch die Uebermacht des Befehlenden enthält seine Befugniß Gehorsam zu fordern.

Vielleicht wurde Kant zur Einführung des Pflichtbegriffs bewogen, um die in ihm ausgesprochene absolute Verbindlichkeit des sittlichen Handelns desto mehr hervorzuheben, vielleicht wurde er auch durch die vorgefundene traditionelle Form der Ethik, wie sie sich unter der Einwirkung des Christenthums gebildet hatte, dazu veranlaßt. Es kann aber nicht verschwiegen werden, daß er wieder von seinen eigenen Bestimmungen abweicht. Denn wollte er aus reiner Vernunft, d. h. wie er selbst sagt (S. 32), bloß aus dem allgemeinen Begriff des vernünftigen Wesens das sittliche Prinzip ableiten, so durfte er sich des Pflichtbegriffs nicht bedienen. Er selbst macht nämlich oft genug die Bemerkung, daß der letztere nur auf ein solches vernünftiges Wesen Anwendung finde, dessen Wille mit dem praktischen Prinzipe nicht von selbst übereinstimme. (S. 132, 133.) Dieses besondere Merkmal liegt nun aber offenbar nicht in dem allgemeinen Begriffe des vernünftigen Wesens überhaupt, also kann auch der Pflichtbegriff aus diesem allgemeinen Begriff nicht abgeleitet werden. Weit mehr fällt indessen ins Gewicht, daß Kant durch diesen seinen Uebergang zur Pflicht sich bei dem weiteren Aufbau seines Systems in kaum zu lösende Schwierigkeiten verwickelt sieht, so daß er zu neuen Inkonsequenzen und den gewagtesten Aufstellungen seine Zuflucht nehmen muß. Es wird sich uns dies herausstellen, wenn wir, was noch übrig ist, Kants System in Kürze aber im Zusammenhange bis ans Ende verfolgen.

Als erstes Merkmal seines obersten Sittengesetzes stellte Kant die Allgemeingültigkeit desselben für jedermann ohne Ausnahme auf. Es dürfe weder in Widerspruch mit sich selbst stehen, denn dadurch würde es sich selbst aufheben, noch auch dürfe es den allgemeinen Zwecken des Menschen, als eines Vernunftwesens, widerstreiten. Zurückblickend auf alle bisherigen Bemühungen das Prinzip der Sittlichkeit ausfindig zu machen, fand er den Grund, weshalb sie insgesammt hätten fehlschlagen müssen, in Folgendem: „Man sahe den Menschen durch seine Pflicht am Gesetze gebunden, man ließ es sich aber nicht einfallen, daß er nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen sei, und daß er nur verbunden sei, seinem eigenen, dem Naturzweck nach aber allgemein gesetzgebenden Willen gemäß zu handeln." (S. 57.) Diesen Grundsatz nennt er Autonomie des Willens; sie ist die-

jenige Beschaffenheit des Willens, durch welche derselbe sich selbst Gesetz ist, oder die Selbstbestimmung nach dem kategorischen Imperativ. Jede Bestimmung des Willens aber durch etwas Anderes als die Tauglichkeit seiner Maximen zu einer allgemeinen Gesetzgebung, also durch irgend eines seiner Objekte, ergiebt jederzeit Heteronomie der Willkür. (S. 67.) Diese aber ist, während die Autonomie des Willens das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze ist, aller Sittlichkeit des Willens entgegen. (S. 134.) Den Schlüssel zur Erklärung der Autonomie des Willens, zum Nachweis ihrer Wahrheit und Nothwendigkeit findet Kant in dem Begriffe der Freiheit. Das Faktum, daß die sittliche Aufgabe in Form eines ausnahmslosen und unbedingten Imperativs spricht, daß sie fordert, wir sollen allein um des Gesetzes willen handeln, setzt voraus, daß wir es können. So dient der kategorische Imperativ in der Kritik d. pr. V. als Prinzip der Deduktion des Vermögens der Freiheit.

Nach Abweis aller materialen Bestimmungsgründe des Willens, stellt die Kritik d. pr. V. in §. 5 die Aufgabe: „Vorausgesetzt, daß die bloße gesetzgebende Form der Maximen allein der zureichende Bestimmungsgrund eines Willens sei, die Beschaffenheit desjenigen Willens zu finden, der dadurch allein bestimmbar ist.“ Kant fand, ein solcher Wille müsse frei, d. h. möglicherweise unabhängig von solchen Bestimmungsgründen sein, die nicht in der Vorstellung des Gesetzes liegen. Streng genommen konnte und durfte er auf keine andere Freiheit schließen, als auf die, welche man kurz als Motivität des Willens bezeichnet, d. h. auf die Fähigkeit, nicht blos durch die Objekte der Begierde, sondern auch durch Gründe, die eine absolute Werthgebung zur Quelle haben, durch Ideen, bestimmt zu werden. Wirklich bestimmt er auch an mehreren Stellen die Freiheit nur auf diese Weise (S. 73, 83, 209.) In der Kritik d. reinen V. hatte er die Anwendbarkeit der Kausalität wie aller Kategorien ausschließlich auf Erscheinungen beschränkt, in der Kritik d. praktischen V. steigert er in der Lösung jener Aufgabe die Unabhängigkeit von dem Kausalzusammenhange der Erscheinungen zu einer Unabhängigkeit von allem und jedem Kausalnexus, der auf etwas Anderes als Ursache hinweist, d. h. er geht über die Motivität des Willens durch das Gesetz hinaus und zur transcendentalen Freiheit über, als einer absoluten, durch jeden Kausalnexus unbestimmbaren Aktivität des Willens. Freiheit und Sittengesetz weisen auf einander hin, denn dieses giebt die Erkenntniß der Freiheit, wogegen letztere wieder die Möglichkeit der Realisirung des praktischen Gesetzes bedingt. Um nun die Annahme der transscendentalen Freiheit als möglich zu erweisen, sieht sich Kant gezwungen auf angebliche Resultate seiner Kritik d. reinen V. zurückzugreifen; er wird somit wieder seiner eigenen richtigen Einsicht untreu. Er beruft sich nämlich darauf, daß ein Unterschied zwischen Erscheinung und Ding an sich wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das eigene Ich gemacht werden müsse. Der Mensch gehöre gleichsam zwei Welten an, hinsichtlich seines empirischen Wesens sei er ein in der Zeit lebendes Sinnenwesen, Phainomenon, in Ansehung dessen aber, was in ihm reine Thätigkeit sein möge, ein außer der Zeit stehender, intelligibler Charakter, Noumenon. Nun bleibe, um die Freiheit noch zu retten, kein anderer Weg übrig „als das Dasein eines Dinges, sofern es in der Zeit bestimmbar ist, folglich auch die Kausalität nach dem Gesetze der Naturnothwendigkeit bloß der Erscheinung, die Freiheit aber eben demselben Wesen, als dem Dinge an sich, beizulegen. (S. 211.) Hatte die Kritik d. reinen V. die Annahme der Freiheit in theoretischer Hinsicht als möglich hingestellt, so macht jetzt die praktische Vernunft diese Annahme nothwendig, d. h. sie statuirt die Freiheit als Postulat. Denn da Kant ihr das Primat vor der theoretischen Philosophie zuspricht, d. h. eine Ueberordnung ihres Interesses über das der Spekulation, so ist sie befugt, theoretisch nicht zu beweisende Sätze in praktischer Rücksicht, sofern dieselben einem a priori unbedingt geltenden praktischen Gesetze unzertrennlich anhängen, anzunehmen.

Da Kant selbst bekennt, daß er sich durch Annahme der transscendentalen Freiheit, um seinen

eigenen Ausdruck zu gebrauchen, weiter in ein ganzes Nest von Widersprüchen verwickele, so wird uns das Schwankende und Gewagte seiner Aufstellungen hier nicht Wunder nehmen. Eine weitere Untersuchung jenes Begriffs ist nicht unsere Sache. Erstens nämlich gesteht er selbst zu, daß er mit dieser Anknüpfung des Sittengesetzes an die transscendentale Freiheit die Grenzen der Metaphysik der Sitten, d. h. das eigentliche Gebiet der Sittenlehre überschreite. Zweitens kann kein Zweifel obwalten, daß der Begriff der Freiheit zunächst in der Psychologie wurzelt; wir aber halten Kants Bestimmung für richtig und maßgebend, daß die Ethik sich auf keine theoretische Philosophie zu stützen habe. Wenn er selbst hier und an anderen Stellen dagegen verstößt, so sind das eben Inkonsequenzen und Mängel seines Systems, und es erscheint nothwendig auf dieselben aufmerksam zu machen.

Dennoch liegt Grund vor hier noch einen Augenblick zu verweilen. Gerade die Bedeutung, welche Kant der Frage, wie ein kategorischer Imperativ möglich sei, gab, hat eine große Verbreitung der Auffassung veranlaßt, daß, wenn nicht eine Entscheidung über den Begriff der Freiheit getroffen sei, von einer Ethik überhaupt nicht die Rede sein könne. Erst müsse nachgewiesen sein, daß wir auch wirklich im Stande seien zu leisten, was das Sittengesetz von uns fordere, denn um etwas zu sollen müsse man es auch können: ultra posse nulla obligatio. Diese Meinung ist als unberechtigt und falsch zurückzuweisen. Das Können, so unerläßlich es natürlich bleiben muß für den Erfolg eines Gebotes, ist doch keineswegs bedingend für die ethische Beurtheilung. Wieder haben wir Herbart zu danken, daß er dem Beginnen, die Frage über das Sollen von der Entscheidung über das Können abhängig zu machen und ebenso Kants transscendentaler Freiheit mit aller Entschiedenheit entgegentritt. Zunächst macht er darauf aufmerksam, daß es seltsam sei, wenn man etwas unmittelbar vor Augen Liegendes erst aus anderm schließe, was vielleicht nicht einmal den nämlichen Grad von Klarheit besitze. Der Begriff des Sollens gehöre nun eben nicht zu den besonders klaren, sondern zu den bedenklichen, denn er drücke eine Nothwendigkeit aus, die doch keine rechte und volle Noth sei, da kein Müssen darin liege. Hingegen das Können zeige sich oftmals ohne Aufforderung, und da bekanntlich der Mensch gar vieles könne, was er nicht solle, so sei es eine wunderliche Zumuthung das Können erst hinter dem Sollen hervorzusuchen, als ob es dahinter versteckt läge. Herbart führt dann ein Beispiel an und zwar gerade aus dem Kreise der vollkommenen oder Rechtspflichten, wo das Sollen am klarsten hervortritt und einem Jeden am stärksten eingeschärft wird. „Selten wird eine Konkursmasse alle Gläubiger befriedigen; diejenigen nun, welche leer ausgehen, rufen mit vollem Rechte dem Schuldner das debet zu; nur können sie ihn dadurch nicht zahlungsfähiger machen. Freilich in alten Zeiten verstand man das besser. Man schloß so: wer zahlen soll, muß zahlen können, und wenn er nicht auf bequemere Weise zahlen kann, so muß er Sclavendienste thun. Bei uns aber wird es doch wohl bei der Zahlungsunfähigkeit bleiben; und das Sollen wird niemals eine Bürgschaft werden für das Können, wenn sich auch hie und da ein Schwärmer findet, der es dafür annimmt.[19]) Wie es hier also trotz aller Anstalten des Staates dabei bleibt, daß die Gläubiger das, was ihnen rechtlich gebührt, doch nicht erlangen können, so zeigt andererseits wieder dieser zahlungsunfähige Schuldner, daß selbst nach den Begriffen des gemeinen Lebens die Verschuldung nicht aufhört, wenn sich auch thatsächlich die Unmöglichkeit das Geforderte zu leisten herausgestellt hat. Es wird also zugestanden werden müssen, daß die Verpflichtung ihren selbständigen, nicht erst durch Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit dargebotenen Grund hat. „Thöricht und schwach ist die Meinung," erklärt er, „Zurechnung bestehe nicht ohne transscendentale Freiheit."[20]) Der entscheidende Punkt ist eben, daß der freie wie der unfreie Wille gleichmäßig der sittlichen Beurtheilung unterliegt. Dies erkennt auch Schleiermacher an, wenn er von dem Freiheitsbegriffe sagt: „Es liegt dieser Begriff gar nicht innerhalb des abgesteckten Gebietes. Denn keiner wird behaupten,

daß, wenn seine Ueberzeugung von der Freiheit sich ändere, er dann anderes für gut und anderes für böse halten würde, als zuvor.“ [21]) —

Außer der Freiheit finden sich noch zwei Postulate der praktischen Vernunft, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und das Dasein Gottes. Indem Kant das höchste oder vollendete Gut entwirft, nöthigt ihn die Frage, wie dieses praktisch möglich sei, den selbst hervorgerufenen Zwiespalt durch Aufstellung der drei Postulate zu versöhnen. Diese bilden aber schon den Uebergang zur Religionsphilosophie. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daß er selbst den Boden unter seinen Füßen als sehr unsicher erkennt und mit seinen Bestimmungen über ein Hineinspielen der praktischen Gültigkeit in die theoretische nicht hinauskommt.

Wir könnten diesen Abschnitt schließen, wenn wir nicht noch eine grobe Inkonsequenz, deren sich Kant in seiner Lehre vom höchsten Gut schuldig macht, aufzudecken hätten.

Als das oberste Gut hat er in der Analytik die Tugend gefunden; sie ist, als die Würdigkeit glücklich zu sein, die oberste Bedingung alles dessen, was uns nur wünschenswerth erscheinen mag. Gegenstand des Begehrungsvermögens vernünftiger endlicher Wesen ist aber das ganze und vollendete Gut, zu welchem auch Glückseligkeit gehört. Tugend giebt zwar Anspruch auf Glückseligkeit, ist aber nicht diese selbst, also für sich allein auch nicht das vollendete Gut. Tugend und Glückseligkeit sind nicht analytisch, sondern synthetisch mit einander verknüpft; erst zusammen, und zwar Glückseligkeit ganz genau in Proportion der Sittlichkeit ausgetheilt, machen sie das höchste oder vollendete Gut für den Menschen aus. Nun sollen wir diese Uebereinstimmung zwischen Tugend und Glückseligkeit zu befördern suchen. Daß wir, obwohl der Glückseligkeit bedürftig und würdig, doch derselben nicht theilhaftig werden sollten, „kann mit dem vollkommenen Wollen eines vernünftigen Wesens, welches zugleich alle Gewalt hätte, wenn wir uns auch nur ein solches zum Versuche denken, gar nicht zusammen bestehen.“ (S. 229.) Somit ist das Dasein einer von der Natur verschiedenen Ursache der gesammten Natur, welche vermöge einer der moralischen Gesinnung gemäßen Kausalität, demnach durch Verstand und Willen den Grund für jenes Verhältniß zwischen Sittlichkeit und Glückseligkeit, nämlich die genaue Uebereinstimmung beider enthalte, d. h. das Dasein Gottes postulirt. Der grobe Zirkel liegt auf der Hand. Erst wird statuirt, daß eine Annahme mit der Idee eines allmächtigen vernünftigen Wesens, falls es ein solches gäbe, oder man sich ein solches zum Versuch denke, nothwendig in Widerspruch stehen würde, und dann wird aus diesem Widerspruch das Dasein eines solchen Wesens gefordert. Die grobe Inkonsequenz zeigt sich in der schließlich doch noch geforderten Glückseligkeit, also in der Wiedereinführung des so eifrig und glücklich bekämpften Eudaimonismus, die wir freilich auch noch an anderer Stelle werden zu konstatiren haben. Drastisch drückt sich darüber Schopenhauer aus, hier trifft er einmal das Richtige [22]): „Kant läßt doch noch eine geheime Verbindung zwischen Tugend und Glückseligkeit übrig, in seiner Lehre vom höchsten Gut, wo sie in einem entlegenen und dunklen Kapitel zusammenkommen, während öffentlich die Tugend gegen die Glückseligkeit ganz fremde thut . . . . Der Lohn, der für die Tugend, welche also nur scheinbar unentgeltlich arbeitete, hinterdrein postulirt wird, tritt aber anständig verschleiert auf, unter dem Namen des höchsten Gutes, welches die Vereinigung der Tugend und Glückseligkeit ist. Dieses ist aber im Grunde nichts Anderes, als die auf Glückseligkeit ausgehende, folglich auf Eigennutz gestützte Moral, oder Eudaimonismus, welche Kant als heteronomisch feierlich zur Hauptthüre seines Systems hinausgeworfen hatte und die sich nun unter dem Namen höchstes Gut zur Hinterthüre wieder hereinschleicht.“ Man könnte zwar einen mildernden Umstand darin erblicken, daß die Glückseligkeit nicht als Bestimmungsgrund, sondern als proportionales Element wieder eingeführt wird; da Kant aber diese Proportion nur durch eine künstliche Veranstaltung hervorzubringen und nur durch eine praktische Voraussetzung zu wahren weiß, so schädigt er dennoch offenbar sein System. —

Wir wenden jetzt den Blick rückwärts auf das Ergebniß der zweiten Hälfte dieses Abschnittes, nachdem das der ersten bereits auf Seite 13 zusammengestellt worden ist. Leider ist Kant in der Entwickelung seines Prinzips seinen eigenen richtigen Bestimmungen, die wir zum Maßstabe unserer Beurtheilung nahmen, nicht treu geblieben. Vor allem mußte der als fehlerhaft nachgewiesene Uebergang zum Pflichtbegriff für das ganze System verhängnißvoll werden; sodann war die transscendentale Freiheitslehre und ihre Verknüpfung mit dem kategorischen Imperativ nicht zu billigen. Als mit seiner richtigen ethischen Einsicht in auffälligem Widerspruch stehend ergab sich erstens die Wiedereinführung des Eudaimonismus, zweitens das mehrfache Anlehnen an angeblich erwiesene Sätze der Kritik der reinen Vernunft. Demnach muß, unbeschadet der früher gebührend gewürdigten Verdienste Kants, sein weiteres Verfahren bei der Entwickelung des kategorischen Imperativs als inkorrekt und inkonsequent bezeichnet werden. —

III.

Was leistet der kategorische Imperativ als oberstes Moralprinzip? Genügt er den beiden Hauptanforderungen, die an ein solches zu stellen sind?

Wie der kategorische Imperativ begründet und gefunden sein mag, davon ist nunmehr ganz abzusehen; es folgt jetzt der wichtigste Theil unserer Untersuchung, der zu beurtheilen hat, was jener als oberstes Moralprinzip leistet. Zwei Hauptforderungen wird ein solches erfüllen müssen; erstens, daß sich der Inhalt des Sittlichen aus demselben ableiten lasse, zweitens, daß es seine Wirksamkeit auf den Willen erweise. Ohne den Inhalt würde es leer und nichtssagend, ohne Kraft den Willen zu bestimmen, nutzlos bleiben. Nach diesen beiden Seiten haben wir also das Kantische Prinzip zu prüfen.

A. Läßt sich aus dem kategorischen Imperativ der Inhalt des Sittlichen ableiten? Bekanntlich hat Kant den kategorischen Imperativ in der Grundlegung auf drei Hauptformeln gebracht: 1) Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde, (S. 43) oder: Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte. (S. 44.) 2) Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden Anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst. (S. 53.) 3) Handle nach der Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens. (S. 56.) Nebenher laufen noch eine Anzahl wenigstens etwas abweichender Formulirungen. Handle, so daß dein Wille durch seine Maximen sich zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne. (S. 59.) Handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann. (S. 62.) Handle nach Maximen, die sich selbst zugleich als allgemeine Naturgesetze zum Gegenstande haben können. (S. 62.) Handle so, als ob deine Maxime zugleich zum allgemeinen Gesetze (aller vernünftigen Wesen) dienen sollte. (S. 64.) — Keine dieser Formeln stimmt mit einer andern völlig und wörtlich überein, und man hat daraus geschlossen, Kants oberstes Moralprinzip sei nicht einmal ein ganz einfacher, reiner Vernunftgrundsatz und könne ohne Verbindung mit anderen das nicht leisten, was er leisten solle. Allerdings, Gesetze sollen nicht schwankend und in varirender Fassung, sondern bestimmt und präzis formulirt sein, um jede Zweideutigkeit auszuschließen, und diese Forderung wird man gewiß an das oberste Sittengesetz stellen müssen. In der That enthält die Kritik d. pr. V. nur diese eine Formel: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könne.“ (§ 7.) Auf jene Einwendungen ist also zu erwidern, daß hier Kant sich endgültig entschieden hat, und dieser Wortlaut also als maßgebend anzusehen ist. Uebrigens betonen die obigen Fassungen, die zum Theil

nur ganz äußerlich von einander abweichen, wohl alle mehrere Seiten eines und desselben Grundsatzes; etwas eigenartiger erscheint nur die Vorschrift, die Menschheit jederzeit zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel zu brauchen. Aber gerade dieses Gebot, von dem man behauptet hat, es lasse sich nicht auf die übrigen zurückführen, hat vornehmlich beigetragen der Kantischen Philosophie seiner Zeit in weiteren Kreisen Zuneigung zu erwecken, wie dies Garve, der einflußreichste, selbständigste und besonnenste Gegner der Kantischen Moralreform bezeugt.[23]) Freilich, betrachtet man die Ableitung jener Forderung genau, so überzeugt man sich, daß nach der Konsequenz des Systems für den Handelnden der Andere doch nur scheinbar Selbstzweck sein kann, in Wahrheit aber nur Mittel ist, den einzig gültigen Selbstzweck, die Allgemeinheit des Gesetzes, möglich zu machen. Denn, sollte die gesammte Menschheit dem Handelnden wahrhaft als Selbstzweck gelten, so dürfte die allgemeine Gesetzmäßigkeit des Handelns nur um jener willen gefordert werden, könnte also nur abgeleiteter, nicht (was sie für Kant ist) prinzipieller Bestimmungsgrund sein. —

Unter Maxime versteht Kant das subjektive Prinzip zu handeln, welches die praktische Regel enthält, die die Vernunft den Bedingungen des Subjektes gemäß bestimmt; sie ist also der Grundsatz, nach welchem das Subjekt handelt. Kant warnt die Maxime mit dem objektiven Prinzipe, nämlich dem praktischen Gesetze, zu verwechseln; dies ist gültig für jedes vernünftige Wesen und der Grundsatz, nach welchem es handeln *soll*. (S. 43.)

Die bloße Form des Willens, in welche Kant mit unerbittlicher Strenge das Wesen des Sittlichen setzt, ist ihm also die abstrakte Allgemeinheit des Gesetzes, welche jegliche Rücksicht auf die besondere Natur des einzelnen Falles ausschließt. Im Anfange der Grundlegung geht er aus von dem Begriffe des unbedingt guten Willens und bestimmt ihn in der Folge so: „*Der Wille* ist schlechterdings gut, der nicht böse sein, mithin dessen Maxime, wenn sie zu einem allgemeinen Gesetz gemacht wird, sich selbst niemals widerstreiten kann.“ (S. 62.) Nichts Anderes charakterisirt also die Form des guten Willens, als daß er die Möglichkeit einer allgemeinen Gesetzlichkeit in sich trägt. So ist denn auch der Inhalt des kategorischen Imperativs lediglich die Allgemeinheit. Die Gewähr des sittlichen Handelns in jedem bestimmten Falle beruht darauf, daß die Maxime des Handelns die Tauglichkeit zu einer allgemeinen Gesetzgebung besitzt. „Der schlechterdings gute Wille, dessen Prinzip ein kategorischer Imperativ sein muß, wird also, in Ansehung aller Objekte unbestimmt, bloß die *Form des Wollens* überhaupt enthalten, und zwar als Autonomie; d. i. die Tauglichkeit einer Maxime eines jeden guten Willens, sich selbst zum allgemeinen Gesetze zu machen, ist selbst das alleinige Gesetz, das sich der Wille eines jeden vernünftigen Wesens selbst auferlegt, ohne irgend eine Triebfeder und Interesse derselben als Grund unterzulegen.“ (S. 71.) Der Handelnde muß also seine Maxime in Bezug auf diese Tauglichkeit beurtheilen. „Man muß *wollen können*, daß eine Maxime unserer Handlung ein allgemeines Gesetz werde: dies ist der Kanon der moralischen Beurtheilung derselben überhaupt.“ (S. 46.) Also das *Wollenkönnen* ist die Angel, um welche sich die gegebene Weisung dreht. Aber wonach soll ich denn nun bestimmen, ob ich etwas wollen kann? Offenbar bedarf ich doch wieder hierfür noch eines Regulativs! Dies letztere also ist erst der Schlüssel zu der gleich einem versiegelten Befehl gegebenen Weisung. Somit ist es klar, daß der kategorische Imperativ noch nicht die letzte Instanz, das oberste Moralprinzip selbst ist, dieses vielmehr in jenem Regulativ, welches für mein Wollenkönnen maßgebend ist, oder anders ausgedrückt, in denjenigen Rücksichten zu suchen ist, welche über die Tauglichkeit einer Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung entscheiden. Schon Fichte hat daher dem kategorischen Imperativ vorgeworfen, daß er im besten Falle nur heuristisch, nicht aber konstitutiv sei und Herbart und Schopenhauer haben ihm beigestimmt.

Wo ist nun jenes Regulativ zu suchen? Das Natürlichste wird sein bei der Beurtheilung einer Maxime darauf zu achten, ob sie sich gemeinnützig erweise, weil ja bei einer allgemeinen Gesetzgebung das Hauptaugenmerk darauf zu richten ist, daß das Gesetz den wahren Interessen aller entspreche. Erstens aber sollte doch von den Rücksichten auf Nutzen oder Schaden von vorne herein bei Aufstellung des sittlichen Prinzips abgesehen werden, und würden sie wieder eingeführt, so würde die Ethik wieder die Form einer ursprünglichen Güterlehre erhalten. Zweitens aber würde die Erwägung der Gemeinnützigkeit kaum abzuschließen sein, da man die Folgen einer Handlung weit über die Schranken des durchschnittlichen Gesichtskreises des Einzelnen hinaus verfolgen müßte. Ich bestrebe mich sittlich zu handeln und frage: Was soll ich in meiner Lage und in diesem Falle thun? und das Sittengesetz antwortet mir nur: Thue das, was du allen vernünftigen Wesen, die sich mit dir in gleichen Umständen befinden, als Gesetz vorschreiben könntest. Bekomme ich, der ich für mein bestimmtes Thun oder Lassen eine Vorschrift suche, einen Bescheid, der mir zumuthet gar erst ein Gesetz für das Thun oder Lassen aller vernünftigen Wesen zu suchen, so habe ich wohl ein Recht ihn für sonderbar und höchst unpraktisch zu halten. Denn ist dies Letztere nicht meist weit schwerer aufzufinden? Wie schwierig ist es nicht nur einem ganzen Volke ein Gesetz zu geben! Und hier soll jeder Mensch, der sittlich handeln will, sich zum Gesetzgeber für die ganze Menschheit erheben, er soll entscheiden, nicht nur, ob seine Maxime in den Rahmen einer schon bestehenden Gesetzgebung passen, sondern ob sie alleinstehend allgemeine Geltung haben könne! Um mir klar zu werden, was ich unterlassen soll, dafür hat allerdings der kategorische Imperativ einen praktischen Werth. Denn negativ gefaßt besagt er nichts Anderes als: Begehre keine Ausnahmen für dich! und häufig genug wird sich ein unsittliches Wollen durch ein solches Begehren verrathen. Lege ich mir also einfach die Frage vor: Was würde aus der Menschheit werden, wenn jeder in deiner Lage ebenso handeln wollte wie du? so wird mir die Unstatthaftigkeit meines Begehrens deutlich werden. Hingegen, was ich thun soll, das werde ich aus den allgemeinen Verhältnissen der Menschen viel schwerer bestimmen als aus der Berücksichtigung des einzelnen Falles und meiner besonderen Verhältnisse.

Fassen wir jetzt Kants Beispiele ins Auge, um aufzufinden, worin bei ihm die letzte Instanz, das Maßgebende der Maxime besteht. Wenn ich in Begriff durch ein lügenhaftes Versprechen mir Geld zu verschaffen, die Allgemeingültigkeit der Maxime meines Handelns prüfen würde, müßte ich bald inne werden, „daß ich ein allgemeines Gesetz zu lügen gar nicht wollen kann, denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil andere diesem Vorgeben doch nicht glauben, oder wenn sie es übereilter Weise thäten, mich doch mit gleicher Münze bezahlen würden, mithin meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetze gemacht würde, sich selbst zerstören müßte.“ (S. 22.) Reflektirt jemand über die Maxime seine Talente rosten, seine glücklichen Naturanlagen verwahrlosen zu lassen und sich nur dem Vergnügen und Genusse hinzugeben, so kann er „unmöglich wollen, daß sie ein allgemeines Naturgesetz werde oder als ein solches in und durch Naturinstinkt gelegt sei: Denn als ein vernünftiges Wesen will er nothwendig, daß alle Vermögen in ihm entwickelt werden, weil sie ihm doch zu allerlei möglichen Absichten dienlich und gegeben sind.“ (S. 46.) Wenn die Maxime der Lieblosigkeit allgemeines Naturgesetz würde, könnte allerdings das menschliche Geschlecht gar wohl bestehen; „dennoch ist es unmöglich zu wollen, daß ein solches Prinzip als Naturgesetz allenthalben gelte. Denn ein Wille, der dieses beschlösse, würde sich selbst widerstreiten, indem der Fälle sich doch manche ereignen können, wo er Anderer Liebe und Theilnahme bedarf, und wo er durch ein solches aus seinem eigenen Willen entsprungenes Naturgesetz sich selbst alle Hoffnung des Beistandes, den er sich wünscht, rauben würde.“ (S. 46.) In der Kritik d. pr. V. fragt Kant: „Wie, wenn ein

Jeder, wo er seinen Vortheil zu schaffen glaubt, sich erlaubte zu betrügen, oder befugt hielte, sich das Leben abzukürzen, sobald ihn ein völliger Ueberdruß desselben befällt, oder Anderer Rath mit völliger Gleichgültigkeit ansähe, und du gehörtest mit zu einer solchen Ordnung der Dinge, würdest du darin wohl mit Einstimmung Deines Willens sein?" (S. 179.) Quam temere in nosmet legem sancimus iniquam! wäre die Antwort. Aus den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre möge hier noch eine Stelle Platz finden (§ 30): „Wohlthätig . . . . zu sein ist jedes Menschen Pflicht. Denn jeder Mensch, der sich in Noth befindet, wünscht, daß ihm von anderen Menschen geholfen werde. Wenn er aber seine Maxime, anderen wiederum in ihrer Noth nicht Beistand leisten zu wollen, laut werden ließe, d. i. sie zum allgemeinen Erlaubnißgesetz machte: so würde ihm, wenn er selbst in Noth ist, jedermann gleichfalls seinen Beistand versagen, oder wenigstens zu versagen befugt sein. Also widerstreitet sich die eigennützige Maxime selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde u. s. w." —

Wo ist nun also der unentbehrliche Schlüssel zu der Weisung, in welcher Kants oberstes Moralprinzip besteht, welches ist das Regulativ für unsere Beurtheilung der Tauglichkeit einer Maxime? Lassen die angeführten Beispiele noch einen Zweifel zu? Unsere Selbstliebe ist es, nicht etwa ein bescheidener, mehr oder minder versteckter Eudaimonismus, sondern der offenbarste und gröbste Egoismus; er versteht sich klüglich der moralischen Verpflichtung gegenüber zu einem Kompromiß, aber nur unter der Bedingung einer durchaus vorausgesetzten Reciprocität. Da ich bei der Feststellung einer allgemein zu befolgenden Maxime nothwendig mich nicht bloß als den stets aktiven, sondern auch als den zu Zeiten passiven Theil betrachten muß, so entscheidet von diesem Standpunkte aus mein Egoismus sich für Gerechtigkeit und Menschenliebe, nicht weil er sie zu üben, sondern weil er sie zu erfahren Lust hat. Wenn daher die „Grundlegung" von dem Prinzipe, jederzeit nach derjenigen Maxime zu handeln, deren Allgemeinheit als Gesetzes man wollen könne, behauptet: „Dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch" (S. 62), so ist die wahre Auslegung des Wortes Widerstreit diese, daß, wenn ein Wille die Maxime der Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit sanktionirt hätte, er nachmals als auch leidender Theil sie widerrufen und dadurch sich widersprechen würde. So mag Kant unabläßig behaupten, sein Imperativ sei kategorisch, versteckter Weise ist er doch nur hypothetisch, insofern ihm stillschweigend die Bedingung zu Grunde liegt, daß das für mein Handeln aufzustellende Gesetz, indem ich es zum allgemeinen erhebe, auch Gesetz für mein Leiden wird. In dieser letzteren Erwägung kann ich dann Ungerechtigkeit uud Lieblosigkeit allerdings nicht wollen. Hebe ich aber diese Bedingung auf und denke mich bei der Beurtheilung der Allgemeingültigkeit meiner Maxime, etwa im Vertrauen auf meine Macht, auf überlegene körperliche oder geistige Kräfte, stets nur als den aktiven Theil, so kann ich bloß nach dem Kantischen Prinzip sehr wohl Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit als allgemeine Maxime wollen und darnach die Welt einrichten. Nicht ohne Grund hat man gemeint, daß der kategorische Imperativ als Formel betrachtet nur eine Umschreibung und Einkleidung der alten Regel sei: Quod tibi fieri non vis, alteri ne facias! wenn man in diese nämlich durch Wiederholung in positiver Form auch die Tugendpflichten mit einschließe.

Kants Versuch aus der Beschaffenheit der Maximen die längst bestehende Eintheilung der Pflichten in Rechtspflichten (auch vollkommene, engere Pflichten genannt) und in Tugendpflichten (unvollkommene, weitere) abzuleiten fällt sehr gezwungen aus und zeugt gerade nicht für sein Prinzip. Die Rechtspflichten sollen nämlich auf Maximen beruhen, deren Gegentheil, als allgemeines Naturgesetz genommen, ohne Widerspruch gar nicht einmal gedacht werden könne, die Tugendpflichten aber auf Maximen, deren Gegentheil man zwar als allgemeines Naturgesetz denken, aber unmöglich wollen

könne. Man hat eingeworfen, daß die Maxime z. B. der Ungerechtigkeit, das Herrschen der Gewalt anstatt des Rechtes, welches demnach als Naturgesetz auch nur zu denken unmöglich sein solle, in Wirklichkeit in der Natur herrsche, nicht etwa nur in der Thierwelt, sondern auch unter der Menschheit. Unter civilisirten Völkern habe man es durch Einrichtung des Staates zu paralysiren gesucht, fortwährend aber herrsche es zwischen Volk und Volk, denn hier entscheide den Streit um die Superiorität nicht die Gerechtigkeit, sondern allein die Macht. In den Beispielen, die Kant seiner Eintheilung vorausgeschickt hat, belegt er die Rechtspflichten zuerst durch die angebliche Pflicht gegen sich selbst, sein Leben nicht freiwillig zu enden, wenn die Uebel die Annehmlichkeiten überwiegen. (S. 44.) Die Maxime des erlaubten Selbstmordes soll also als allgemeines Naturgesetz auch nur zu denken unmöglich sein. Hier hat man wieder eingewandt, diese Maxime erweise sich, da die Staatsgewalt dagegen ohnmächtig sei, vielmehr als wirklich bestehendes Naturgesetz, und es sei allerdings fast allgemein der Fall, daß der Mensch, sobald die angeborene riesenstarke Liebe zum Leben von der Größe der Leiden entschieden überwogen werde, seinem Leben ein Ziel setze. Ja, man hat bezweifelt, ob es überhaupt einen Gedanken geben könne, im Stande, den Menschen auch dann noch vom Selbstmorde zurückzuhalten, wenn die mit der menschlichen Natur so innig verknüpfte Anhänglichkeit an das Leben sich machtlos erwiesen habe. Die große Einseitigkeit dieser Anschauungsweise ist zwar nicht zu verkennen, aber jene Unterscheidung Kants erscheint deshalb noch nicht als haltbar, und ob seine Argumente einen Lebensmüden davon abhalten werden, den Tod zu suchen, dürfte zu bezweifeln sein. In seinen Beispielen ist Kant auch hier sehr unglücklich. Obgleich er nur Fälle auswählt, deren sittliche Unzulässigkeit von Anfang an kaum einen Zweifel zuläßt, wie Selbstmord, lügenhaftes Versprechen, Unterschlagung u. s. w., so kann er sie doch aus seinem Prinzip nur scheinbar oder gewaltsam als unsittlich erweisen. Wie es aber möglich war, daß ihm, der den Eudaimonismus so entschieden und siegreich abgewiesen hatte, der in den obigen Beispielen offen auftretende Egoismus, noch dazu als letztes Prinzip bei Beurtheilung der Maximen, entgehen oder doch nicht anstößig erscheinen konnte, dafür eine Erklärung zu finden, dürfte schwer sein. Wir heben noch einmal hervor, daß in Kants Beispielen sowie in der angefügten Erörterung über das „Wollenkönnen" unzweideutig das Bekenntniß liegt, daß dieses Wollenkönnen, welches also hier eine moralische Möglichkeit bezeichnet, noch ein Prinzip der Entscheidung voraussetzt, von welchem die Beziehung des kategorischen Imperativs auf das wirkliche Wollen, um die es sich doch handelt, ganz und gar abhängt. Hierauf haben Männer, die einen ganz verschiedenen philosophischen Standpunkt vertreten, gleich energisch hingewiesen[24]). So schwerwiegend schon dies eine Ergebniß ist, daß der kategorische Imperativ also nicht selbst das oberste Moralprinzip ist, sondern uns zumuthet dies letztere erst zu finden, so haben wir doch seine Mängel noch nicht alle aufgedeckt.

Zu jedem Handeln muß nach Kant zuvörderst eine Maxime hinzugedacht sein; dann erst kommt in Frage, nicht etwa, ob die Maxime aus einer schon vorhandenen allgemeinen Gesetzgebung hervorgehe, sondern ob, — falls eine Gesetzgebung sich allmählich aus verschiedenen zur Allgemeinheit gesteigerten Maximen der Individuen zusammensetzen würde, — dann auch diese oder jene, zu einer bestimmten Handlung hinzugedachte, Maxime einen Platz unter den Gesetzen einzunehmen fähig sei, oder noch genauer, ob der Handelnde fähig sei, ihr mit seinem eigenen Willen einen solchen Platz anzuweisen. Was zum unmittelbaren Gegenstande der sittlichen Beurtheilung gemacht wird, ist ein solches Wollen, welches einen allgemeinen Vorsatz enthält nach einer selbst anerkannten Regel, Maxime genannt, zu verfahren. Hierdurch aber werden eine Menge von Willensakten von der unmittelbaren sittlichen Beurtheilung ausgeschlossen, welche thatsächlich vorhanden sind, bevor sich Maximen darüber gebildet haben und welche Lob und Tadel auf sich ziehen, ohne nach Uebereinstimmung mit etwaigen Maximen des Handelnden

geprüft zu sein. Dies zeigt sich schon an der Erfahrung, daß wir von gewissen Menschen sagen, sie seien (d. h. in ihrem wirklichen Handeln) besser als ihre Grundsätze. Ueber jeder Handlung schwebt nach Kant eine doppelte Allgemeinheit, theils der Maxime, theils, höher aufwärts, der Gesetzgebung, so daß also abweichende Handlungen einen zwiefachen Ungehorsam in sich schließen. Bei den erwähnten Menschen aber sind Handlungen mit der augenblicklichen Gesinnung, aus der sie entstehen, eben dadurch daß sie von den Maximen jener abweichen, in Einklang mit der allgemeinen Gesetzgebung. Das einzelne Handeln eines Menschen wird aber nicht immer durch eine Maxime bestimmt, durch eine Regel, die wenigstens der Handelnde für sich als gültig anerkennt. Alles auf die Lust gerichtete Wollen ist vielmehr auf die Erreichung eines einzelnen Zieles gerichtet, und es fällt dem Handelnden nicht ein, sein Verfahren unter eine Regel zu bringen. Dies zeigen uns am deutlichsten unsittliche Handlungen. Der Sünder, der Verbrecher pflegt für seine strafbare Handlung keine Maxime zu haben; meistens ist ihm jene nur ein einzelner Verstoß gegen das sonst von ihm anerkannte sittliche Gebot. Kant erwähnt den Fall, daß gehandelt sei ohne Maxime, gar nicht, wohl weil er ihn als eine Roheit unter aller sittlichen Beurtheilung stehend ansieht. Sein Verfahren aber, das obenein noch wieder von seiner eigenen richtigen Bestimmung abweicht, ist nicht zu billigen. Die sittliche Beurtheilung soll über den Willen ergehen; jetzt aber beschränkt er sie auf ein solches Wollen, welches durch Maximen bestimmt wird. Es ist also Kant der Vorwurf nicht zu ersparen, daß seine ethischen Grundbestimmungen zu frühzeitig in Sekundäres abgleiten und dies an die Stelle des übersehenen Primären setzen.

Kant setzt voraus, daß man für jedes Handeln eine Maxime habe und fordert dann die Beurtheilung derselben nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit zu einer allgemeinen Gesetzgebung. Die Erhebung der Maxime zum Gesetze für alle macht nothwendig, daß auch die Handlungsweise unter einen allgemeineren Ausdruck gefaßt werde; für diese Verallgemeinerung aber giebt es keine feste Grenze. Man kann vielmehr, wenn man für die einzelne Handlung eine Maxime aufstellen will, sehr verschiedenartige wählen, die ihrer allgemeinen Fassung halber sich gewöhnlich ganz wohl mit der Moral vertragen. So kann ein Soldat, der aus der Schlacht entweicht, diese Handlung unter ganz verschiedene Maximen bringen. Er kann sagen: Ich habe für die Erhaltung meines Lebens sorgen wollen; oder: Ich habe meinen alten arbeitsunfähigen Eltern den Ernährer erhalten wollen; oder: Ich habe nicht Menschenblut vergießen wollen; oder: Meiner Ueberzeugung nach ist dieser Krieg ungerecht, deshalb mochte ich mich nicht am Kampfe betheiligen. Nach jeder dieser Maximen kann der Soldat gehandelt haben, jede eignet sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung und wird von der geltenden Moral an geeigneter Stelle als Pflicht anerkannt. Dennoch ist die Handlung des Soldaten verwerflich. Wie man bei einer solchen *Kollision von Pflichten* zu handeln habe, dafür giebt Kant mit seinem Moralprinzip gar keine Entscheidung, nicht einmal eine Andeutung. Wollte er geltend machen, daß man die That in ihrer Totalität und unter allen sie begleitenden Umständen im Auge halten müsse, so ist zu entgegnen, daß dies nicht in dem Begriff der Maxime enthalten ist und daß dann der einzelne Fall ein einzelner bleibt, der überhaupt keiner Verallgemeinerung fähig ist und deshalb den Prinzipien Kants unzugänglich bleibt. Aus dem kategorischen Imperativ lassen sich — es ist nicht zu viel behauptet — in der Anwendung auf jeden konkreten Fall zwei entgegengesetzte Entscheidungen mit gleichem Rechte herleiten. Wie sich kaum eine unsittliche Handlungsweise auffinden lassen dürfte, aus der nicht durch geschickte Wahl eines allgemeinen Begriffs, unter den sie fällt, das Unsittliche sich eliminiren ließe, so auch umgekehrt keine sittliche, die nicht auf einen so allgemeinen Ausdruck gebracht werden könnte, daß derselbe Unsittliches mit umfaßte, wo demnach die allgemeine Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Handelns verneint, folglich die Handlung selbst für unsittlich erklärt werden müßte. —

Mit Recht stellt Kant allem willkürlichen Belieben und Behagen des Individuums die unwandelbare Strenge eines allgemeinen sittlichen Gesetzes entgegen; es könnte scheinen, daß das erstere doch zu seinem Rechte komme, da demselben ja freie bewußte Selbstentscheidung zugestanden wird, ja man könnte meinen, daß er in dieser Beziehung sogar zu weit gehe, indem er den Willen des Einzelnen als gesetzgebend betrachte. Dennoch haben schon F. H. Jacobi und Schleiermacher einen Mangel seines Prinzips darin gefunden, daß es dem Allgemeinen alle individuelle Bestimmtheit in Recht und Pflicht zum Opfer bringe. Man hat verlangt, daß das abstrakte Gesetz sich einer höheren Gerechtigkeit unterordnen müsse, und behauptet, daß die besondere Natur des gegebenen Falles selbst eine Verletzung des allgemeinen sittlichen und rechtlichen Gesetzes zum Recht und zur Pflicht mache. Freilich lauten hier die Urtheile je nach dem eingenommenen Standpunkte sehr verschieden. Hegel gegenüber, der behauptet und behaupten muß, das Hinausgehen über das gemeingültige Maß der Sittlichkeit sei an sich selbst nothwendig eine sittliche Verschuldung und doch zugleich das Recht und die Ehre großer Charaktere, haben andere geurtheilt, ein solches Hinausgehen sei für die geistig und sittlich hervorragende Persönlichkeit absolutes Recht und strenge Pflicht und erst die, freilich unter den Menschen leicht eintretende, aber doch nicht nothwendige Verkehrung der Freiheit in Willkür (bestehe diese auch wie bei der Antigone nur in Ueberschreitung des Maßes für ihr sittlich ja gerechtfertigtes Auftreten) begründe Verschuldung und Unsittlichkeit. Und in der That erkennt unser sittliches Bewußtsein die Richtigkeit der letzteren Auffassung in konkreten Fällen unzweideutig an. So würde der Apostel Paulus, wenn er umsonst das Evangelium verkündet und auf die Ehe verzichtet, „um nicht dem Evangelio Christi ein Hinderniß zu machen", nach Kant über seine Pflicht hinausgehen, wie denn auch das Mittelalter darin ein opus supererogationis fand. Und doch, sollte nicht Calvin mehr unseren Beifall haben, sollte uns nicht sein Urtheil lauterer und erhabener erscheinen, wenn er erklärt, Paulus habe etwas Außerordentliches und über die allgemeine Pflicht der Apostel Hinausgehendes gethan, nach seiner individuellen Begabung und Lage aber vor Gott nicht mehr als seine Schuldigkeit! Freilich, für die große Mehrzahl der Fälle reicht die allgemeine Regel aus und wird wenigstens nie weit von dem richtigen Wege abirren lassen, sie leitet also leichter und gefahrloser. Die individuell bestimmte Entscheidung des Sittlichen verlangt umsichtigen Blick, reinen Sinn, Charakterstärke gepaart mit Demuth, um Uebermuth und Frevel zu meiden; denn dicht neben der echten geistigen sittlichen Freiheit liegt die Willkür der Ungebundenheit, und der Sturz in diese ist von jener leichter als von der strengen Gesetzlichkeit aus. Ist somit die individuelle Beurtheilung schwieriger und gefahrvoller als das Beharren bei der allgemeinen Regel, so ist sie dafür aber auch, wenn sie sich rein erhält, entschieden das Höhere. Wir müssen also denen beipflichten, welche an dem Kantischen Moralprinzip, da es nur die unbeugsame Strenge eines allgemeinen Gesetzes kennt, die Möglichkeit individuell bestimmter Entscheidung vermissen. —

Nachdem alle in Betracht kommenden Momente erörtert worden sind, bleibt jetzt übrig, die an die Spitze dieses Abschnittes gestellte Frage zu beantworten, ob sich aus dem kategorischen Imperativ der Inhalt des Sittlichen ableiten lasse. Es ergaben sich uns folgende Punkte:

1. Der kategorische Imperativ ist nicht selbst das oberste Moralprinzip, sondern setzt es voraus, denn das Regulativ für die Beurtheilung der Maximen ist erst noch aufzufinden.

2. Aus den Beispielen — und ein anderer Anhalt fehlt — ergiebt sich als dieses Regulativ der Egoismus. Kant weicht also durch diese Wiedereinführung von eudaimonistischen und selbstsüchtigen Zwecken höchst auffallend von seiner früheren fundamentalen richtigen Bestimmung, daß alle materialen Bestimmungsgründe des Willens abzuweisen seien, ab.

3. Die sittliche Beurtheilung soll über das Wollen erfolgen, jetzt aber beschränkt sie Kant auf

ein solches Wollen, welches durch Maximen bestimmt wird; er geht also, was den Gegenstand der sittlichen Beurtheilung anlangt, zu früh auf Sekundäres ein.

4. Die verlangte Erhebung der Maxime zum allgemeinen Gesetze macht nöthig auch die Handlungsweise unter einen allgemeineren Ausdruck zu fassen, hierfür aber fehlt jede feste Grenze. Eine unsittliche Handlung läßt sich unter eine gültige Maxime bringen und umgekehrt, so daß man für jeden konkreten Fall entgegengesetzte sittliche Urtheile begründen kann.

5. Die strenge Allgemeinheit des Kantischen Gesetzes schließt die Möglichkeit einer individuellen Entscheidung über Recht und Pflicht aus.

Wie rechtfertigt sich nun Kants Behauptung (S. 43), daß „aus diesem einigen Imperativ alle Imperativen der Pflicht, als aus ihrem Prinzip, abgeleitet werden können?“ Haben wir für die aufgezählten Punkte in Wahrheit den Nachweis geführt, so sind wir berechtigt die zur Entscheidung liegende Frage mit nein zu beantworten. Der kategorische Imperativ läßt die erste an ein oberstes Moralprinzip zu stellende Forderung, daß man den Inhalt des Sittlichen aus demselben ableiten könne, völlig unerfüllt, da er nicht ausreicht auch nur den geringsten Inhalt einer bestimmten Pflicht, geschweige denn den Inhalt eines reich gegliederten sittlichen Universums, zu erklären.

B. Bewährt der kategorische Imperativ die Kraft, den Willen zu bestimmen? Der Pflichtbegriff scheint der Ethik einen ernsten, erhabenen Charakter zu verleihen, denn die Pflicht mit ihrem unbedingten Sollen tritt als Forderung auf, gegen welche es keine Instanz giebt. In Wahrheit jedoch muß diese Forderung, wenn sie nicht als Willkür und bloßes Machtgebot angesehen sein will, sich erst als berechtigt legitimiren und den Grund ihrer Verbindlichkeit für andere darlegen. Daher mußte an früherem Orte, S. 16, das Verfahren, der Ethik den Begriff der Pflicht als ersten zu Grunde zu legen, als unzulässig bezeichnet werden. Auch Kant kann nach der Aufstellung des Pflichtgebotes in der Form eines ursprünglichen kategorischen Imperativs sich der Frage nicht entziehen, wo der von dem Willen unabhängige Grund der Verpflichtung, die eigenthümliche innere Nöthigung zum Folgeleisten zu suchen sei. Es wird also darauf ankommen, ob die Bestimmungen und Erklärungen, die er nachträglich dafür beibringt, zutreffend sind und befriedigen.

Erstens legt Kant viel Gewicht auf die Autonomie des Willens. Der Mensch ist nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern nur deshalb ihm verpflichtet, weil er es sich selbst gegeben hat; sein eigener zu einer allgemeinen Gesetzgebung tauglicher Wille ist hierdurch allgemein gesetzgebend geworden. Hierin liegt Wahres mit Falschem untermischt. Das sittlich Ansprechende jenes Gedankens ist, daß kein Widerstand des Willens gegen das Gesetz gedacht wird, was so lange unwillkürlich geschieht, als man den Willen in bloßer Unterwerfung unter ein Gesetz denkt. Insofern drückt also die Autonomie des Willens eine Harmonie des Willens mit dem Urtheile über denselben aus. Das Falsche aber ist, daß der Wille nur um deswillen dem Gesetze unterworfen sein soll, weil er es sich selbst gegeben hat. Das Gesetz soll also seine Würde nicht aus seiner Vortrefflichkeit erhalten, nicht verpflichten durch seinen absolut löblichen Inhalt, sondern durch seinen Ursprung, dadurch nämlich, daß es der Ausdruck eben des Willens ist, welchen es befolgt, sein Inhalt mag sein, welcher er will. Nun ist es doch aber etwas ganz Anderes zu sagen: Ich bin an ein Gesetz gebunden, weil es absolut guten Inhalt hat, oder aber: Ich bin daran gebunden, nur weil ich es mir selbst gegeben habe. Es wird doch nicht selten vorkommen, daß jemand in Betreff einer vielleicht vor langer Zeit für gültig angesehenen Maxime zu besserer Einsicht gelangt, sie als unzulässig und unsittlich erkennt und daher verwirft. Allerdings wird der sich selbst das Gesetz gebende Wille als der vernünftige bestimmt, ja Kant geht soweit, zu behaupten, nur in der Reinigkeit des Ursprungs der sittlichen Begriffe, nämlich aus bloßer Vernunft,

also auch des kategorischen Imperativs, als der Quelle aller übrigen, liege ihre Würde, um uns zu obersten praktischen Prinzipien zu dienen. (S. 32.) Da die Vernunft in allen Wesen nur eine sein kann, muß also der vernünftige Wille eines Jeden mit dem aller ein und derselbe sein; sein Wollen kann also als allgemeines Gesetz angesehen werden. Da Kant wohl selbst fühlt, daß in dem ersten Merkmal seines Prinzips, in der bloßen Allgemeingültigkeit, noch nichts Achtunggebietendes liegt, so soll die Würde des kategorischen Imperativs jetzt darauf beruhen, daß er der Ausdruck eines vernünftigen Wollens ist. Mit Grund erwartet man hier in bestimmten und inhaltlichen Begriffen eine Darlegung dessen, was man in dem Worte Vernunft verworrener Weise zusammenfaßt; eine solche wird aber nicht gegeben, es ist also auch nicht nachgewiesen, weshalb und in wie weit der Vernunft absolute Würde zukommt. Daß der Wille nur deshalb an das Gesetz gebunden sein soll, weil er es sich selbst gegeben hat, diese Bestimmung kann nicht als zutreffend angesehen werden, und die Autonomie des Willens ist weit entfernt davon, den letzten Grund der Verpflichtung aufzudecken. Kants Meinung erklärt sich aus seiner Ueberschätzung der äußeren Freiheit, die es ihm unwürdig erscheinen ließ, einem fremden Willen unterworfen zu sein. —

Zweitens ist der Begriff der Achtung zu untersuchen, über welchen besonders die Kritik d. pr. V. in ihrem dritten Hauptstücke „von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft" handelt. Auf alle Einzelheiten der ausführlichen Erörterungen einzugehen, würde keinen Gewinn bringen, ein Hervorheben der Hauptpunkte wird zur Abgabe eines Urtheils genügen. — Pflicht ist die Nothwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz. (S. 18.) Für das Objekt meiner Handlung kann ich zwar Neigung haben, aber niemals Achtung. Nur das, was bloß als Grund, niemals aber als Wirkung mit meinem Willen verknüpft ist, was meiner Neigung nicht dient, sondern sie überwiegt, mithin das bloße Gesetz für sich, kann ein Gegenstand der Achtung und hiermit ein Gebot sein. Nun beruht der sittliche Werth der Handlungen darauf, daß das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimmt, weil ein Handeln zwar gemäß dem Gesetze und der Pflicht, aber nicht allein um des Gesetzes und der Pflicht willen nur Legalität, nicht Moralität enthält. Der Wille muß als freier Wille nicht bloß ohne Mitwirkung sinnlicher Antriebe, sondern selbst mit Abweisung aller Neigungen allein durch das Gesetz bestimmt werden; geschieht dies, so entsteht in uns das Gefühl der Achtung für das moralische Gesetz, welche die einzige und zugleich unbezweifelte moralische Triebfeder ist. Die Abweisung eines jeden Einflusses der sinnlichen Triebe und Neigungen bewirkt in uns ein Gefühl der Demüthigung; allein diese Demüthigung auf der sinnlichen Seite ist zugleich eine Erhebung der moralischen Schätzung des Gesetzes selbst auf der intellektuellen Seite. Diese Achtung für das Gesetz ist ein erhebendes Gefühl der Selbstbilligung (S. 194). Zwischen diesen und anderen Stellen, an welchen von der Achtung für das Gesetz die Rede ist, findet sich nun aber folgende Bestimmung: „Achtung geht jederzeit nur auf Personen, niemals auf Sachen. Die letzteren können Neigung, und wenn es Thiere sind, sogar Liebe oder auch Furcht, niemals aber Achtung in uns erwecken. (S. 189.) Muß man Kant hier nicht entgegen halten: Also kann Achtung nicht auf das bloße Gesetz gehen? — Die Lehre von den Triebfedern faßt er so zusammen: Die ächte Triebfeder der reinen pr. V. „ist keine andere als das reine moralische Gesetz selber, sofern es uns die Erhabenheit unserer eigenen übersinnlichen Existenz spüren läßt und subjektiv in Menschen . . . . Achtung für ihre höhere Bestimmung wirkt. Nun lassen sich mit dieser Triebfeder gar wohl so viele Reize und Annehmlichkeiten des Lebens verbinden, daß auch um dieser willen allein schon die klügste Wahl eines vernünftigen und über das größte Wohl des Lebens nachdenkenden Epikuräers sich für das sittliche Wohlverhalten erklären würde, und es kann auch rathsam sein, diese Aussicht auf einen fröhlichen Genuß des

Lebens mit jener obersten und schon für sich allein hinlänglich bestimmenden Bewegursache zu verbinden." (S. 203.) Also das moralische Gesetz und die Achtung für dasselbe ist die einzige ächte moralische Triebfeder, doch können, „um den Anlockungen, die das Laster auf der Gegenseite vorzuspiegeln nicht ermangelt, das Gegengewicht zu halten", neben jener auch sinnliche Triebfedern gebraucht werden. Während Kant dies so eben als rathsam bezeichnet, erklärt er es zu Anfang desselben Abschnittes für „sogar bedenklich, auch nur neben dem moralischen Gesetze noch einige andere Triebfedern mitwirken zu lassen." Ein offenbarer Widerspruch! — Aus dem Gefühle der Achtung für das Gesetz geht das sogenannte moralische Gefühl hervor, ja es ist eigentlich mit jenem identisch. Lediglich durch Vernunft bewirkt, soll es nicht zur Beurtheilung der Handlungen oder wohl gar zur Gründung des objektiven Sittengesetzes selbst dienen, sondern bloß zur Triebfeder, um dieses in sich zur Maxime zu machen. (S. 188.) — Indem das moralische Gesetz den Eigendünkel schwächt, wird es ein Gegenstand der Achtung und indem es ihn sogar niederschlägt d. i. demüthigt, ein Gegenstand der größten Achtung. In der negativen Demüthigung liegt zugleich die positive Achtung vor dem Gesetz und dieses ist die Sittlichkeit selbst. (S. 185.) Streng genommen verlegt Kant mit dieser Ausführung den wahren, unmittelbaren Bestimmungsgrund des Willens in die Achtung. Das Gesetz bleibt nur die entferntere Ursache. Die Achtung, welche weder ein Wissen noch ein Begehren ist, gehört aber zu den Gefühlszuständen des Menschen; sie ist zwar weder Lust noch Schmerz, wohl aber eine besondere Art von Gefühl neben jenen. Kant hat damit sein Prinzip verlassen, nach welchem die Form des Gebotes unmittelbar, also ohne Dazwischentreten eines Gefühls, den Willen bestimmen soll.[25]) Was ihn zu diesem höchst mißlichen Versuche veranlaßte, der Achtung als Triebfeder des sittlichen Handelns noch eine Stelle anzuweisen, ist unschwer zu sagen. Er erkannte die Wichtigkeit jenes Begriffes und mochte ihn nicht fallen lassen; dabei übersah er aber, daß er ihn nach seinem Prinzip nicht verwenden konnte. Denn sollte der Wille bei dem sittlichen Handeln unmittelbar durch die Form des Gebotes bestimmt werden, so war ein Zwischenglied weder nöthig noch zuläßig. —

Das bisher Angeführte dürfte erkennen lassen, wie gesucht die Unterscheidungen, wie schwankend und theilweise einander widersprechend die Erörterungen über den Begriff der Achtung sind, wie wenig in ihnen der eigentliche Grund der Verbindlichkeit des Sittengesetzes dargelegt ist. Und doch erhebt sich immer von neuem die Frage: Was verpflichtet mich denn nach einer allgemein gültigen Maxime zu handeln? Kant giebt hierauf keine Antwort, er weist nicht nach, daß der kategorische Imperativ fähig ist den Willen zu bestimmen, daß ihm eine zur Erfüllung des Gebotes zum sittlichen Handeln treibende Kraft inne wohnt. Ja noch mehr, er versucht auch nicht einmal einen Beweis dafür beizubringen. Warum aber nicht? Weil er einsieht und es wiederholt offen ausspricht, daß es ganz unmöglich sei, ihn zu liefern. „Wie nun aber reine Vernunft, ohne andere Triebfedern, die irgend woher sonst genommen sein mögen, für sich selbst praktisch sein, d. i. wie das bloße Prinzip der Allgemeingültigkeit aller ihrer Maximen als Gesetze (welches freilich die Form einer reinen praktischen Vernunft sein würde), ohne alle Materie (Gegenstand) des Willens, woran man zum voraus irgend ein Interesse nehmen dürfe, für sich selbst eine Triebfeder abgeben und ein Interesse, welches rein moralisch heißen würde, bewirken, oder mit anderen Worten: wie reine Vernunft praktisch sein könne, das zu erklären, dazu ist alle menschliche Vernunft gänzlich unvermögend und alle Mühe und Arbeit, hiervon Erklärung zu suchen, ist verloren." Mit dieser Stelle (S. 91) und noch anderen der „Grundlegung" stimmt die Kritik d. pr. V. völlig überein: Wie ein Gesetz für sich und unmittelbar Bestimmungsgrund des Willens sein könne (welches doch das Wesentliche aller Moralität ist), das ist ein für die menschliche Vernunft unauflösliches Problem und mit dem einerlei: wie ein freier Wille möglich sei. Also werden wir nicht

den Grund, woher das moralische Gesetz in sich eine Triebfeder abgebe, sondern was, sofern es eine solche ist, sie im Gemüthe wirkt, (besser zu sagen, wirken muß,) a priori anzuzeigen haben." (S. 184.) Sofern das moralische Gesetz eine Triebfeder ist, das ist wohl zu beachten. Kant sagt damit so klar als möglich, daß er das nicht bewiesen hat, sondern voraussetzt. Wie er das Bewußtsein des Grundgesetzes der praktischen Vernunft, also des kategorischen Imperativs, als ein Faktum der Vernunft bezeichnet, welches sich für sich selbst uns aufdränge als synthetischer Satz a priori, so hat er in Betreff der Wirksamkeit seines Prinzips auf den Willen dieselbe Ansicht, er räumt ein, daß er für seinen Satz, „daß die Vernunft den Willen durch die Form ihres Gebotes bestimme" keinen Beweis führen könne; dies sei ein Faktum, dessen man sich unmittelbar bewußt sei und welches apodiktisch gewiß sei (S. 152). Aber diese Behauptung ist ganz unerwiesen. Unser Selbstbewußtsein weiß nichts von einer solchen Thatsache, die sich angeblich jedem aufdrängt, wonach also die bloße Allgemeingültigkeit eines Gebotes den Willen zur Befolgung desselben bestimmt. — Es bleibt jetzt nur noch übrig auszusprechen: Der kategorische Imperativ läßt auch die zweite an ein oberstes Moralprinzip zu stellende Forderung, daß es seine Kraft bewähren müsse den Willen zu bestimmen, unerfüllt. —

Beschluß.

Unsere Untersuchung ist beendet. Nach den Ergebnissen, wie sie am Schlusse der einzelnen Abschnitte zusammengestellt sind, wird das Urtheil über den Werth des Kantischen Prinzips nur dahin lauten können: Der kategorische Imperativ genügt nicht zur Begründung der Ethik. Dieses Urtheil könnte mit dem Erfolge der Kantischen Moralreform schwer vereinbar erscheinen. Die Zeitgenossen nämlich berichten einmüthig von dem mächtigen Eindruck der ethischen Schriften Kants. Während seine Untersuchungen über die menschliche Erkenntniß zunächst auf die engeren Kreise der Gelehrten beschränkt blieben, erst allmählich verstanden wurden und sich den gebührenden Einfluß auf die Methode wissenschaftlicher Forschung eroberten, gewannen seine Moralschriften, ihrer Natur nach von größerer Verständlichkeit und allgemeinerem Interesse, sofort einen entscheidenden Erfolg und machten mit einem Schlage dem beliebten populären Philosophiren ein Ende. Zunächst ist auf den kläglichen Zustand der damaligen Sittenlehre, auf die im günstigsten Falle schlaffe und schwankende Moral zu achten, welche alle edleren Gemüther, alle tieferen Denker unmöglich befriedigen konnte. Der allgemein herrschende Eudaimonismus sank zum Theil zu einem platten Utilitarismus herab, der sogenannte gesunde Menschenverstand wurde zur Basis aller Philosophie gemacht. Da weckte Kants sittliche Begeisterung, die unbestechliche Strenge, mit welcher er die Forderung des Sittengesetzes allen Schlangenwindungen der Selbstsucht gegenüber geltend machte, das sittliche Bewußtsein seines Zeitalters, welches ihm alsbald mit freudigster Zustimmung dankte. Selbst das Starre und Unbeugsame des kategorischen Imperativs, das, was man den Rigorismus der Pflicht zu nennen pflegt, schreckte nicht sowohl ab, sondern erfüllte mit Ehrfurcht. Montesquieus Ausspruch bewährte sich: En matière de morale, nous aimons spéculativement tout ce qui porte le caractère de la sévérité. Wenn wir sodann noch darauf hinweisen, daß Kant allerdings den wichtigsten Theil der Reform, deren die Sittenlehre bedurfte, vollbracht hat, indem er nicht nur die herrschenden verderblichen Irrthümer aufdeckte und abwies, sondern auch durch positive Bestimmungen selbst den richtigen Ausgangspunkt für die Begründung der Ethik gewann: so dürften die Gesichtspunkte angedeutet sein, welche zu beachten sind, wenn man die mächtige Einwirkung Kants trotz der dargelegten Mängel und Einseitigkeiten seines Systems sich erklären will. Hat man doch gefunden, daß zu allen Zeiten den Untersuchungen auf ethischem Gebiete systematische Mängel weniger geschadet haben, als man erwarten sollte, wofern nur eine reine und erhabene Gesinnung aus ihnen hervorleuchtete. —

Es könnte befremdend erscheinen, wollten wir schließen, ohne wenigstens mit einem Worte die Frage zu berühren, ob wohl eines der nachkantischen Systeme durch Festhalten an den richtigen Sätzen Kants und durch konsequentes Fortschreiten auf der von ihm vorgezeichneten Bahn eine allseitig befriedigende Begründung der Ethik erreicht hat. Oft haben wir im Verlauf unserer Untersuchung auf Herbart Bezug nehmen und dabei anerkennen müssen., daß er einerseits die gültigen Kantischen Bestimmungen aussondert und festhält, andererseits die Irrthümer und Mißgriffe, an denen Kants System schließlich doch noch scheitern sollte, klar erkennt und als solche nachweist. Ob er aber in dem, was er nun selbst an die Stelle des bei Kant für unhaltbar Befundenen setzt, ebenso glücklich ist, ob seine „ethischen Ideen" in der That, wie seine Anhänger wollen, als die Vollendung der Kantischen Untersuchung anzusehen sind, — darüber ein Urtheil abzugeben überschreitet unsere Aufgabe.

Dr. Otto Loewe.

Literatur.

Von Kants Schriften ist zu Ende der Einleitung die Rede gewesen. Herbarts Schriften werden citirt nach der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke von Hartenstein, Leipzig 1850—51. Eingehend benutzt wurden ferner folgende Schriften: Ueberweg, das Aristotelische, Kantische und Herbartsche Moralprinzip, in Bd. 4 der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 1854. Thilo, die Grundirrthümer des Idealismus von Kant bis Hegel, in Bd. 1 der Zeitschrift für exakte Philosophie 1862. Allihn, die Reform der allgemeinen Ethik durch Herbart, in Bd. 2 derselben Zeitschrift. Hartenstein, die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften. Ueberweg, System der Logik. — In zweiter Linie sind zu nennen: Schleiermacher, Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre in Bd. 1 der philosophischen und vermischten Schriften. Schopenhauer, die beiden Grundprobleme der Ethik, 2. Auflage 1860. Trendelenburg, der Widerstreit zwischen Kant und Aristoteles in der Ethik, und Herbarts praktische Philosophie und die Ethik der Alten, beide in Bd. 3 der historischen Beiträge. v. Kirchmann, Erläuterungen zu Kants Kritik d. pr. V. Allihn, die Grundlehren der allgemeinen Ethik. Zange, über das Fundament der Ethik. — Eingesehen endlich wurden noch von neueren und neuesten auf Kants Ethik bezüglichen Schriften: Dorner, über die Prinzipien der Kantischen Ethik. Just, die Fortbildung der Kantischen Ethik durch Herbart, in den Pädagogischen Studien von Rein, Heft 5. Witte, Beiträge zum Verständnisse Kants. Frederichs, über Kants Prinzip der Ethik. Volkelt, Kants kategorischer Imperativ und die Gegenwart. Die neueste und bedeutende Schrift: Cohen, Kants Begründung der Ethik, unternimmt die erkenntnißtheoretische Begründung der Ethik darzustellen. —

Anmerkungen.

[1]) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werke IV, S. 30.
[2]) Neue Gesammtausgaben von Hartenstein und von v. Kirchmann 1867 und 1868. Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben von Kehrbach 1877.
[3]) Siehe oben am Schluß der Literatur die neuesten auf Kants Ethik sich beziehenden Schriften.
[4]) v. Kirchmann, Erläuterungen zur Kritik d. pr. V. S. 14.
[5]) [6]) und [7]) Ueberweg, Logik, 3. Auflage S. 406.
[8]) Historische Beiträge III, S. 183 ff.
[9]) Schopenhauer, „Grundprobleme", S. 131 f.
[10]) Grundlinien zur Kritik der bisherigen Sittenlehre, S. 8.
[11]) Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral §. 48 ff. Werke VIII, S. 255 f.
[12]) Histor. Beitr. III. 184 f. 166 f.
[13]) Hartenstein, „Grundbegriffe" der ethischen Wissenschaften. Derselbe: Ueber den wissenschaftlichen Werth der Ethik des Aristoteles in den historisch-philosophischen Abhandlungen. Thilo, über die Eudaimonie des Aristoteles in der Zeitschrift für exakte Philosophie Bd. 2. 1862. Ueberweg, in der oben angeführten Abhandlung.
[14]) Aristoteles, Nikom. Ethik IX, 8. I, 12, 7. 8.
[15]) Werke VIII und IX.
[16]) Analytische Beleuchtung u. s. w. §. 49.
[17]) Bemerkungen über die Ursachen, welche das Einverständniß über die ersten Gründe der praktischen Philosophie erschweren. Werke IX, S. 19.
[18]) Allihn, Grundlehren der allgemeinen Ethik, §. 17.
[19]) Zur Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens, Werke IX, S. 267.
[20]) Kleine Schriften, her. von Hartenstein III, S. 595.
[21]) „Grundlinien" u. s. w. S. 12.
[22]) „Grundprobleme" u. s. w. S. 118, 124.
[23]) Uebersicht der vornehmsten Prinzipien der Sittenlehre, Breslau 1798. S. 250, 327 ff.
[24]) Schleiermacher, Schopenhauer, Hartenstein.
[25]) v. Kirchmann, Erläuterungen zur Kritik d. pr. V. S. 39.

Nachrichten über das Marienstifts-Gymnasium

aus dem Schuljahr

von Michaelis 1877 bis Michaelis 1878.

A. Lehrverfassung.

Die Lehrpensa und die Lehrbücher sind im ablaufenden Schuljahre gegen früher nicht verändert. Eine Zusammenstellung derselben wird, da für das neue Schuljahr mehrere Veränderungen beantragt sind, zweckmäßiger dem nächsten Programme vorbehalten. Gelesen sind folgende Schriftsteller:

I. Lateinisch.

Ia. Hor. Sat. und Epist. I mit Auswahl, Oden repetitorisch. Tac. Germania und Annales, Auswahl aus B. 3 und 4. Ohne Vorbereitung: Cic. pro Sulla und De officiis (mit Auswahl). — Ib. Hor. Carm. mit Auswahl. Cic. Laelius, Disp. Tusc. und Briefe mit Auswahl. — IIa. Verg. Aen. 11. 12. 7. 8, Liv. XXIV—XXVI. Cic. pro Milone und pro Murena. — IIb. Verg. Aen. 3. 5. 6. Liv. VIII. IX. Cic. de senectute, pro Sex. Roscio Am. — IIIa. Ov. Met. 9. 10. 11 mit Auswahl. Caes. B. Civ. I. II. — IIIb. Ov. Met. 2—5 mit Auswahl. Caes. B. Gall 5. 6. — IV. Corn. Nepos, ed. Ortmann.

II. Griechisch.

Ia. Hom. Iliad. XIII ss., zum Theil privatim. Soph. O C. und Aiax; Plat. Gorgias; Thucyd. 1. 2 mit Auswahl. — Ib. Hom. Iliad. I—XII, zum Theil privatim. Soph. Ant. und Philoct.; Plat. Crito, Demosth. or. Phil. 1—2. Ohne Vorbereitung: Stellen aus Xen. Mem. und Hell. — IIa. Hom. Od. XII—XVIII, die folgenden Bücher privatim; Herod. IX, Xen. Mem. mit Auswahl. — IIb. Hom. Od. VIII—XII. I. II. Xen. Hell. 5. 6. 7 (zum Theil). — IIIa. Hom. Od. IX Anfang. Xen. An. 3. 4.

III. Hebräisch.

I. Ausgewählte Abschnitte aus den historischen Büchern (ohne Vorbereitung) und aus den Propheten Psalmen aus Friedrichsens Elementarbuch. (In II letzteres allein.)

IV. Französisch.

Ia. Montesquieu Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains. Molière Les Précieuses ridicules, Les Fâcheux. — Ib. Villemain Histoire de Cromwell. Delavigne Les enfants d'Edouard. — IIa. Paganel Histoire de Frédéric le grand. Molière Le bourgeois gentilhomme. — IIb. Voltaire Charles douze; La Fontaine Fables mit Auswahl. — IIIa. Barthélémy Voyage du jeune Anarcharsis (Abrégé), B. 28. 1. 3. — IIIb. Abschnitte aus Rollin Hommes illustres de l' antiquité.

V. Englisch.

I. Shakespeare Coriolanus. Macaulay History of England und ausgewählte Essays. — IIa. Scott Ivanhoe. IIb. Tales of a grandfather.

An dem **Zeichenunterricht** für die Oberklassen haben freiwillig aus I 5, aus II 14, aus III 36 Schüler theilgenommen.

Von den Abiturienten wurden im Deutschen, Lateinischen und der Mathematik folgende Aufgaben bearbeitet:

1. Ostern 1878. Läßt sich der Ausspruch Goethes, die Dichtung sei ein weltlich Evangelium, auf seine eigenen Productionen, soweit ich dieselben kenne, mit Recht anwenden? — Quod Horatius praecipit ‚Rebus angustis animosus atque Fortis appare: sapienter idem Contrahes vento nimium secundo Turgida vela', possitne id de populo Romano praedicari. — 1. Jemand will 18 Jahre hindurch zu Anfang eines jeden Jahres eine bestimmte Summe zahlen, um die folgenden 16 Jahre für sich oder seine Erben am Ende eines jeden Jahres eine Rente von 1000 M zu erhalten; wie groß ist der Beitrag, wenn der Zinsfuß zu $4^1/_3$ % gerechnet wird? — 2. Ein rechtwinkliges Dreieck aus der Kathete (b) und der Projection (q) der anderen Kathete auf die Hypotenuse zu construiren. — 3. In einem abgestumpften geraden Kegel ist der Radius der Grundfläche 8 m; die Höhe ist gleich der Differenz der Radien von Grund- und Deckfläche; wie groß ist die Höhe und der Radius der Deckfläche, wenn der Inhalt 405,2654 cbm. beträgt? — 4. Ein Dreieck zu berechnen aus der Summe der Schenkelseiten $s = 53$ m und den beiden Gegenwinkeln derselben, $\alpha = 93^0\ 41'\ 42{,}_8''$, $\beta = 18^0\ 55'\ 28{,}_7''$. (Außerdem noch 3 schwierigere Aufgaben nach Vollendung der vorstehenden.)

2. Michaelis 1878. Inwiefern läßt meine Kenntnis von Schillers Dichtungen mir das Urtheil begründet erscheinen, von ihm habe die deutsche Jugend edel denken und fühlen gelernt? — Exemplis e Graecarum rerum memoria repetitis comprobetur verum esse illud Micipsae Numidarum regis: ‚concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur'. — 1. In einer geometrischen Reihe den Exponenten und die Anzahl der Glieder zu berechnen, wenn das Anfangsglied 7, das Endglied 413343 und die Summe der Glieder 620011 ist. — 2. Ein Dreieck zu construiren aus der Höhe und Schwerlinie zur Grundseite und der Differenz der Quadrate der Schenkelseiten. — 3. Ein Dreieck zu berechnen aus der Differenz der Schenkelseiten $d = 48$ m, der Differenz ihrer Gegenwinkel $2\,\delta = 46^0\ 12'\ 45{,}_4''$ und dem Radius des umschriebenen Kreises $r = 55{,}4083$ m. — 4. Die Oberflächen dreier Kugeln betragen zusammen 379,6751 qm; der Radius der zweiten und dritten ist um 1 m und 2 m größer, als der der ersten; wie groß sind die Radien? (Außerdem noch 3 schwierigere Aufgaben nach Vollendung der vorstehenden.)

B. Amtliche Verordnungen.

(S. = Kgl. Provinzial-Schulcollegium von Pommern. MC. = Marienstifts-Curatorium.)

1. Die Anschaffung von Suphan's kritischer Ausgabe der Werke Herders wird empfohlen. S. 23. November. (Bis jetzt noch nicht ausführbar.)

2. Zum Aufseher der physikalischen Sammlung ist Dr. Wienke ernannt. MC. 3. Dezember.

3. Die Anschaffung von Langls Geschichtsbildern wird außerordentlich genehmigt. MC. 13. Dezember. (Die Verwahrung und Ausgabe derselben ist von Dr. Textor übernommen.)

4. Die Kalenderquartale sind im amtlichen Kassenverkehr durch die Grenzmonate zu bezeichnen: $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ u. s. w. Finanz-M.-Rescr. 12. November. S. 12. Dezember.

5. Es wird auf Veranlassung des Herrn Ministers eine Nachweisung der unterstützungsbedürftigen Lehrer-Wittwen und Waisen verlangt. S. 27. Dezember. (Die auf diese Circ.-Verf. von den einzelnen Anstalten eingegangenen Gesuche haben in Folge der zahlreichen Concurrenz nur in geringem Maße Aussicht auf Berücksichtigung. S. 24. April.)

6. Die Verwaltung der Schüler-Bibliothek ist während der Erkrankung des Oberlehrers Hoffmann dem Oberlehrer Dr. Conradt übertragen. MC. 9. Januar. (Ostern d. J. von dem Bibliothekar wieder übernommen.)

7. Es wird auf den Abdruck der Bestimmungen über die Aufnahme in die militär-ärztlichen Bildungsanstalten (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1878, H. 1) verwiesen. Min.-Rescr. vom 31. Dezember. S. 12. Januar.

8. Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1877 und 17. Januar 1878, betreffend die abgekürzte Bezeichnung der Maße und Gewichte, die Einschärfung der danach für den Rechenunterricht wichtigen Gesichtspunkte und die Empfehlung der einschlagenden Schrift von Dr. Kallius (Oldenburg, Gerhard Stalling). S. 2. Februar.

9. Zeugnisse über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Unter-Secunda sind nicht früher als 30 Tage vor Schluß des betreffenden Jahrescursus zu ertheilen. Min.-Erl. vom 31. Januar. S. 7. Februar.

10. Die aus Anlaß der Revision, welche an mehreren Anstalten der Provinz durch den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Bonitz vorgenommen ist, von Seiten des Herrn Ministers an das Königl. Provinzial-Schulcollegium gerichteten Eröffnungen geben Veranlassung, bestimmte Gesichtspunkte für den Unterricht besonders in den alten Sprachen und in der Mathematik zur Nachachtung aufzustellen. S. 31. Mai.

11. Die Schrift über die Ursachen der Erblindung von Dr. Katz (Berlin SW Besselstraße 4) wird zur Beachtung empfohlen. S. 8. Juni.

12. Als Verhandlungsgegenstand für die nächstjährige Directoren-Conferenz wird zur Vorverhandlung in den Lehrercollegien bestimmt 1. die Abgrenzung der Klassenpensa (an Gymnasien: im Lateinischen, Griechischen, Französischen, im Rechnen und in der Mathematik). S. 12. Juni. 2. Die „altsprachliche Orthoëpie und die Praxis" nach den Thesen von Bouterwek und Tegge (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung). S. 19. Juni.

13. Vom Turnunterricht sind Schüler nach der Wiederimpfung auf 14 Tage zu dispensiren. Ministerial-Erlaß vom 18. Juni. S. 2. Juli.

14. In Folge der von dem Departementsrath des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Wehrmann, vom 20. bis 22. Juni bewirkten Revision des Gymnasiums werden über den Stand des Unterrichtes in bestimmten Fächern und Klassen die gemachten Beobachtungen ausgesprochen und zweckdienliche Verbesserungen des Lehrplans, der Lehrmittel und der Methode aufgegeben. S. 12. Juli.*)

C. Lehrercollegium.

Das Lehrercollegium hat in der Zeit seit dem Schluß des letzten Jahresberichtes so zahlreiche und schwere Verluste erlitten wie wohl noch in keinem Vorjahre. In demselben Jahre 1877, in welchem zu Anfang der Oberlehrer Klotz gestorben war, folgten während des kurzen Zeitraums von Ende September bis zum Jahresschluß mit erschreckender Schnelligkeit die Todesfälle noch dreier Glieder des Collegiums, darunter des langjährig verdienten Leiters und des ersten Lehrers der Anstalt. Am 26. September starb Professor Dr. Graßmann, am 20. November Director Dr. Heydemann, am 31. Dezember Gymnasiallehrer Dr. Linke. Der entschlafenen Lehrer Andenken auch im Jahresberichte

*) Anmerkung. Die weiteren auf Personalien bezüglichen Verfügungen der Behörden sind inhaltlich in dem nächstfolgenden Abschnitt wiedergegeben.

zu ehren, ist die Pflicht der Anstalt, welcher der Verfasser nachzukommen sucht, soweit er bei dem Mangel eigener Anschauung aus dem gesprochenen oder geschriebenen Wort sich das Bild der Verstorbenen zu beleben vermocht hat.

Hermann Günther Graßmann war am 15. April 1809 zu Stettin geboren, ein Sohn des mathematischen Professors am Königlichen und Stadt-Gymnasium Justus Günther Graßmann, dem er nachmals im Amte folgen sollte. Ein Schüler des Gymnasiums, auf welchem ihn der Vater für Mathematik, K. Löwe für Musik anregten, und ein ächter Sohn der Stadt Stettin, außer deren Mauern er nach beendetem Universitätsstudium nur noch während einer kurzen Zeit seiner ersten Amtsthätigkeit seinen Wohnsitz gehabt, hat er die besten Jahre seiner Kraft hier dem Gymnasium und der Arbeit in der vom Vater vorbedeutend gewiesenen Wissenschaft gewidmet. Zwar das academische Studium in Berlin 1827—30 galt der Theologie, zu der ihn ein Herzenszug führte; im Laufe der Jahre wurden auch die theologischen Prüfungen mit Auszeichnung bestanden, und eine rege Theilnahme an den kirchlichen Aufgaben blieb Graßmann bis zum Lebensende, wie denn seine letzte Schrift ein Mahnwort an die Gebildeten „über den Abfall vom Glauben" war. Aber die Lebensarbeit führte Graßmann in das Schulamt und für lange Jahre mehr und mehr in die mathematischen und physicalischen Studien. Seit Ostern 1831 Mitglied des gelehrten Seminars und Hülfslehrer am Gymnasium der Vaterstadt, erwarb er sich in demselben Jahre die amtliche Befähigung für den Unterricht in den alten Sprachen, 1835 für Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie. Michaelis 1834 Lehrer an der Berliner Gewerbeschule, kehrte er schon Neujahr 1836 gern nach Stettin zurück, wurde zunächst Lehrer an der Ottoschule, Michaelis 1842 ordentlicher Lehrer am Gymnasium, Ostern 1843 Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmschule, um Johannis 1852 zum Ersatze des Vaters als Professor an das Gymnasium zurückzukehren, an welchem er zuletzt seit Ostern 1876 die erste Oberlehrerstelle bekleidete. Seine amtliche Thätigkeit galt, wie es die Verhältnisse bedingten, vorzugsweise seinen Specialfächern, für welche er auch im Unterrichte mit nimmer ruhendem Gestaltungstriebe stets neue Wege suchte; indeß übernahm er gelegentlich auch andere Lectionen und ertheilte mit besonderer Vorliebe Religions-Unterricht bis in seine letzten Lebenswochen. Daneben ließ er, selbst mit feinem musikalischen Sinne wie wenige begabt, die Leitung eines kurz vor seinem Amtsantritt begründeten Schüler-Gesangvereins mit regem Eifer ebenfalls bis an sein Ende sich angelegen sein. Und gewann er hier die Herzen durch eigene Herzlichkeit, so erregte er im Fachunterrichte die jungen Geister zur Begeisterung für die Hoheit der Wissenschaft, von deren Kraft für immer neue Aufgaben er auch die Widerstrebenden mit einer Ahnung erfüllte. Aus der denkenden Beschäftigung mit den Gegenständen des Unterrichts ergaben sich dem productiven Geiste zahlreiche Ausarbeitungen: eine Lehre vom Satze schon 1831, seit 1842 ein Grundriß der deutschen Sprache, zwei Leitfäden für den Unterricht in derselben, ein Deutsches Lesebuch, 1843 (2. Aufl. 1846) auch ein Leitfaden für den ersten Unterricht in der lateinischen Sprache; 1839 ein Programm über die Krystallgestalten, 1854 eine Uebersicht der Akustik und niederen Optik, 1861/64 ein Lehrbuch der Arithmetik und Trigonometrie, 1867 ein Grundriß der Mechanik, 1870 ein Buch über deutsche Pflanzennamen: alles dies bei einem anderen Mann in vielbeschäftigtem Schulamte genug für ein Lebenswerk, bei Graßmann der geringfügigste Theil seines litterarischen Schaffens, nur eben hier wegen des Zusammenhanges mit seiner Schulthätigkeit zu erwähnen. Der größte und beste Theil von Graßmanns Werken gehört der gelehrten Welt, unter deren Arbeitern er auf zwei Gebieten in die vordersten Reihen zu treten die Kraft besaß. Ein durchaus selbständiger Geist, durfte er es wagen, zunächst in der Mathematik sich eigene Bahnen zu brechen, auf denen erst nach Jahrzehnten ihm andere gefolgt sind. 1844 erschien aus der Feder des 35jährigen Mannes die „Wissenschaft der exten-

siven Größe oder die Ausdehnungslehre, eine neue mathematische Disciplin, 1. Theil" und seitdem neben namhaften physikalischen Arbeiten eine lange Reihe von Abhandlungen und selbständigen Werken, bestimmt durch Umgestaltung, Erläuterung, Anwendung jenem neuen Zweige der Mathematik zur Anerkennung zu helfen: ihre Aufzählung würde den Raum dieser Schulschrift bei Weitem überschreiten. Aber auch unter den Fachgenossen fand Graßmann nicht so schnell, als er erwartet und verdient hatte, die gerechte Anerkennung: erst in seinen letzten Jahren wurde sein Hauptwerk, auf das man sich zu spät besann, stärker begehrt, erst in seinem Todesjahre neu herausgegeben. Die Zeit der Verkennung, welche einen anderen Geist vielleicht stumpf gemacht hätte, trieb Graßmann nur, sich ein anderes Feld zu wissenschaftlichem Schaffen zu suchen. Funfzigjährig wendete er sich der Sprachwissenschaft zu, mit nicht geringerer Regsamkeit, mit schnellerem Erfolge nach außen als auf dem mathematischen Gebiete. Seit 1860 erschienen in Kuhns Zeitschrift seine Abhandlungen über schwierige Fragen der Lautlehre, 1872—75 kam sein Wörterbuch zum Rig-Veda, 1876—77 seine Uebersetzung des Rig-Veda heraus. Nun beeiferten sich gelehrte Körperschaften, ihm ihre Ehren zu ertheilen: zu der Mitgliedschaft mehrerer Akademien brachte ihm 1876 die Facultät von Tübingen das Ehrendiplom des philosophischen Doctors. Aber dem Manne, dem die Ehren galten, wurde mit aller wohlthuenden Anerkennung doch nur der Lebensabend noch erhellt. Seit 1876 wurde Graßmann, bis dahin gesund, krank und kränker. Mehr und mehr wurde er, als zu einem Herzleiden noch die Wassersucht hinzutrat, an das eigene Haus gebannt, in dem er seit 1849 das Glück einer erblühenden Familie erfahren hatte. Im Mai 1877 starb ihm sein jüngster Sohn, bald sollte er ihm folgen. Schon konnte er nur noch im Rollstuhl aus der nahen Wohnung in das zu ebener Erde belegene physikalische Lehrzimmer des Gymnasiums gefahren werden. Am 21. Juni gab er zunächst den Religionsunterricht auf; am 26. August mußte er auch auf die mathematischen Stunden in Obersecunda und schon am folgenden Tage auf allen Unterricht verzichten. Am 26. September entschlief er sanft in der Mitte der Seinen. Der Schulgemeinschaft wurde am Mittage in einer Trauerandacht sein Heimgang angesagt; am letzten Tage des Schuljahres, am 29. September Vormittags 10 Uhr folgten Lehrer und Schüler dem Leichenbegängnis nach dem Nemitzer Kirchhofe, wo er neben dem voraufgegangenen Sohne seine Ruhestätte gefunden hat; der eng befreundete Seelsorger, Superintendent Hasper, hielt ihm bewegten Herzens die Grabrede. — Die Bedeutung des Entschlafenen für die Wissenschaft eingehender zu schildern vermag nur der gleichstrebende Fachmann. Von Seiten der Sprachforscher haben unter anderen B. Delbrück und A. Müller (ein Schüler des Gymnasiums) in der A. A. Z. und der Zeitschr. der D. M. Ges. ihm ehrende Worte des Andenkens gewidmet; auch The Academy vom 6. October 1877 feierte Graßmanns Gedächtnis. Unter den Mathematikern hat im Auftrage der Physikalischen Gesellschaft hier Professor Junghans, außerdem Professor Günther in Ansbach und in einer eigenen Schrift Victor Schlegel (Hermann Graßmann, sein Leben und seine Werke, Leipzig 1878), was der Verstorbene geleistet, vor Augen zu stellen gesucht. Aber auch so berufene Stimmen wiederzugeben, ist hier nicht der Ort. Die Schule hält das Andenken des gewaltig anregenden Lehrers, des liebenswürdigen offenen herzlichen Mannes fest: sein Bild schmückt als eine Widmung der Physikalischen Gesellschaft das Auditorium, in welchem er treu lehrend aushielt, bis ihm die Kraft versagte.

Albert Gustav Heydemann war aus kaufmännischer Familie zu Berlin am 9. September 1808*) geboren. Er besuchte das Joachimsthal'sche Gymnasium unter Snethlage und Zumpt und verließ es, 17 Jahre alt, im Herbste 1825 als primus omnium mit einem vorzüglichen Maturitätszeugnis,

*) Am 9. September 1878 wurde in der Morgenandacht von Professor Dr. Kolbe die Erinnerung an den Tag belebt, wie Director Heydemann selbst des siebzigsten Geburtstages von Collegen auch vor dem Cötus zu gedenken pflegte.

um auf der Universität der Hauptstadt weiter bis 1829 Philologie zu studiren. Er hörte die Fachcollegia bei Bopp, Lachmann, Bernhardy, Heyse, besonders aber bei Boeckh, daneben Vorlesungen über Philosophie, Geschichte und Geographie bei den damals in Berlin lehrenden Meistern dieser Wissenschaften, und trug sich längere Zeit mit dem Plane, selbst in die academische Laufbahn einzutreten. Die Studiengemeinschaft mit einem Freunde bewog ihn, auch selbst das Examen pro facultate docendi zu machen — im Mai 1829 —, und nun wollte er sich doch wenigstens für einige Zeit auch praktisch dem Schulamte zuwenden. Er absolvirte von Michaelis 1829 bis dahin 1830 das Probejahr, zuerst an unserem damals vereinigten Königlichen und Stadt-Gymnasium, dann an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. Aber die Schule ließ ihn nicht los, wie er allmählich auch von ihr nicht mehr lassen mochte. Eben den beiden genannten Anstalten hat er — eine kurze, wenngleich wichtige Zeit der Wirksamkeit an einem anderen Orte abgerechnet — den größten Theil seiner fast funfzigjährigen Amtsthätigkeit zu nahezu gleichen Theilen gewidmet. Michaelis 1830 wurde er als Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium angestellt: bis 1850 blieb er dieser Schule treu, seit 1834 als Oberlehrer, seit 1843 als Professor, lange Zeit unter der vorbildlichen Leitung des von ihm besonders hochverehrten Director Spilleke und in lebendigem Verkehr mit geistig bedeutenden und anregenden Freunden. In Gemeinschaft mit ihnen verfolgte er die hervorragenden Erscheinungen der Wissenschaft, wie u. A. seine Recensionen in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik bewiesen. Aber die beste Kraft seines Geistes beanspruchte das Schulleben, freilich im weitesten Sinne des Wortes. In Schulschriften des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums erschienen seine Uebersetzung der Kategorien des Aristoteles mit Bemerkungen und mehrere Reden zu vaterländischen Festtagen 1840 und 1843. Dem Schulwesen galt die Arbeit über das französische Unterrichtsgesetz vom Jahre 1844 (1845); der Schule sollte auch die umgearbeitete Ausgabe des französischen Lesebuches von Ideler und Nolte dienen (1847). Als die Fragen nach der Umgestaltung des höheren Schulwesens im Vaterlande die Geister lebhafter bewegten und ein eigenes Organ zur Verhandlung zu fordern schienen, übernahm Heydemann in Gemeinschaft mit Professor Mützell vom Joachimsthal'schen Gymnasium die Herausgabe der Zeitschrift für das Gymnasialwesen, von deren bedeutsamen Aufsätzen in den ersten Jahrgängen er mehrere selbst verfaßt hat. Aber auch über den Kreis des Schullebens hinaus wurde er zur Thätigkeit berufen. Von seinem schon in frühen Jahren vollendet schönen und wahrhaften Vortrage der Geschichte drang der Ruf zu der damaligen Prinzessin von Preußen, und Heydemann wurde ausersehen, auch dem Prinzen Friedrich Wilhelm privatim Geschichtsvorträge zu halten, für welche die dankbare Erinnerung, die der jetzige Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen ihm noch lange darnach bewahrt, ihm die wohlthuendste Anerkennung war. Die Anhänglichkeit an das Königshaus aber und an die monarchische Staatsordnung bewährte H. mitten in aufgeregter Zeit in dem Streben, als Mitglied und bald als Vorsitzender eines Berliner Kreisvereins durch eigene Vorträge und durch die Leitung der Verhandlungen zur Aufklärung der Geister, wie zur Beschwichtigung und Befestigung der Gemüther das Seine beizutragen. Eben als die Wogen des öffentlichen Lebens höher zu gehen anfingen, hatte er — im Jahre 1847 — mit Clara Benda aus Berlin selbst sich eine Stätte häuslichen Glückes gegründet. Aber nur die Jahre der Unruhe und Aufregung sollte er am eigenen Heerde und zugleich in der Vaterstadt verleben.

Ostern 1850 wurde Heydemann in Stelle von G. Kießling, der als Provinzial-Schulrath nach Berlin berufen war, zum Director des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen ernannt. Das Amt stellte ihn vor ungewohnte Schwierigkeiten. Die politische Bewegung in dem halbpolnischen Landestheile zitterte auch unter den Schülern noch nach. Es galt Beides, Zucht zu halten und Vertrauen zu wecken. H. war der Mann dazu, der doppelten Aufgabe im besten Sinne gerecht zu werden

und seine Collegen zur Wirksamkeit in gleichem Geiste anzuregen. Arbeiten anderer Art verursachte die Organisation der vielgliederigen Anstalt, bis eine eigene Realschule von den beiden Gymnasien der Stadt abgezweigt, dagegen eine von dem Amtsvorgänger ins Leben gerufene Vorklasse dem Gymnasium als Sexta organisch angefügt wurde. Ein Jahr lang diente H. zugleich unmittelbar der Schulverwaltung, indem er im Provinzial-Schulcollegium die Stelle eines erkrankten Departementsrathes versah. Daneben wirkte er auch hier öffentlich in Vereinen und hatte in kurzer Zeit ebenso das Vertrauen der Bürgerschaft, wie die Liebe seiner Schüler und die Anerkennung der Behörde gewonnen, welche ihm bei seinem Scheiden amtlich in feierlicher Form ausgedrückt wurde. Später wurde ihm von Allerhöchster Stelle auch der Rothe Adlerorden IV. Kl. verliehen, doch erst in seinem neuen Amte.

Ostern 1856 trat Heydemann als Director an das Königliche und Stadt-Gymnasium zu Stettin, das jetzige Marienstifts-Gymnasium über. Derselben Anstalt, welche die ersten Anfänge seines pädagogischen Wirkens gesehen hatte, sollte für den ganzen langen Rest seiner Amtsthätigkeit seine erprobte Kraft gehören. H. fand zum nicht geringen Theile als Director die Collegen wieder, welche ihn einst als Neuling hatten kommen sehen, hochbedeutende, aber auch eigenartige Männer. Er verstand es, die auseinanderstrebende Art selbständiger Geister doch zu gemeinsamer Arbeit für die Schule willig zu vereinen. Kein Amtsgenosse, jung oder alt, wird von der Anstalt oder aus dem Leben geschieden sein, ohne seines friedlichen Waltens mit dankbarer Erinnerung zu gedenken: mancher hat es öffentlich gerühmt. Und neben den altgefestigten Meistern galt Heydemann's Sorge ebenso dem jungen Nachwuchs der Lehrerwelt. Das Amt brachte es mit sich, daß er zugleich die Leitung des Königlichen Seminars für gelehrte Schulen zu übernehmen hatte. Ganze Reihen angehender Schulmänner haben hier von ihm Anweisung erhalten. Aus dem reichen Schatze seiner pädagogischen Erfahrung, seiner fachmännischen und allgemeinen Bildung hat er sie immer von neuem anzuregen und, oft mit eindringendem Verständnis ihrer Eigenart, jeden zu beurtheilen und zu fördern verstanden. Viele von ihnen zog er nachmals an das Gymnasium, und so sah er sich in den letzten Jahren an der Spitze eines allmählich verjüngten Collegiums, das mit aufrichtiger Verehrung zu ihm aufschaute. Auf weitere Kreise übertrug er geistige Anregung mit unermüdlicher Bereitschaft durch öffentliche Vorträge, bald für wohlthätige Zwecke, bald in Vereinen, besonders in dem wissenschaftlichen Verein, den er gegründet und Zeit seines Lebens geleitet hat. Zu litterarischen Veröffentlichungen entschloß er sich in Stettin nur selten, da das Amt umfangreichere Arbeiten für den Druck nicht gestatten wollte. Von manchem, was er in den letzten Jahren zuzurichten schien, hat er die Vollendung nicht mehr erlebt. Indeß schrieb er mehrere Artikel (u. A. Spilleke) für Schmids Encyclopädie, und für das Programm des Gymnasiums 1856 Ueber den lateinischen Unterricht, mit besonderer Beziehung auf das Vocabellernen, 1866 Einige Bemerkungen über den Napoleonischen Julius Cäsar, 1870 Ueber den Anfang der neueren Geschichte, und: Ueber die an den höheren Schulen in Anwendung kommenden Strafen, über letzteres Thema wohl aus Anlaß der Conferenzen Pommerscher Directoren, bei denen er sich rege betheiligte und auch gastlich sein Haus den Collegen aus der Provinz öffnete. Vereinigungen von Pommerschen Universitäts- und Gymnasiallehrern, für die er den Mittelpunkt abgab, beschäftigten ihn noch im letzten Jahre seines Lebens. Andererseits hatte die philosophische Facultät der Provinzial-Universität ihn und sich selbst geehrt, als sie ihm bei der Jubelfeier am 22. Juni 1875 honoris causa ihr Doctordiplom verlieh. Der academische Grad, der dem Jüngling vorgeschwebt hatte und über dem Eintritt in die Schullaufbahn entgangen war, wurde dem Manne von dem gelehrten Körper selbst entgegengebracht. — Heydemann stand fortwährend auch von Stettin aus in regem Verkehr mit Männern der Wissenschaft: aber ein Mann von seinen Geistes- und Herzensgaben wirkte besonders fesselnd und anregend doch auf eine empfängliche

Jugend, zumal auf die heranreifenden Primaner, und Heydemann selbst arbeitete mit Liebe und Freudigkeit für seine Schüler. Er übernahm willig auch andere Lectionen, selbst in mittleren und unteren Klassen, wenn es das Bedürfnis der Anstalt forderte; aber seine Hauptthätigkeit im Unterrichte galt doch naturgemäß der obersten Klasse. In ihr hat er während der ganzen Zeit seines Hierseins Latein und Geschichte gelehrt, beides mit gleicher Vollkommenheit. Unerschöpflich in seinem Lobe, in der Bewunderung für seinen gehalt- und lichtvollen Vortrag, für die geduldige, umsichtige, planmäßige Behandlung der Arbeiten, für die freie und überlegene Leitung der Geister sind alle Stimmen, welche aus dem Kreise ehemaliger Schüler nach seinem Heimgange über ihn laut geworden sind, umsomehr, je vollgültiger die Beurtheiler nach dem eigenen weiteren Bildungsgange dazu berufen erscheinen. Dem Gesammtkreise der Schüler trat Heydemann in den Andachten nahe, welche er zum Anfang und zum Schluß der Schulwoche regelmäßig selbst hielt und nur widerstrebend jeweilig einem anderen Collegen überließ. Es war sein innerstes Bedürfnis, was sein Herz von geistlichen Dingen bewegte, auch vor der ihm anvertrauten Jugend nach dem Maße ihres Verständnisses auszusprechen.

Heydemann war ein reifer Christ, der sich mit selbständigem Denken den Inhalt der Glaubenswahrheiten angeeignet hatte und, was er innerlich erfaßt hatte, ungezwungen auch im Leben wieder erscheinen ließ. In geräuschloser Frömmigkeit ein gläubiges und thätiges Mitglied der christlichen Gemeinde, trat er, als Wahl oder Ruf es ihm auftrug, auch in die amtliche Arbeit für sie ein als Aeltester in der Schloßgemeinde wie als Mitglied der Provinzial-Synode von 1874. Sein Haus durchdrang der stille Hauch des Friedens, den er in Gott gefunden hatte, und aus seinen Zügen strahlte die milde Klarheit des zur Versöhnung gekommenen Herzens. So ging er gelassen auch durch die schwere Leidensschule, welche ihm noch aufbehalten blieb.

Im Sommer 1877 unterwarf sich Heydemann, der bis dahin nur zuweilen an störender doch allmählich stärker auftretenden Heiserkeit gelitten hatte, zur Beseitigung eines Stimmritzen-Polypen einer Operation in Berlin und trat zu diesem Zwecke zum ersten male in seiner Dienstzeit einen längeren Urlaub von den Hundstagsferien bis Michaelis an. Kaum recht genesen und gleich bei der Rückkehr durch den Tod Graßmanns, des einzig noch verbliebenen Altersgenossen im Collegium, tief bewegt, ließ er doch es sich nicht nehmen, die gerade zum Semesterwechsel schwer sich häufenden Directorialgeschäfte in vollem Umfange selbst zu versehen. Als ein kranker Mann widmete er sich allein einen ganzen Tag der anstrengenden Prüfung und Aufnahme der Novitien. Mit dem Schulbeginn am 14. October übernahm er auch seine Lectionen. Aber nur etwa vierzehn Tage noch konnte er mit größter Anstrengung sie fortsetzen. Ein unheilbares Leberleiden kündete zuerst sichtbar sich an; bald trat Wassersucht hinzu. Dennoch wich er heldenhaft nur Schritt für Schritt vom Platze. Am Reformationsfeste konnte er das Abendmahl, das er in der Gemeinde zu feiern gewohnt war, nur noch im Hause sich reichen lassen. Für die Schule rüstete er sich dennoch Tag für Tag, obgleich die Frühlectionen bald ausgesetzt, bald auf eine spätere Stunde verlegt werden mußten. Seit dem 8. November mußte er darein willigen, sich vertreten zu lassen, aber immer nur von Tage zu Tage. Seit demselben Tage sind die amtlichen Schriftstücke, die er bis dahin noch stets selbst abgefaßt hatte, mit zitternder Hand nur von ihm gezeichnet. Aber noch vom Krankenbette aus verabredete er, als er eine längere Vertretung für unvermeidlich erkennen mußte, die Vertheilung der Arbeit. Den Seinen suchte er durch stilles und ergebenes Leiden bis zur letzten Stunde das Scheiden sanft zu machen. Am 20. November erlag er der Krankheit. Die Kunde, so lange gefürchtet, wirkte doch erschütternd auf die Schüler. Ihr Gesang weihte die Trauerfeier im Hause, bei welcher der Seelsorger der Schloßgemeinde Consistorialrath Dr. Carus die Gedächtnisrede hielt; allgemeine Theilnahme geleitete den Entschlafenen zur letzten Ruhe-

stätte, die auch er auf der Höhe des Nemitzer Kirchhofes gefunden hat. Auf seinem Grabe steht der Spruch Offenb. 14, 13: Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an; ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit: denn ihre Werke folgen ihnen nach. Heydemanns Bild, von Künstlerhand hergestellt, schmückt das Conferenzzimmer der Anstalt, welches mit seinen Bildern verdienter Leiter und Lehrer des Gymnasiums die Geschichte der Anstalt den nachkommenden Geschlechtern lebendig vergegenwärtigt. Die Gedächtnisrede bietet gedruckt allen, welche das Andenken festhalten wollen, ein Blatt der Erinnerung an den Heimgegangenen; eine ausgeführte Skizze seines Lebens, auf welcher die obige Darstellung zu einem guten Theile beruht, ist von Professor Lemcke verfaßt und demnächst zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen, hoffentlich auch in einem Separatabdrucke, bestimmt.

Neben dem Verluste zweier so hervorragender Männer, denen das Gymnasium fast ein Menschenalter hindurch zu einem großen Theile das, was es geleistet, verdankt hat, tritt der Tod eines jüngeren Lehrers für das Urtheil weiterer Kreise unvermeidlich an Bedeutung zurück: von denjenigen, welche ihn in lebendiger Gegenwart gekannt haben, insbesondere von seinen Schülern, ist er nicht minder schmerzlich empfunden worden. Dr. Carl Robert Linke war am 29. August 1849 zu Osterfeld in der Provinz Sachsen geboren. Auf dem Gymnasium zu Zeitz vorgebildet, studirte er in Leipzig und Halle Philologie, promovirte auf letzterer Universität im Jahre 1873 mit der Inaugural-Dissertation de particulae δὲ significatione affirmativa apud Sophoclem und bestand eben dort im folgenden Jahre die wissenschaftliche Staatsprüfung. Die Ableistung des Probejahres führte ihn Ostern 1875 nach Pommern an das Gymnasium zu Stargard, und von dort trat er am 1. Mai 1876 als jüngster ordentlicher Lehrer an unser Gymnasium über. In demselben Jahre gründete er sich ein eigenes Haus. Am 1. Januar 1877 rückte er in die nächsthöhere Stelle auf und bereits war er vom 1. Januar 1878 ab zum 6. ordentlichen Lehrer ernannt: da erfaßte ihn nach der Mitte des Dezembermonats eine hitzige Krankheit, welcher er am letzten Tage des Jahres erlag. Tiefe Trauer hat damit nicht nur die so früh verwittwete Gattin getroffen: auch unter den Lehrern der Anstalt hatte der jugendlich frische College mit seinem offenen und liebenswürdigen Wesen schnell Eingang und Anschluß gefunden, zumal aber seine kleinen Schüler, die er lebendig zu fassen wußte und mit liebevoller Sorgfalt auch einzeln zu fördern suchte, in seltener Weise sich anhänglich gemacht. Die dankbare Verehrung eines Schülervaters hat ihm auf dem Grabe, welches er an Heydemanns und Graßmanns Seite gefunden, ein Kreuz errichtet mit der redenden Inschrift: „Die Liebe höret nimmer auf", und auch sein Bild, von der Wittwe in Erinnerung an die Stätte glücklicher Amtswirksamkeit ihres Gatten dem Gymnasium gewidmet, ist der Vereinigung der Lehrerbilder in dem ehrwürdigen Conferenzzimmer mit Pietät eingereiht worden.

Gegenüber so ernsten Einbußen konnte die für einen regelmäßigen Verlauf vorgesehene Gewinnung neuer Lehrkräfte zur Ergänzung des Collegiums nicht ausreichen. Durch die Berufung des Oberlehrers Dr. Conradt vom Progymnasium in Schlawe (Michaelis 1877) wurde nur die durch den Tod des Oberlehrers Klotz seit 8 Monaten erledigte Stelle wiederbesetzt. Der Hülfslehrer Dr. Steinbrecht, welcher diese Vacanz während des Sommersemesters übertragen hatte, trat gleichzeitig an das Königliche und Gröningsche Gymnasium zu Stargard über. Auch das Mitglied des Seminars, Hülfslehrer Lehmann, ging Michaelis als Hülfslehrer an das Gymnasium zu Thorn. Die Lehrthätigkeit eines zweiten Mathematikers übernahm für das Winter-Semester, zugleich in Ableistung seines Probejahres und als Hülfslehrer, zunächst der Schulamts-Candidat Otto Retzlaff aus Greifswald, welcher alsdann Ostern d. J. als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Pyritz übergegangen ist.

Ernstere Schwierigkeiten entstanden seit der Erkrankung und dem Tode des Directors Dr. Heyde-

mann, zumal da gerade um die Zeit seines Todes auch der Hülfslehrer Dr. Sickel, bis dahin Mitglied des Seminars für gelehrte Schulen, zur Vertretung einer ordentlichen Lehrerstelle am Gymnasium zu Anclam abberufen wurde. Erst zu Neujahr 1878 trat in seine Stelle der Schulamtscandidat Carl Priebe aus Grunewald bei Bublitz, welcher seit Michaelis 1877 sein Probejahr am Gymnasium zu Colberg begonnen hatte. Aber inzwischen war bereits auch Dr. Linke gestorben: und, als sollte der Heimsuchungen kein Ende sein, erkrankte gleich in den ersten Tagen des Januar Oberlehrer Hoffmann am Typhus so schwer, daß er erst nach Ostern wieder in seine Lehrthätigkeit eintreten konnte.

So galt es immer neue und umfangreichere Vertretungen, welche die Kräfte des Lehrercollegiums aufs höchste anspannten. Bei dem mannigfach nothwendigen Wechsel der Stunden läßt sich die Vertheilung derselben während des Wintersemesters nicht wohl tabellarisch zusammenstellen, nur die Vertretung der Vacanzen in ihren Grundzügen angeben. Die Directionsgeschäfte übernahm nach Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Professor Lic. Dr. Kolbe, welcher mit hingebender Aufopferung das Gymnasium durch eine außerordentlich schwierige Zeit hindurch geführt hat. In die Leitung des Königlichen Seminars für gelehrte Schulen, welche bis dahin ebenfalls Professor Kolbe wahrgenommen hatte, trat nunmehr der Herr Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann mit persönlicher Bereitwilligkeit selbst ein. Am Gymnasium übernahm den lateinischen und historischen Unterricht nebst dem Ordinariat in Ia, außerdem 3 Stunden Griechisch in IIb Professor Lemcke, an seiner Stelle den lateinischen Unterricht in Ib Oberlehrer Dr. Conradt, das Ordinariat von IIb mit dem Hauptunterricht dieser Klasse in den alten Sprachen Gymnasiallehrer Conr. Müller, den französischen Unterricht in allen Oberklassen und den deutschen Unterricht in IIa Gymnasiallehrer Dr. Textor, dessen Stunden in IIIb dafür theils von Oberlehrer Jobst, theils von Gymnasiallehrer Dr. Queck versehen wurden. Das Ordinariat in VIa kam von Gymnasiallehrer Conr. Müller an Dr. Weber, in Va nach dem Tode des Dr. Linke an Candidat Priebe: kleinerer Verschiebungen in dieser bewegten Zeit nicht zu gedenken.

Zur Neuordnung der Verhältnisse geschah der erste Schritt, indem zum 1. Januar 1878 unter Ernennung des 1. ordentlichen Gymnasiallehrers Jobst zum Oberlehrer die Ascension sämmtlicher Collegen um je eine Stelle verfügt wurde. Die völlige Ergänzung des Lehrercollegiums konnte erst mit Beginn des Sommersemesters erfolgen. Als Director wurde an das Marienstifts-Gymnasium durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Januar cr. der Unterzeichnete, bis dahin Director des Königlichen Gymnasiums zu Schleusingen, versetzt, in die 8. ordentliche Lehrerstelle der ordentliche Lehrer Dr. Justus Graßmann vom Gymnasium zu Pyritz, in die 6. ordentliche Stelle der ordentliche Lehrer Dr. Emil Walter vom Gymnasium zu Cöslin durch Bestallungen von Seiten des Marienstifts-Curatoriums d. d. 19. Dezember pr., bezw. 1. März cr. berufen, sämmtlich zum 16. April d. J. Ueber ihre Einführung s. unter E. In das Königliche Seminar für gelehrte Schulen traten an Stelle der ausscheidenden Candidaten Wille und Dr. Weber, welche Ostern d. J. der erstere als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Neustettin, der letztere als Hülfslehrer an das Gymnasium zu Dortmund übergingen, gleichzeitig die Schulamtscandidaten Dr. Heinrich Köhler aus Rügenwalde und Ernst Bublitz aus Tribsees als Mitglieder ein.

Im Sommersemester ist der Bestand des Lehrercollegiums nicht verändert, auch die regelmäßige Thätigkeit aller Lehrer im Vergleich mit dem schweren Wintersemester nicht erheblich gestört. Indeß mußten die als Offiziere der Landwehr, bezw. der Reserve zu militärischen Uebungen einberufenen Gymnasiallehrer Dr. Schmolling und Dr. Löwe vom 29. April d. J. an vierzehn Tage, G.-L. Conr. Müller vom gleichen Termine an sechs Wochen, außerdem wegen Krankheit Professor Lemcke Ende August und Anfang September auf vierzehn Tage vertreten werden.

Mit dem Ende des Schuljahres scheiden aus ihrem Verhältnis zum Gymnasium die Seminarmitglieder Priebe und Dr. Köhler, ersterer als Hülfslehrer an das hiesige Stadtgymnasium, letzterer an das Gymnasium zu Sorau als ordentlicher Lehrer berufen.

Bei der Anstalt wird den Lehrern, welche ihr vorübergehend ihre Arbeit gewidmet haben, eine freundliche Erinnerung bewahrt bleiben. Die Personalien der zu dauernder Thätigkeit neu an das Gymnasium berufenen Glieder des Lehrkörpers sind folgende:

Carl Georg Gustav Weicker, 1837 zu Oppach im Königreich Sachsen geboren, erhielt als Zögling der Waisenanstalt in den Franckeschen Stiftungen zu Halle seine Vorbildung auf der Lateinischen Hauptschule daselbst, studirte seit Michaelis 1854 in Halle Theologie und Philologie, wurde Ostern 1858 am Königlichen Pädagogium daselbst Hülfslehrer, Michaelis 1859 zunächst provisorisch und, nachdem er den Doctorgrad erworben und das Examen pro facultate docendi (später auch die theologischen Prüfungen) bestanden hatte, definitiv College (ordentlicher Lehrer) an dieser Anstalt, Michaelis 1863 ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Torgau, Michaelis 1865 Oberlehrer am K. Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Michaelis 1867 erster Oberlehrer am K. Pädagogium zu Ilfeld, Michaelis 1869 Director des K. Hennebergschen Gymnasiums zu Schleusingen, bei dessen dreihundertjähriger Jubelfeier im Juli 1877 ihm der Rothe Adlerorden IV. Kl. verliehen wurde. — Im Druck erschienen von ihm: De Sophocle suae artis aestimatore. Diss. inaug. Hal. 1862. De fragmentis fabularum quae ad primordia artis Sophocleae referuntur. Progr. Hal. 1863. — Ein Gang durch die Jesuitenschule, in den Preuß. Jahrbüchern 1861. Das Schulwesen der Jesuiten, nach den Ordensgesetzen dargestellt. Halle 1863. — Abhandlungen und Anzeigen in der Zschr. f. d. Gymn.-W. und in der N. Ev. K.-Z. von 1867 bis 1869. — Schleusinger Schulreden in den Programmen von 1871, 1877, 1878, zum Theil auch besonders herausgegeben. Abriß der Geschichte des Hennebergischen Gymnasiums, I. Schleusinger Jubelprogramm 1877. Festbericht über die Jubelfeier 1877. Nachricht über die Geschichte der Bibliothek des Hennebergischen Gymnasiums, Progr. 1878.

Carl Ludwig Ferdinand Conradt, 1847 zu Cöslin geboren, besuchte das dortige Gymnasium bis Michaelis 1865, studirte in Greifswald und Berlin Philologie, erwarb am letzteren Orte den philosophischen Doctorgrad und bestand daselbst auch im Jahre 1870 das Examen pro facultate docendi, trat als Cand. prob. und Hülfslehrer Michaelis 1870 bei dem vereinigten Stadtgymnasium und der Reallehranstalt zu Stettin ein, wurde ordentlicher Lehrer Michaelis 1871 an dieser Anstalt, Michaelis 1872 am Progymnasium zu Schlawe, dort auch Oberlehrer und Michaelis 1877 in gleicher Eigenschaft an das Marienstifts-Gymnasium berufen. Im Druck erschienen von ihm außer verschiedenen Abhandlungen im Hermes die Inaugural-Dissertation de versuum Terentianorum structura, die Abhandlung über Zahlenverhältnisse in dem Bau der Septem des Aeschylus, Programm von Schlawe 1873, und das Werk über die metrische Composition der Komödien des Terenz. Berlin 1876.

Heinrich Victor Emil Walter wurde 1851 zu Mühlhausen in Thüringen geboren, besuchte das Gymnasium der Vaterstadt bis Ostern 1869, studirte in Halle Philologie bis Herbst 1872, promovirte daselbst im Mai 1873 und bestand ebenda die Staatsprüfung für das Lehramt an höberen Schulen im April 1875. Nachdem er bereits im Sommersemester 1874 an der Realanstalt zu Eisleben unterrichtet, leistete er das Probejahr von Ostern 1875 bis dahin 1876 am Königlichen Gymnasium zu Salzwedel ab und blieb dort als Hülfslehrer auch weiter bis Ostern 1877. Zu dieser Zeit wurde er als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Cöslin berufen, von welchem er Ostern d. J. in seine jetzige Stelle übergetreten ist. — De Taciti studiis rhetoricis. Diss. Hal. 1873. Ueber die Politik der Hohenzollern bei den deutschen Kaiserwahlen. Progr. Salzwedel 1877.

Justus Carl Graßmann, 1851 zu Stettin geboren, ein Sohn des verstorbenen Professor Hermann Graßmann und Schüler des Marienstifts-Gymnasiums, studirte seit Ostern 1869 Mathematik in Göttingen, verließ aber die Universität, um in die Armee einzutreten, als der Krieg gegen Frankreich ausbrach, in welchem er mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet wurde. Nach Eintritt des Friedens setzte er seine Studien in Leipzig, Königsberg und Berlin fort, promovirte an letzterem Orte im Jahre 1875 und bestand ebenda im folgenden Jahre auch das Examen pro facultate docendi. Nachdem er von Ostern 1876 bis dahin 1877 das Probejahr am Gymnasium zu Pyritz absolvirt hatte, blieb er an derselben Anstalt als ordentlicher Lehrer, bis er an die hiesige Anstalt — mittelbar als ein Nachfolger seines Vaters — übertrat. — Inaugural-Dissertation: Zur Theorie der Wendepunkte, besonders der Curven vierter Ordnung. Berlin 1875.

D. Schülercötus.

Das Sommersemester 1877 hatte einen Bestand von 567 Schülern im Gymnasium; davon gingen im Laufe und am Schlusse des Semesters ab 40, es verblieben 527. Aus der Vorschule traten von 193 Schülern 37 aus, davon 32 in das Gymnasium; es verblieben 156.

Im Wintersemester zählte das Gymnasium 574 Schüler: in Ia 24, Ib 31, IIa 28, IIb 48, IIIa 36 und 37, IIIb 57, IVa 50, IVb 57, Va 51, Vb 52, VIa 50, VIb 53. Davon verließen das Gymnasium in derselben Zeit 57; es verblieben 517. Die Vorschule zählte 189 Schüler, (56, 45, 38, 50), von denen 34 abgingen, darunter 30, welche in das Gymnasium übertraten; es verblieben 155.

Im Sommersemester d. J. belief sich die Schülerzahl im Gymnasium auf 563, in Ia 18, Ib 29, IIa 29, IIb 53, IIIa 33 und 33, IIIb 58, IVa 51, IVb 50, Va 50, Vb 48, VIa 55, VIb 56. Die Vorschule zählte in den einzelnen Klassen bezw. 57, 41, 44, 55, zusammen 197 Schüler.

Durch den Tod verlor die Anstalt im Wintersemester vier Schüler. Am 26. November starb im elterlichen Hause zu Wollin der Unterprimaner Leonhard Moritz, am 30. Januar der Untersextaner Carl Krüger von hier, am 5. Februar der Schüler Hintze aus der 2. Vorschulklasse, am 9. März der Obertertianer Hugo Joedecke. Soweit es die Verhältnisse gestatteten, gaben Klassenlehrer und Mitschüler den Entschlafenen das letzte Geleit.

Mit dem Zeugnis der Reife verließen folgende Schüler das Gymnasium zu Ostern d. J. (die unter 1, 5 und 9 bezeichneten mit Dispensation von der mündlichen Prüfung):

1. Hermann Hoefer aus Stettin, 17 J. alt, 8½ J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Philologie.
2. Otto Hintze aus Bredow, 22 J. alt, 10 J. auf dem Gymnasium, 3 J. in Prima, zum Steuerfach.
3. Franz Amelung aus Stettin, 18 J. alt, 1 J. auf dem Gymnasium, 2½ J. in Prima (vorher auf dem hiesigen Stadtgymnasium), zum Studium der Rechtswissenschaft.
4. Julius Braun aus Stettin, 21½ J. alt, 11½ J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, ebenfalls um die Rechte zu studiren.
5. Otto Hammer aus Brüssow, 17½ J. alt, 5 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Philologie.
6. Emil Tank aus Neuenhagen bei Treptow a. T., 21½ J. alt, 8½ J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Theologie.

7. Otto Schröder aus Stettin, 18 J. alt, 9½ J. auf dem Gymnasium, 3 J. in Prima, um das Maschinenbaufach zu ergreifen.

8. Hugo Leistikow aus Stettin, 19 J. alt, 10 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Theologie.

9. Ernst Bublitz aus Buchholz bei Altdamm, 19 J. alt, 2 J. auf dem Gymnasium und in Prima (vorher auf dem Progymnasium in Gartz), zum Studium der Theologie.

10. Wilhelm Hoffmeister aus Gartz a. O., 18 J. alt, im Schulbesuch gleich dem Vorigen, zum Studium der Philologie.

11. Heinrich Schmerbauch aus Stettin, 19 J. alt, 10 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Rechte.

12. Hugo Sauer aus Görlitz, 20 J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Medizin.

13. Wilhelm Franzki aus Friedeberg am Queis, 18 J. alt, 1 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima (vorher auf dem Gymnasium in Bunzlau), zum Studium der Rechte.

Zu Michaelis d. J. verlassen das Gymnasium nach bestandenem Maturitäts-Examen:

1. Friedrich Sydow aus Stettin, 19½ J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Mathematik.

2. Eugen Zander aus Stettin, 20½ J. alt, 11½ J. auf dem Gymnasium, 3 J. in Prima, zum Studium der Rechte.

3. Richard Kukulus aus Stettin, 21 J. alt, 10½ J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Medizin.

4. Rudolf Krüger aus Stettin, 17½ J. alt, 9 J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Rechte.

5. Paul Obenaus aus Schillersdorf bei Stettin, 21½ J. alt, 7½ J. auf dem Gymnasium, 2 J. in Prima, zum Studium der Theologie.

E. Chronik der Anstalt.

Nachdem die persönlichen Verhältnisse in den vorstehenden Abschnitten zur Darstellung gekommen sind, kann sich der Bericht an dieser Stelle außer etlichen Ergänzungen auf die einfache Aufzählung der für das Anstaltsleben wichtigen Ereignisse beschränken.

Am 29. September v. J. folgten nach dem Semesterschlusse Lehrer und Schüler dem Leichenbegängnisse des am 26. September verstorbenen Professor Dr. Graßmann.

Am 15. October begann das neue Schuljahr. Mit Beginn desselben traten Oberlehrer Dr. Conradt und Schulamtscandidat Retzlaff am Gymnasium in Thätigkeit.

Am 20. November starb Director Dr. Heydemann. Am 21. November früh wurde der Cötus zu einer Trauerandacht vereinigt, am 23. betheiligte sich in dem zahlreichen Trauergefolge auch die ganze Schulgemeinschaft an dem feierlichen Leichenbegängnisse.

Die übliche Weihnachtsfeier wurde in der Trauerzeit des Gymnasiums ausgesetzt; erst am 1. März 1878 fand wieder ein Concert des Gesangchores unter Leitung des Musiklehrers Jeltsch statt.

Am 3. Januar war dem eben wiedervereinigten Cötus der Tod des Gymnasiallehrers Dr. Linke anzusagen; an demselben Tage gaben ihm seine Collegen und die Schüler der Unterklassen das Geleit zur letzten Ruhestätte. Gleichzeitig trat Schulamtscandidat Priebe bei dem Gymnasium ein.

Am 10. Januar wurde, nachdem wegen der nothwendigen Umbauten im August und September v. J., wie im letzten Programm schon angegeben ist, das Turnen auf dem bereitwilligst zur Mitbenutzung verstatteten städtischen Turnplatze stattgefunden, vom October bis Dezember aber ganz geruht hatte, der regelmäßige Turnunterricht in der nach geneigter Entschließung des Marienstifts-Curatoriums mit nicht unbedeutenden Kosten umgebauten, zweckmäßiger eingerichteten und mit vielen neuen Geräthen ausgestatteten Turnhalle wieder aufgenommen. Erst durch die neuen Einrichtungen ist es möglich geworden, auch das Geräthturnen der oberen Klassen als Gemeinübung zu betreiben, d. h. die einzelnen Riegen an demselben drei- bis viermal vorhandenen Geräthe auf Commando des Turnlehrers gleichzeitig turnen zu lassen. In Verbindung mit diesem Umbau wurde ferner neben der Turnhalle ein massives Wohnhaus neu errichtet, in welchem außer dem Turnwärter auch der erste Turnlehrer Dr. Schmolling seit dem 1. Juli 1878 Wohnung erhalten hat.

Vom 18. bis 23. Februar unterzogen sich 15 Oberprimaner der schriftlichen Maturitäts-Prüfung; dreizehn von ihnen bestanden am 18. März vor der Prüfungs-Commission unter Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrathes Dr. Wehrmann das mündliche Examen und wurden am 22. März im Anschluß an die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs von dem Directorats-Vertreter Professor Lic. Dr. Kolbe vor dem Cötus entlassen. Die voraufgehende Festrede hielt Oberlehrer Dr. Conradt über Niebuhrs patriotische Wirksamkeit.

Am 10. April wurde das Wintersemester mit Censur und Versetzung geschlossen.

Das Sommersemester wurde am 25. April 1878 vor versammelter Schulgemeinschaft mit der feierlichen Einführung des unterzeichneten Directors und der Verpflichtung der neu berufenen Lehrer eröffnet. Der erste Curator des Marienstiftes, Herr Ober-Regierungsrath von Gronefeld, sowie ein geladener Kreis von Vertretern der hohen Militair- und Civilbehörden, des Consistoriums, der städtischen Collegien und der höheren Lehranstalten des Ortes beehrten die Feier mit ihrer Gegenwart. Nach einem Eingangs-Choral und einer daran sich anschließenden Motette betrat der Herr Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann das festlich geschmückte Katheder. Er gab zunächst der schmerzlichen Empfindung über die Verluste, welche das Gymnasium erlitten, und insbesondere der Erinnerung an den heimgegangenen Director Heydemann beredten Ausdruck und sprach sodann eingehend über die nothwendigen Grundlagen der Bildung und Erziehung auf Gymnasien in ihrer Gemeinschaft und in ihrem Unterschiede gegenüber anderen Bildungsanstalten. Nachdem er hierauf dem Directorats-Vertreter Professor Dr. Kolbe für seine Mühewaltung in der schwierigen Vacanzzeit noch besondere Anerkennung ausgesprochen, schritt er im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums dazu, den neuberufenen Director in sein Amt einzuführen und unter Hinweis auf den früher geleisteten Diensteid durch Handschlag für dasselbe zu verpflichten. In gleicher Weise verpflichtete er sodann die Gymnasiallehrer Dr. Walter und Dr. Graßmann und stellte endlich auch die neu eintretenden Seminarmitglieder Dr. Köhler und Bublitz der Schulgemeinschaft vor. Nach einem Zwischengesange trat Director Dr. Weicker sein Amt mit einer Rede an, in welcher er auch seinerseits zunächst dem ehrenden Andenken an den verdienten Amtsvorgänger Raum gab und dann für sich aussprach, warum er mit Vertrauen an die neue Anstalt übertrete. Er schöpfte dies Vertrauen aus der geschichtlichen Gestaltung der Gymnasien überhaupt, weiter aus der Entwickelung gerade des Pommerschen Schulwesens, endlich aus der bedeutsamen Vergangenheit und der Gegenwart des Marienstifts-Gymnasiums insbesondere und schloß, indem er umgekehrt auch die hohen Behörden, die Vertreter der Bürgerschaft, die Collegen und die Schüler um Vertrauen ansprach. Erneuter Chor- und Choralgesang gab der ganzen Feier einen würdigen Abschluß.

Am 26. April begann der Unterricht. Am 1. Juni wurden von den Schülern der oberen

Klassen in mehreren Abtheilungen unter Führung je zweier Lehrer größere Spaziergänge unternommen, während die Schüler der unteren Klassen an verschiedenen Nachmittagen in ähnlicher Weise kleinere gemeinsame Ausflüge machten.

Am 3. Juni wurde ebenso wie vorher am 13. Mai der tiefgehenden Bewegung der Gemüther über das Attentat auf des Kaisers Majestät und der Bitte um die Erhaltung des Kaisers in der Morgenandacht durch den Director Ausdruck gegeben.

Vom 22. bis 24. Juni unterzog der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, Herr Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann das Gymnasium und die Vorschule einer Revision, welche sich, soweit es die Zeit gestattete, auf den Unterricht aller Lehrer, Klassen und Lehrgegenstände erstreckte und auch die Sammlungen des Gymnasiums berücksichtigte. Am Schluß derselben vereinigte der Herr Revisor das Lehrercollegium zu einer Conferenz und eröffnete demselben das Ergebnis seiner Beobachtungen. Die demgemäß zu treffenden Anordnungen sind weiterhin in einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 12. Juli d. J. grundsätzlich bezeichnet und sollen, soweit sie bereits zu bestimmten Entscheidungen über Aenderung der Lehrpensa oder der Lehrbücher geführt haben, mit dem neuen Schuljahre zur Ausführung kommen.

Vom 1. bis 27. Juli dauerten die Sommerferien. Am 10. August Nachmittags betheiligten sich die Schüler des Gymnasiums mit ihren Kameraden von den höheren Schulen der Stadt an einer gemeinsamen Feier des hundertjährigen Geburtstages von F. L. Jahn auf dem städtischen Turnplatze, bei welcher nach dem allgemeinen Gesange des Liedes „Stimmt an mit hellem hohem Klang" und der Festrede des Dr. Rühl vom Stadtgymnasium die verschiedenen Schulen mit Uebungen ihrer Turner und Liedervorträgen ihrer Sängerchöre abwechselten. Die Turner des Marienstifts-Gymnasiums führten unter Commando des ersten Turnlehrers Dr. Schmolling wohlgelungene Freiübungen aus und der Chor der Anstalt sang das Lied: Hohenzollern hoch! von Knauer. Der allgemeine Gesang: Deutschland, Deutschland über alles! bildete nach einem recht befriedigenden Verlaufe den Schluß der Festfeier. — Am 2. September fand zur Feier des Tages von Sedan ein Gesang- und Declamationsactus in der Aula statt.

Am 18. September erfolgte unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulraths Dr. Wehrmann die mündliche Prüfung der Abiturienten. Die schriftlichen Arbeiten waren vom 26. bis 31. August angefertigt und nach dem Ergebnis derselben zwei Aspiranten freiwillig zurückgetreten. Von sieben Abiturienten, welche die Prüfung vollendeten, erhielten fünf das Zeugnis der Reife.

Der Schluß des Schuljahres ist auf den 28. September bestimmt.

F. Anzeige und Einladung.

Zur Valediction und Entlassung der Abiturienten wird am 27. September Nachmittags 4 Uhr ein öffentlicher Schulactus in der Aula stattfinden, bei welchem folgende Schüler Vorträge halten werden:

1. Der Oberprimaner Martin Wehrmann: Luthers Verdienste um die deutsche Sprache und Litteratur.
2. Der Abiturient Friedrich Sydow: Non nobis solum nati sumus, ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici.
3. Der Abiturient Rudolf Krüger: Hektor und Andromache bei Homer und bei Schiller.

Zu dieser Feier beehre ich mich, Seine Excellenz den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Pommern, Freiherrn von Münchhausen, die Hochlöblichen Landes-Collegien und Militär-Behörden, die verehrten Curatoren des Gymnasiums, die Väter und Angehörigen unserer Zöglinge, sowie alle Gönner und Freunde der Anstalt ehrerbietigst und ergebenst einzuladen.

Der Anfang des neuen Schuljahres ist auf Montag den 14. October angesetzt, der Termin zur Aufnahme und bezw. Prüfung von neu eintretenden Schülern

für die Gymnasialklassen auf Freitag den 11. October Vormittags 9 Uhr,

für die Vorschule auf Sonnabend den 12. October zu gleicher Stunde.

Stettin, den 20. September 1878.

Dr. Gustav Weicker,
Gymnasial-Director.

Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer für das Sommerhalbjahr 1878.

No.	Lehrer.	Ordinariat	Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa1.	IIIa2.	IIIb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VIa.	VIb.	Sa.
1	Director Dr. Weicker.	Ia.	8 Lat.	3 Lat.	2 Relig.											13
2	Professor Lic. Dr. Kolbe.	Ib.	2 Relig. 3 Dtsch. 2 Hebr.	2 Relig. 3 Dtsch. 6 Grch.	2 Hebr.											20
3	Professor Pitsch.	IIa.	6 Grch. (2 Egl.)	(2 Egl.)	8 Lat. (2 Egl.)		(2 Egl.)									14 und 8 Egl.
4	Professor Lemcke.		3 Gesch.	5 Lat. 3 Gesch.	6 Grch. 3 Gesch.											20
5	Oberlehrer Hoffmann.	IIb.	2 Frzs.	2 Frzs.	2 Frzs.	8 Lat. 6 Grch.										20
6	Oberlehrer Dr. Conradt.	IIIa.1.			2 Dtsch. 2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.									20
7	Oberlehrer Jobst.	IIIb.				2 Relig. 2 Dtsch. 2 Hebr.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig. 10 Lat.							22
8	Ord. Lehrer Dr. Schmolling.	IIIa2.	(8 Turnstunden.)			2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.		2 Relig.						20 und 8 Turnst.
9	Ord. Lehrer Dr. Loewe.	IVb.						2 Dtsch. 2 Frzs.	6 Grch.		10 Lat. 3 Gesch. Geogr.					23
10	Ord. Lehrer Dr. Textor.	IVa.				2 Frzs. 3 Gesch. Geogr.	2 Dtsch. 2 Frzs.		2 Frzs.	10 Lat. 3 Gesch. Geogr.						24
11	Ord. Lehrer Dr. Wienke.		4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.	4 Math. 1 Phys.	4 Math. 1 Phys.										22
12	Ord. Lehrer Dr. Queck.	VIa.					4 Gesch. Geogr.		3 Gesch. Geogr. 2 Dtsch.					3 Relig. 2 Dtsch. 10 Lat.		24
13	Ord. Lehrer Dr. Walter.	Va.								6 Grch.		3 Relig. 3 Frzs. 2 Dtsch. 10 Lat.				24
14	Ord. Lehrer Conr. Müller.	Vb.						4 Gesch. Geogr.			6 Grch.		2 Dtsch. 10 Lat. 2 Geog.			24
15	Ord. Lehrer Dr. Graßmann.						3 Math. 1 Natk.	3 Math. 1 Natk.	3 Math. 2 Natk.	3 Math.	3 Math.	3 Rchn. 2 Natk.				24
16	Lehrer Wilh. Müller.									(8 Turnen.)			3 Relig. 3 Rchn. 2 Natk.	4 Rchn. 2 Natk.	4 Rchn. 2 Natk.	20 und 8 Turnst.
17	Sem.-Mitgl. Priebe.	VIb.								2 Dtsch. 2 Frzs.					3 Relig. 2 Dtsch. 10 Lat. 2 Geog.	21
18	Sem.-Mitgl. Dr. Köhler.										2 Relig. 2 Dtsch. 2 Frzs.					6
19	Sem.-Mitgl. Bublitz.											2 Geog.	3 Frzs.	2 Geog.		7
20	Maler Most.		(2 Zeichnen.)				(2 Zeichnen.)			2 Zeich.	2 Zeich.	2 Zeich.	2 Zeich.	2 Zeich.	2 Zeich.	12 (und 4)
21	Lehrer Neukirch.											3 Schr.	3 Schr.	3 Schr.	3 Schr.	12
22	Musiklehrer Feltsch.		(2 Chorstunden.)							1 Sing.	1 Sing.	1 Sing.	1 Sing.	1 Sing.	1 Sing.	6 (und 2)
23	Lehrer König.													(4 Turnen.)		(4)
24	Geh. Med.-R. Dr. Behm.		(2 Naturkunde.)													(2)
			30 2 comb.	30	32	32	30	30	30	31	31	31	31	29	29	398 und 36

